

DEWILA PRIVATINVEST
- AKTIENGESELLSCHAFT -



Verkaufsprospekt
US Cash Maschinen 2010
*Beteiligungen in einer Mindesthöhe von 20.000 US\$
an der ATM Fund 2018 LP*

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK	8
PROSPEKTERSTELLUNG UND VERANTWORTLICHKEIT	11
WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN	12
ALLGEMEINES	12
BLINDPOOL-RISIKO	12
PLATZIERUNGS- UND RÜCKABWICKLUNGSRISIKO	12
LIQUIDITÄT DER GESELLSCHAFT	13
HANDELSRISIKO	13
SPEZIFISCHE RISIKEN BEI ATM MASCHINEN	13
FINANZIERUNGSRISIKO	14
AUSLANDSRISIKO	14
WÄHRUNGSRISIKO	14
STEUERLICHE UND RECHTLICHE SITUATION, ÄNDERUNGEN	14
VERTRAGSPARTNER-, BONITÄTS- UND KONDITIONSRISIKO	15
MANAGEMENT- UND INTERESSENKONFLIKTE	15
FUNGIBILITÄT, LAUFZEITRISIKO	15
INSOLVENZRISIKO	16
ANLEGERHAFTUNG	16
RISIKO DER FREMDFINANZIERUNG DER VERMÖGENSANLAGE	16
KUMULATION VON RISIKEN	16
MAXIMALRISIKO	17
WEITERE RISIKEN	17
BESONDERE HIGHLIGHTS FÜR INVESTOREN	18
EMITTENT ATM FUND 2018 LP	19
DIE GESELLSCHAFT	19
DAS KAPITAL DES EMITTENTEN	19
DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES EMITTENTEN	20
WIRTSCHAFTLICHER STATUS	20
GESCHÄFTSFÜHRUNG, ORGANE, (TREUHÄNDER) UND WEITERE PERSONEN	21
GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER DES EMITTENTEN	21
ZAE HOLDING INC.	21
ATM OPERATING INC.	21
ÜBRIGE BETEILIGTE PARTNER	22
DEWILA PRIVATINVEST AKTIENGESELLSCHAFT	22
RÖDL & RICHTER GMBH, BERLIN	23
WEITERE ANGABEN	23
DAS ANGEBOTENE INVESTMENT	26
ATM MASCHINEN	26
<i>Zur Historie</i>	26
<i>Technik der ATM Maschine</i>	26
<i>Technische Sicherung der Maschinen</i>	27
UNTERSCHIEDE ZU EUROPA	27
MARKT FÜR ATM MASCHINEN IN DEN USA	28
VERSORGUNG DER ATM MASCHINEN MIT BARGELD	29
ÜBERSICHT ÜBER DIE ABWICKLUNG VON ZAHLUNGEN DURCH ATM MASCHINEN	30
NOTWENDIGE DIENSTLEISTER BEIM BETRIEB VON ATM MASCHINEN	31
ABSICHERUNG DES BETRIEBS DER ATM MASCHINEN	32
STANDORTE	32
WEITERE ERTRAGSQUELLEN BEI ATM MASCHINEN	33

Inhaltsverzeichnis

RECHTLICHES UMFELD DER ATM MASCHINEN IN DEN USA	33
WICHTIGE UNTERSCHIEDSMERKMALE ZU ANDEREN BETEILIGUNGSANGEBOTEN	34
DIE BETEILIGUNG AN DER ATM FUND 2018 LP	35
ALLGEMEIN	35
BETEILIGUNGSKONZEPT	35
INVESTITION UND INVESTITIONSKRITERIEN	37
REALISIERUNGSGRAD	38
EINBINDUNG DER BETEILIGTEN PARTNER UND VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN	38
PROGNOSEERWARTUNG BEI DEN ERTRÄGEN	39
WEITERE ANGABEN	39
WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNGEN (PROGNOSE)	41
HINWEISE	41
INVESTITIONSPLAN (PROGNOSE)	41
FINANZMODELL (PROGNOSE)	42
ERÖFFNUNGSBILANZ DER ATM FUND 2018 LP	45
VORAUSSICHTLICHE FINANZLAGE DES FONDS NACH US GAAP (PROGNOSE)	46
VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENSLAGE DES FONDS NACH US GAAP (PROGNOSE)	46
VORAUSSICHTLICHE ERTRAGSLAGE DES FONDS NACH US GAAP (PROGNOSE)	47
PLANZAHLEN DES FONDS ZU INVESTITIONEN, UMSATZ UND ERGEBNIS (PROGNOSE)	47
KOSTEN (PROGNOSE)	48
KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)	48
SZENARIEN (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)	49
BERECHNUNGSMETHODE NACH IRR (PROGNOSE)	50
ABWICKLUNGSHINWEISE	52
PROSPEKTBESTANDTEILE	52
ZEICHNUNG UND EINZAHLUNG	52
MINDESTZEICHNUNGSSUMME	53
ZEICHNUNGSFRIST	53
FRÜHZEICHNERBONUS	53
RECHTLICHER RAHMEN	54
DIE BETEILIGUNG	54
DIE KOMMANDITGESELLSCHAFT – LIMITED PARTNERSHIP	54
GESCHÄFTSFÜHRUNG, INFORMATIONEN- UND KONTROLLRECHTE DER ANLEGER	54
JAHRESABSCHLUSS	55
GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE / GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	55
VERMÖGENS- UND ERGEBNISBETEILIGUNG	56
INITIELLE AUFLÖSUNG	56
ÜBERTRAGUNG, TOD, AUSSCHIEDEN	56
HAFTUNG	57
ZEICHNUNGSSCHLUSS DES FONDS	57
GESCHÄFTSFÜHRUNGSVERTRAG / GESCHÄFTSFÜHRUNG	58
MITTELVERWENDUNGS-TREUHANDVERTRAG	58
MARKETINGVERTRAG	59
STEUERLICHER RAHMEN	60
EINLEITUNG	60
ZUWEISUNG DES BESTEUERUNGSRECHTS IM VERHÄLTNIS USA ZU DEUTSCHLAND	60
UNTERNEHMENSGEWINNE NACH US STEUERRECHT	60
GEWERBLICHE EINKÜNFTE NACH DEUTSCHEM STEUERRECHT	61
KEINE ABWEICHUNG VOM DBA NACH NATIONALEM RECHT	62
<i>Außensteuergesetz (AStG)</i>	62
<i>Investmentsteuergesetz (InvStG)</i>	63
FOLGEN EINER ABWEICHENDEN STEUERLICHEN WÜRDIGUNG	63
BESTEUERUNG IN DEN USA	63
<i>Ermittlung der laufenden steuerpflichtigen Einkünfte</i>	63

<i>Steuervorauszahlungen; Brutto- und Nettobesteuerung</i>	64
<i>Veräußerung der Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP</i>	64
<i>Anwendbare Steuersätze</i>	64
<i>Alternative Minimum Tax AMT</i>	65
<i>State and Local Tax</i>	65
BESTEuerung IN DEUTSCHLAND	66
<i>Grundlagen der Besteuerung des Anlegers</i>	66
AUFWENDUNGEN DES ANLEGERERS IM ZUSAMMENHANG MIT DER BETEILIGUNG	66
WIRKUNG DES PROGRESSIONSVORBEHALTS	66
<i>Veräußerung der Beteiligung</i>	66
SONSTIGE STEUERLICHE ASPEKTE	67
<i>Gewerbsteuer</i>	67
<i>Umsatzsteuer</i>	67
<i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	67
<i>Steuererklärungspflichten</i>	67
GLOSSAR	68
GESELLSCHAFTSVERTRAG DER ATM FUND 2018 LP	69
VERTRAG ÜBER DIE MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE / TREUHAND	93
GESCHÄFTSFÜHRUNGSVERTRAG MIT DER GENERALBEVOLLMÄCHTIGTEN	98
MARKETINGVERTRAG MIT DEM INITIATOR	100
BEITRITTSdokUMENTE	103

**Rechtlicher Hinweis nach der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung
(VermVerkProspV):**

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vorwort

Mit diesem Prospekt werden Vermögensanlagen in der Form einer Beteiligung als Kommanditist an einer US-amerikanischen Kommanditgesellschaft (Limited Liability Partnership) nach dem Recht des Staates Texas, der ATM Fund 2018 LP, angeboten. Bei der Investition in diese Vermögensanlagen handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, die – wie andere Beteiligungen auch – Aussichten auf eine Vermögensmehrung bietet. Die mit der Investition in die ATM Fund 2018 LP verbundenen Risiken sind in einem gesonderten Kapitel des Prospekts dargestellt. Im Hinblick auf diese Risiken wird dringend empfohlen, das Angebot vor einer Investitionsentscheidung sorgfältig zu prüfen.

Das nachfolgende Beteiligungsangebot stellt eine Kapitalanlage mit einem interessanten Rendite-Risikoprofil vor. Die ATM Fund 2018 LP („Fondsgesellschaft“ oder „Fonds“) wird ein Portfolio von in den USA aufgestellten Geldautomaten (Automated Teller Machines = ATMs) erwerben. Die Geldautomaten werden dann von der ATM Fund 2018 LP betrieben und verwaltet. Wesentliche Dienstleistungen rund um die Geldautomaten werden von spezialisierten und staatlich kontrollierten Dienstleistern für die ATM Fund 2018 LP erbracht. Die prognostizierte überdurchschnittliche Rendite ergibt sich aus den erwarteten interessanten Kaufpreisen für Geldautomaten mit bekannter und belegter Ertrags Historie, verbunden mit Erträgen, die sich aus dieser Historie ziemlich verlässlich vorhersagen und kalkulieren lassen.

Diese Form der Kapitalanlage ist in Europa schwer vorstellbar, weil Geldautomaten hier fast ausschließlich von Banken betrieben werden. In den USA jedoch werden Geldautomaten weitgehend von bankenunabhängigen Betreibern unterhalten und Investitionen in solche Automaten bereits seit vielen Jahren angeboten.

Das Geschäft mit Geldautomaten gestaltet sich in den USA folgendermaßen. Die Betreiber stellen die Geldautomaten an verkehrsgünstigen Standorten auf (z.B. Megastores, Tankstellen, Hotellobbys, Bahnhöfe etc.), unterhalten die Automaten und vereinnahmen für jede Transaktion eine feste Gebühr. Die Betreiber sind häufig zunächst die Eigentümer der einzelnen Läden selbst. Da die Eigentümer meist nur einen oder zwei Cash Maschinen betreiben, verkaufen sie diese später an einen spezialisierten Betreiber, von dem sie dann über Jahre eine Standortnutzungsgebühr erhalten. Die ATM Fund 2018 LP wird eine Vielzahl von solchen Cash Maschinen erwerben und betreiben.

Eine Investition in diese Anlageform war bislang unter anderem aufgrund des schwierigen Marktzugangs und hoher Mindestinvestments fast ausschließlich für institutionelle Anleger und private Großvermögen möglich. Durch den ATM Fund 2018 LP können sich nun auch private Investoren mit überschaubaren Beträgen ab US\$ 20.000 an diesem interessanten Geschäft beteiligen.

Die ATM Fund 2018 LP bietet attraktive Gewinne. Nach der Prognose erhält der Anleger alle sechs Monate laufende Ausschüttungen. Die Rendite beläuft sich nach der Prognose auf 8,04% p.a. (IRR). Diese Erträge zeigen nahezu keine Korrelation zum Verlauf von „traditionellen“ Anlageformen wie zum Beispiel Aktien, Immobilien oder festverzinslichen Wertpapieren; sie werden von Schwankungen der Kapitalmärkte nicht unmittelbar beeinflusst und stellen eine US\$-Anlage dar.

Durch die relativ kurze Kapitalbindung von 8 Jahren fließt das Investitionskapital schnell wieder an den Anleger zurück und steht für neuerliche Investitionen bereit. Bereits wenige Monate nach Fondsschließung ist mit ersten Ausschüttungen an die Anleger zu rechnen.

Sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Angaben wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und auf Richtigkeit geprüft. Unserem Wissen nach sind alle Angaben richtig und es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

Die Angaben zu der finanzmathematischen Rendite IRR (Interne Zinsfußmethode) sind in einem gesonderten Teil des Abschnitts „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ erläutert.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, dieses Beteiligungsangebot genau anzusehen. Für zusätzliche Informationen oder Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder an uns als Marketingbeauftragte der ATM Fund 2018 LP.

Alzenau, den 25. Februar 2010

Ihre DEWILA Privatinvest – Aktiengesellschaft

Beteiligungsangebot im Überblick

Beteiligungsgesellschaft	ATM Fund 2018 LP
Beteiligungsform	Kommanditanteile an einer Kommanditgesellschaft nach dem Recht des Staates Texas, USA
Angestrebtes Fondskapital	US\$ 10 Millionen Kommanditkapital (Mindestkapital US\$ 1 Million)
Anlagestrategie	Erwerb von Cash Maschinen
Initiator	DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft
Portfoliomanagement / Generalbevollmächtigter	ATM Operating Inc.
Komplementärin	ZAE Holding Inc.
Geschäftsführung / Portfoliomanagement	ATM Operating Inc. als Generalbevollmächtigter
Mindestzeichnung / Anlagewährung	US\$ 20.000 oder ein höherer, stets durch US\$ 5.000 teilbarer Betrag
Frühzeichnerbonus	in Abhängigkeit vom Beitrittszeitpunkt als Vorabauschüttung
Voraussichtlicher Zeichnungsschluss	31. Dezember 2010, Ungeachtet des angestrebten Mindestkapitals können die Investitionen bei Erreichen einer Zeichnungssumme von insgesamt US\$ 500.000 Kommanditkapital beginnen.
Laufzeit	bis 31. Dezember 2018
Prognostizierte Ausschüttungen bezogen auf die Zeichnungssumme zzgl. Agio.	2011 bis 2017: 10,57% p.a. 2018: 81,40% (inkl. Kapitalrückzahlung)
Ergebnisverteilung	Ausschließlich an die Investoren
Kosten	Einmalige Kosten von 10,68% des eingezahlten Kommanditkapitals (zzgl. Agio) Laufende Kosten von 3,01% des eingezahlten Kommanditkapitals (zzgl. Agio)

Grundsätzliches

Als Investor legen Sie Wert auf ein solides Angebot mit einer attraktiven Rendite bei laufender Ausschüttung, einer überschaubaren Mittelbindung und einer hohen Sicherheit.

Dieser Anspruch lässt sich derzeit an den Kapitalmärkten jedoch nur schwer umsetzen. Die Höchststände der Aktienmärkte scheinen vorerst vorbei zu sein und am Rentenmarkt werden in vielen Laufzeiten momentan nur Renditen knapp über dem Inflationsniveau erzielt. Die Krise an den weltweiten Immobilienmärkten sorgt für weitere Verunsicherung an den Kapitalmärkten. Dennoch bietet die Globalisierung immer wieder Chancen in neue Marktsegmente zu investieren, die Ihrem Anspruch gerecht werden. Wir beobachten seit vielen Jahren die internationalen Marktentwicklungen und können Ihnen hier ein neues und modernes Anlageprodukt anbieten, das Ihren Wünschen entspricht.

Dieses Beteiligungsangebot mit einer Mindestzeichnungssumme von US\$ 20.000 richtet sich an Anleger – ausgenommen US-Amerikanische oder Kanadische Personen, wie im Gesellschaftsvertrag definiert –, die eine Geldanlage mit hohen halbjährlichen Ausschüttungen suchen. Der Fonds zeichnet sich durch eine transparente Investitionsstruktur und ein nachvollziehbares Konzept aus.

Beteiligungsstruktur

Bei der in diesem Prospekt beschriebenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung als beschränkt haftender Gesellschafter (Limited Partner) an der ATM Fund 2018 LP. Diese soll in den USA ATM Maschinen erwerben, betreiben und veräußern. Die ATM Fund 2018 LP (die „Fondsgesellschaft“ oder der „Fonds“) ist eine Limited Partnership nach dem Recht des Staates Texas / USA, die ihre Hauptverwaltung in Plano, Texas, USA hat. Die Limited Partnership ist strukturell einer deutschen Kommanditgesellschaft ähnlich und wird deshalb in diesem Prospekt vereinfachend vielfach auch so bezeichnet.

Die Führung der Geschäfte der Fondsgesellschaft in den USA wird von der Komplementärin an eine Generalbevollmächtigte delegiert, deren handelnde Personen über umfangreiche Erfahrungen im Investitionsgeschäft verfügen. Die Generalbevollmächtigte betreibt während der Fondslaufzeit auch aktives Portfoliomanagement. Dies beinhaltet zum einen das Betreiben der Automaten bis zur Veräußerung zum Ende der Fondslaufzeit, zum anderen auch die Portfoliooptimierung, nämlich die Nutzung von Marktgelegenheiten für einen vorzeitigen Verkauf einzelner Automaten bei entsprechender Gelegenheit oder das Versetzen von Geldautomaten an bessere Standorte. Durch die Präsenz des Managements vor Ort profitieren die Anleger vom direkten Marktzugang des Managements. Zudem unterliegen die Geldautomaten im Bestand des Fonds („Portfolio“) laufender Beobachtung. Schließlich dürfen auch nur in den USA ansässige Gesellschaften dort Cash Maschinen erwerben und betreiben.

Ausschüttungen

Der Fonds wird monatlich laufende Einnahmen aus den Geldausgabeautomaten erzielen. Die Ausschüttungen an die Anleger (siehe zu diesem Begriff das Glossar) werden jedoch aus Kostengründen nur zweimal im Jahr stattfinden. Daraus ergeben sich die vorstehend genannten prognostizierten Ausschüttungen. Der Anleger kommt dabei in den Genuss bestimmter in diesem Prospekt beschriebener Vorteile einer US-Beteiligung. Im Ergebnis sollte die Beteiligung für die meisten Anleger nach derzeitiger Rechtslage auch steuerlich recht attraktiv sein. Über die Einzelheiten informiert der Abschnitt „Steuerlicher Rahmen“ dieses Prospekts.

Investitionsgegenstand

Investiert wird in US Geldausgabeautomaten (Automated Teller Maschine = ATM, hier auch als „Cash Maschinen“, „Geldautomaten“ oder „Geldausgabeautomaten“ bezeichnet) in den USA. Alle dann vom Fonds erworbenen ATM Maschinen bilden das Portfolio.

Das Management der ATM Fund 2018 LP hat die Möglichkeit, über seinen Marktzugang Geldautomaten einzeln oder als Paket zu kaufen. Die zu erwerbenden Geldautomaten werden in jedem Falle mindestens seit einem Jahr an den entsprechenden Standorten in Betrieb sein. Ihre Erträge lassen sich über nachgewiesene Umsatzzahlen relativ sicher auf die nächsten Jahre hochrechnen. Die Geldautomaten zeichnen sich allgemein durch stabile Erträge aus und führen schon wenige Wochen nach dem Erwerb zu ersten Zahlungen an die Fondsgesellschaft.

Markt der Geldausgabeautomaten in den USA

Geldausgabeautomaten gelten seit vielen Jahren in USA als interessante Investitionsmöglichkeit. Der Fonds bietet Anlegern mit Beträgen ab US\$ 20.000 die Möglichkeit, sich in einem Markt zu engagieren, der bislang institutionellen Investoren vorbehalten war.

Der Markt der Geldausgabeautomaten hat sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Zwar gelten die USA als Heimat des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dies bedeutet aber nicht, dass jedweder Zahlungsverkehr dort auch bargeldlos erfolgt. Bargeld ist in den USA im Alltag unabdingbar notwendig, wenn man öffentliche Verkehrsmittel benutzt, Trinkgelder gibt, Zeitungen kauft, Straßenmaut zahlt und in Überblick zahlreichen anderen Situationen. Daher nutzen die US-Amerikaner die Geldautomaten ähnlich häufig wie die Europäer. Die Bargeldnachfrage ist in den letzten Jahren sogar leicht gestiegen. Insgesamt gibt es ca. 400.000 Geldausgabeautomaten in den USA und 150 Millionen Einwohner der USA verfügen über Geld und Kreditkarten (ATM Karten). Über die ATM Karten werden durchschnittlich pro Monat 48 Milliarden US\$ Bargeld an die Kunden ausgegeben. Im Durchschnitt werden über eine ATM Maschine pro Monat 2.233 Transaktionen abgewickelt. Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag pro Transaktion liegt in den USA bei US\$ 100 (in Deutschland ca. US\$ 200). Weitere Angaben zum Markt finden sich im Kapitel „Markt für ATM Maschinen in den USA“.

Im Übrigen scheint sich die sog. Finanzkrise auf das Geschäft mit ATM Maschinen eher positiv auszuwirken. Die Gebührensätze der Maschinen scheinen etwas anzusteigen, auch wenn es derzeit noch zu früh ist, hier endgültige Aussagen treffen zu können. Aber es scheint, als ob die restriktivere Haltung der Banken bei der Vergabe von Kreditkarten zu einem steigenden Bargeldbedarf bei den Verbrauchern führt, die ihren Bargeldbedarf wiederum an ATM Maschinen decken. Jedenfalls konnten in den vergangenen Jahren keine sinkenden, sondern eher leicht steigende Gebührensätze an einer Reihe von ATM Maschinen beobachtet werden.

Dienstleister im Investmentprogramm

Um die Sicherheit des Investments zu gewähren, werden für die ATM Fund 2018 LP wesentliche Betriebs- und Serviceleistungen rund um die Geldautomaten von spezialisierten und staatlich kontrollierten Dienstleistern – so genannten Independent Service Providern (ISOs) – erbracht. Für den Fonds wird nur auf erfahrene Dienstleister zurückgegriffen, die langjährige Geschäftserfahrung haben.

Die einzuschaltenden ISOs erfüllen im Wesentlichen zwei wichtige Aufgaben: Zum einen sorgen sie für die Anbindung der ATM Maschinen an die Computernetze zur Abwicklung der Geldauszahlungen an die Kunden und verpflichten sie sich, für die notwendigen Softwareaktualisierungen zu sorgen. Darüber hinaus wird mit den eingeschalteten ISOs jeweils ein Management Vertrag bestehen. Nach diesem Vertrag haben sie die technische Überwachung der ATM Maschinen rund um die Uhr sicherzustellen und die ATM Maschinen vor Ort instand zu halten. Damit sind längere Ausfallzeiten bei den Cash Maschinen nicht zu erwarten.

Prospekterstellung und Verantwortlichkeit

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte vom 16. Dezember 2004 und des IDW Standards „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentliche angebotene Kapitalanlagen“ (IDW S , Stand 18. Mai 2006) erstellt.

Als Initiator und Anbieter der Vermögensanlage sowie Herausgeberin des Vermögensanlage-Verkaufsprospektes für den gesamten Inhalt dieses Prospektes allein verantwortlich ist die DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft, Siemensstraße 88, 63755 Alzenau i.Ufr. Die DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Prospektherausgeberin versichert, dass keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergütungen, die nicht dem Investitionsobjekt zugute kommen, vereinbart wurden, die nicht in diesem Prospekt beschrieben sind. Die Annahmen und Berechnungen, die dem Fondsprospekt der ATM Fund 2018 LP zugrunde liegen, wurden nach bestem Wissen und mit höchster Sorgfalt getroffen und durchgeführt. Die hier dargestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Stand der Investitionsplanung, den erwähnten Verträgen sowie auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen. Eine Haftung für den Eintritt der im Prospekt enthaltenen Prognosen wird nicht übernommen. Prognosen sind als solche gekennzeichnet.

Maßgeblich für eine Beteiligung and der Investition sind ausschließlich die Angaben in diesem Verkaufsprospekt. Vermittler oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, hiervon abweichende Aussagen zu machen. Die Vermittler haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger unrichtiger oder unvollständiger Angaben verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch drei Jahre nach Eintritt in die Gesellschaft.

Datum der Prospektaufstellung: Alzenau, den 25. Februar 2010

Wolfram Lange

Vorstand

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Allgemeines

Die Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP stellt eine mittel- bis langfristige unternehmerische Investition dar. Der Eintritt des geplanten wirtschaftlichen Ergebnisses der Kommanditgesellschaft einschließlich der finanziellen und steuerlichen Erwartungen des Investors kann nicht garantiert werden. Das für den Investor relevante Ergebnis der vorgesehenen Investition hängt von den Marktverhältnissen und der Entwicklung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab. Dazu gehören zum Beispiel Änderungen in der Gesetzgebung oder der Handhabung der Gesetze in Deutschland und / oder den USA. Wie bei jeder unternehmerischen Investition sollte der Investor seine Entscheidung erst nach sorgfältiger Prüfung des Angebotes treffen und, sofern erforderlich, fachlichen Rat eines Rechtsanwaltes, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers einholen. Da der Investor sich dabei insbesondere der Risiken seiner Investition bewusst sein muss, befasst sich dieser Abschnitt des Prospektes gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich mit den Risiken. Die angeführten Risiken sind naturgemäß nicht genau zu quantifizieren.

Blindpool-Risiko

Nach der Planung soll die Fondsgesellschaft ein Portfolio von ATM Maschinen erwerben. Daneben ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft während der Laufzeit des Fonds zur Marktanpassung des Portfolios ATM Maschinen wieder veräußert und neue zukauf. Veräußerungen können zur Pflege des Portfolios erforderlich werden, aber auch aus anderen Gründen erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt der Ankauf der ATM Maschinen noch in der Zukunft, die einzelnen ATM Maschinen sind noch nicht identifiziert. Folglich besteht für die Anlage des Investors ein so genanntes Blindpool-Risiko, nämlich das Risiko des verzögerten oder unmöglichen Erwerbs geeigneter ATM Maschinen, der Einhaltung der Anlagekriterien und der Erzielung der prospektierten Rendite.

Insofern besteht die Gefahr, dass nicht in ausreichendem Maß ATM Maschinen erworben werden können, die den strengen Investitionskriterien des Fonds entsprechen, oder dass sich der Erwerb zeitlich verzögert. Dadurch könnte sich der Portfolioaufbau im Vergleich zum Plan verändern, ein prospektgemäßer Verlauf der Investition nicht mehr sichergestellt sein. Unvorhersehbare Marktgegebenheiten können zum Beispiel dazu zwingen, ATM Maschinen teurer als prognostiziert zu erwerben oder billiger zu veräußern. Ein höherer Einkaufspreis oder ein niedrigerer Verkaufspreis wirkt sich wiederum negativ auf die Ausschüttungen und damit auch auf die Rendite aus, die dann den prognostizierten Wert nicht mehr erreicht. Der Anleger erhält in einem solchen Falle nicht mehr die prognostizierte Rendite aus seiner Kapitalanlage und schlechtestenfalls ist bei einer Verlustsituation oder Insolvenz der Fondsgesellschaft für den Anleger sein in den Fonds investiertes Kapital verloren.

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Wenn der Zufluss von Eigenkapital später oder in geringerem Umfang als geplant erfolgt, hat das Auswirkungen auf den Umfang und den Zeitpunkt der Investitionen in ATM Maschinen. Zwischenzeitlich eingetretene Marktveränderungen können einen Einfluss auf alle prognostizierten Zahlen haben. Wenn die Investitionen entsprechend erst später und in geringerem Umfang als geplant getätigt werden können, kann dies insbesondere zu einer Verminderung der erzielbaren Rendite führen. Falls der Fonds nicht bereits nach Erreichen eines Zeichnungsvolumens von 500.000 US\$ die Investitionstätigkeit aufgenommen hat und sich die Komplementärin wegen Nichterreichung eines Zeichnungsvolumens von 1 Million US\$ nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zur Auflösung der Fondsgesellschaft entscheidet, erhalten die Anleger lediglich den jeweils auf die Einlageverpflichtung geleisteten Betrag zurück und ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen. Dies bedingt für den Anleger das Risiko, dass er Beraterkosten, Finanzierungskosten (einschließlich der Zinsen und sonstiger Finanzierungskosten nebst einer etwaigen Vorfälligkeitsentschädigung), die Notarkosten für eventuell erforderliche Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen sowie Überweisungs- und sonstige bei ihm angefallene oder noch anfallende Kosten selbst zu tragen hat, ohne dass die Investition zustande kommt.

Liquidität der Gesellschaft

Nach der Investitionsphase und den anfänglichen Kosten ergeben sich mit den laufenden Kosten für den Fonds regelmäßige finanzielle Verpflichtungen. Diese Kosten resultieren hauptsächlich aus der notwendigen Eigenverwaltung der Fondsgesellschaft, der Betreuung der Anleger und der laufenden Unterhaltung und Verwaltung des Portfolios aus ATM Maschinen. Bei prospektgemäßem Verlauf werden diese Kosten aus vorgehaltener und laufender Liquidität der Fondsgesellschaft gedeckt. Nicht auszuschließende Liquiditätsengpässe müssen durch zusätzliche Mittel oder den Verkauf von ATM Maschinen mit entsprechender Belastung der Rendite gedeckt werden. Dies wirkt sich negativ auf die Ausschüttungen und damit auch auf die Rendite aus, die dann den prognostizierten Wert nicht mehr erreicht. Schlechtestenfalls ist die Liquiditäts- und Vermögenslage der Fondsgesellschaft gefährdet; bei einer Verlustsituation oder Insolvenz der Fondsgesellschaft ist für den Anleger sein in den Fonds investiertes Kapital verloren.

Handelsrisiko

Insbesondere am Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms, aber auch zur Beseitigung unerwarteter Liquiditätsengpässe, müssen ATM Maschinen am Markt verkauft werden. Ferner werden ATM Maschinen zur Portfolioanpassung verkauft und gekauft. Damit besteht ein entsprechendes Marktrisiko. Insoweit kann im Verlauf des Investitionsprogramms ein unerwartet niedriger Verkaufspreis oder unerwartet hoher Einkaufspreis negative Renditeauswirkungen haben. Dazu kommt, dass im Fall der Notwendigkeit eines Neuerwerbs von ATM Maschinen innerhalb der Laufzeit des Investitionsprogramms die Marktbedingungen anders sein können, als zum Zeitpunkt des Ersterwerbs der ATM Maschinen durch die Fondsgesellschaft. Die Rendite erreicht dann den prognostizierten Wert nicht mehr. Der Anleger erhält in einem solchen Falle nicht mehr die prognostizierte Rendite aus seiner Kapitalanlage und schlechtestenfalls ist für den Anleger bei Eintritt einer Verlustsituation des Fonds sein in den Fonds investiertes Kapital verloren.

Spezifische Risiken bei ATM Maschinen

ATM Maschinen sind technische Geräte. Neben den durch Versicherungen abgedeckten technischen Ausfall- und physischen Beschädigungsrisiken können ATM Maschinen durch Ereignisse beschädigt oder gar zerstört werden, die durch Versicherungen nicht oder nur teilweise abgedeckt sind bzw. werden – und auch die Deckung von Ausfall- und Beschädigungsrisiken ist nur soweit möglich, wie Versicherungsdeckung erhältlich ist und allgemeine Risikoausschlüsse nicht eingreifen. Zudem können auch Standorte von Geldautomaten zerstört oder so beeinträchtigt werden, dass der Kundenverkehr und in Folge die Nutzungsfrequenz und damit der Ertrag der ATM Maschine für das Investitionsprogramm zurück oder ganz verloren geht. Die in diesem Prospekt zum Ausdruck kommende Prognoseerwartung ist nicht mehr gegeben, wenn der Standort für die ATM Maschine vertraglich nicht hinreichend gesichert ist. Der Standort der Maschine kann durch Brand oder Aufgabe durch Betreiber von Geschäften verloren gehen oder in seiner Qualität entscheidend schlechter werden, längere Umbauarbeiten an einem Standort können zu stark rückläufigem Kundenverkehr und entsprechend geringerer Nutzung der ATM Maschine führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dann nicht gelingt, gleichwertige Ersatzstandorte für die ATM Maschinen zu finden.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzungsverträge für die Stellplätze der Geldautomaten von der jeweils anderen Seite nicht eingehalten oder gekündigt werden. In diesem Falle müsste der Einsatzort der jeweiligen ATM Maschine verändert werden, mit dem Risiko, nur einen anderen Standort mit geringerer Nutzungsfrequenz zu finden.

Generell ist die künftige Nutzungsfrequenz der ATM Maschinen auf der Grundlage von Vergangenheitszahlen nur bedingt vorhersehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass Standorte wegen des Wegzugs von Geschäften oder Änderungen in der wirtschaftlichen Lage des Umfeldes, benachbarte Aufstellung weiterer ATM Maschinen durch Dritte oder aus sonstigen Gründen an Attraktivität verlieren. Dies kann zu einer geringeren Nutzung der jeweiligen ATM Maschinen und damit zu geringeren Einnahmen der Fondsgesellschaft führen.

Zudem können Änderungen im Recht zum Betrieb solcher Geldautomaten zu technischen Anpassungen der Maschinen zwingen, was zu außerplanmäßigen Kosten führen könnte. Die Rendite des Anlegers erreicht dann den vorausgesagten Wert nicht mehr, die Liquiditäts- und Vermögenslage der Fondsgesellschaft ist gefährdet und schlechtestenfalls ist für den Anleger sein in den Fonds investiertes Kapital verloren.

Finanzierungsrisiko

Eine Kreditaufnahme ist planmäßig nicht vorgesehen. Das Management hat indessen das Recht, der Fondsgesellschaft eine Kreditlinie bis zur Höhe von 40% der von den Investoren eingezahlten Gelder, von einer Bank oder einem anderen Finanzinvestor einräumen zu lassen. Wird eine solche Kreditlinie tatsächlich genutzt, besteht das Risiko einer ungünstigen Veränderung der Zinsen, entweder durch variable Zinsen oder durch andere Zinssätze nach Ablauf einer Festzinsperiode. Entsprechende Zinserhöhungen können die Rendite insbesondere dann beeinflussen, wenn sich der aus dem Portfolio erwirtschaftete Ertrag nicht entsprechend entwickelt oder sogar verringert. Auch ohne Zinsänderung kann ein verminderter Ertrag aus dem Portfolio dazu führen, dass ein Missverhältnis zwischen Zinsaufwand und Portfolioertrag eintritt. Dies hat einen entsprechend negativen Einfluss auf die Rendite und kann die Liquiditäts- und Vermögenslage der Fondsgesellschaft gefährden, schlechtestenfalls ist für den Anleger sein in den Fonds investiertes Kapital verloren.

Wird das Portfolio der Investitionsgesellschaft zur Absicherung des Kredites herangezogen, kann bei einem sinkenden Wert des ATM Portfolios die Bank oder der sonstige Darlehensgeber zusätzliche Sicherheiten oder die sofortige (Teil-)Rückzahlung des Kredites verlangen. Ein so erzwungener kurzfristiger Verkauf von ATM Maschinen kann zu einem Verkauf zu einem ungünstigen Marktpreis oder unter Marktwert führen. Auch dies hätte einen entsprechend negativen Einfluss auf die Rendite und kann die Liquiditäts- und Vermögenslage der Fondsgesellschaft gefährden, schlechtestenfalls ist für den Anleger sein in den Fonds investiertes Kapital verloren.

Auslandsrisiko

Der Anleger trägt sämtliche mit der Investition in den USA verbundenen Auslandsrisiken, nämlich aus nicht auszuschließenden Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den USA und Deutschland, rechtliche und politische Risiken in beiden Ländern sowie Nachteile aus der Anwendung sich künftig ändernden ausländischen Rechts auf wesentliche Verträge. Auch eine Reglementierung des Erwerbs von ATM Maschinen in den USA lässt sich für die Zukunft nicht ausschließen. Insbesondere Rechtsstreitigkeiten in den USA können zu erheblichen Kostenbelastungen führen. Dies alles kann negative Auswirkungen auf Rendite und Kapitalerhalt des Anlegers haben.

Währungsrisiko

Die ATM Maschinen werden in den USA erworben. Alle Kosten und Erträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den ATM Maschinen stehen und alle Kosten der Fondsgesellschaft in den USA fallen daher in US\$ an. Verliert der US\$ gegenüber dem Euro an Wert, zieht dies für den Anleger in Euro eine verminderte Rendite bzw. einen Verlust nach sich, denn die Zahlungen des Investors an die Fondsgesellschaft und die Auszahlungen an den Investor in Deutschland erfolgen in US\$. Entscheidet sich der Anleger dazu, dieses Währungsrisiko abzusichern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Absicherung wegen einer Erhöhung der Währungsrisiken bis zum Investitions- und Absicherungszeitpunkt teurer wird, als vom Anleger kalkuliert. Ferner besteht bei Absicherung des Währungsrisikos für den Anleger wiederum das Risiko, dass der Partner seines Währungssicherungsgeschäftes ausfällt und das Währungsrisiko für ihn damit in vollem Umfang wieder auflebt. Ungeachtet der Rendite des Anlegers in US\$ kann sich deshalb die Rendite des Anlegers in EUR vermindern.

Steuerliche und rechtliche Situation, Änderungen

Die steuerliche und rechtliche Konzeption des Fonds basiert auf dem zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts geltenden Recht (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) und der gängigen Verwaltungspraxis der Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung. Da in einigen Fällen, insbesondere im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer eine nicht abschließend geklärte Situation unter anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen besteht, kann es unter Umständen zu einer Besteuerung sowohl in den USA als auch in Deutschland ohne Anrechnung kommen. Jegliche Berechnungen können als reine Beispiele die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht wiedergeben; für den einzelnen Anleger kann sich eine höhere Steuerbelastung ergeben. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Es kann daher keine Gewähr da-

für übernommen werden, dass die Finanzbehörden der USA oder Deutschlands die steuerlichen Wirkungen einer Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP nicht anders beurteilen als in diesem Prospekt dargestellt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass während der Fondslaufzeit eintretende Änderungen der Gesetze, der Doppelbesteuerungsabkommen, der Rechtsprechung oder der Praxis der befassen Finanzverwaltungen zu Ergebnissen führen, die von den hier dargestellten abweichen und sich eventuell negativ auf die prognostizierte Rendite nach Steuern auswirken können. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Finanzverwaltungen in den USA und Deutschland im Rahmen der steuerlichen Veranlagung oder einer steuerlichen Außenprüfung zu einer von der Darstellung in diesem Prospekt abweichenden Würdigung kommen. Sollten sich die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen durch Rechtsänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung oder Änderungen in der Auffassung der Behörden bzw. Finanzbehörden – nur in einem Land oder auch sowohl in Deutschland als auch in den USA oder durch Änderung zwischenstaatlicher Abkommen – verändern, kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Fondsgesellschaft und die Rendite des Anlegers führen, bis hin zum teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger in den Fonds investierten Kapitals.

Es besteht insbesondere das Risiko, dass sich in der Investitions- und Haltephase die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Steuergesetze, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung und die Steuersätze –auch kurzfristig und insbesondere auch in Deutschland auch mit Rückwirkung – ändern. Diese Änderungen können negative Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis des Anlegers haben.

Vertragspartner-, Bonitäts- und Konditionsrisiko

Bei der Auswahl der Vertragspartner der Fondsgesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig ein solcher Vertragspartner insolvent oder aus sonstigen Gründen leistungsunfähig wird. Betreffend die zur Abdeckung der für den Betrieb der ATM Maschinen notwendigen Leistungen abzuschließenden Verträge einschließlich der Versicherungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund geänderter rechtlicher oder tatsächlicher Anforderung die Notwendigkeit ergibt, weitere Leistungen zuzukaufen, bestehende Verträge zu ändern oder neue Verträge abzuschließen. Dienstleister und Versicherer können ausfallen oder ausgetauscht werden müssen, weil sie nicht mehr zur Zufriedenheit des Fonds arbeiten. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertragspartner, die Dienstleistungen für den Fonds bei dem Betrieb der ATM Maschinen erbringen oder mit denen Standortnutzungsverträge abgeschlossen werden, künftig ihre Preise bzw. Versicherungsprämien erhöhen. Dies alles kann negative Auswirkungen auf die Rendite für den Anleger haben; schlechtestenfalls ist für den Anleger sein in den Fonds investiertes Kapital ganz oder teilweise verloren.

Management- und Interessenkonflikte

Die Fondsgesellschaft unterliegt nicht nur generell den mit unternehmerischen Entscheidungen verbundenen Risiken, sondern ist maßgeblich vom Fachwissen seines Managements und der Vertragspartner abhängig. Sollten einzelne Schlüsselpersonen ausfallen, kann dies dazu führen, dass die Fondsgesellschaft bzw. der betroffene Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht mehr mit der erwarteten Sachkunde erfüllen kann. Ferner hat die ATM Operating Inc. die Wahrnehmung der Geschäftsführung weiterer Investmentprogramme in diesem Marktsegment übernommen bzw. wird sie übernehmen. Entsprechendes gilt für die beauftragten Partner und Dienstleister. Interessenkollisionen beim Erwerb bzw. dem Handel mit ATM Maschinen können nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass sich die getroffenen Entscheidungen auf den Fonds negativ auswirken, und dementsprechend die Rendite für den Anleger negativ beeinflussen.

Fungibilität, Laufzeitisiko

Die Investition des Anlegers wird für eine bestimmte Laufzeit eingegangen. Sie kann von dem Investor vor Ablauf der Laufzeit nicht einseitig gekündigt oder auf andere Weise beendet werden. Treten am Ende der Laufzeit Marktstörungen auf, die dazu führen, dass die von der Fondsgesellschaft gehaltenen ATM Maschinen zu diesem Zeitpunkt nur schwer oder gar nicht verkäuflich sein sollten, kann sich die Laufzeit des Fonds über die vorgesehene Zeit hinaus verlängern, die Rendite für den Anleger kann gefährdet sein, und bei andauernder Unverkäuflichkeit der ATM Maschinen und einer damit verbundenen Vermögensverminderung des Fonds kann für den Anleger auch sein in den Fonds investiertes Kapital ganz oder teilweise verloren

Risiken

sein. Ferner können dadurch, dass Rückflüsse dieses Kapitals nicht zu den erwarteten Zeitpunkten erfolgen, für den Anleger in seiner eigenen Finanzplanung Schief lagen eintreten.

Die Veräußerung von Anteilen durch Anleger ist nach dem Gesellschaftsvertrag nur einschränkt möglich. Zudem werden die Anteile nicht öffentlich gehandelt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit einem hohen Abschlag möglich ist. Der Anleger sollte sich daher nur im Rahmen eines mittel- bis langfristigen Investments für diese Vermögensanlage entscheiden; sein Risiko besteht darin, dass er die Teilnahme an in diesem Abschnitt „Risiken“ genannten Risiken durch ein vorzeitiges Abziehen des investierten Kapitals nicht beenden kann oder bei vorzeitiger Veräußerung Verluste in Kauf nehmen muss.

Insolvenzrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass Umstände (z.B. Umsatzausfälle) eintreten, die die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Fondsgesellschaft in einer Weise beeinträchtigen, dass es zur zwangsweisen Liquidation der Fondsgesellschaft, zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder zu anderen insolvenzrechtlichen Maßnahmen bzw. Gläubigermaßnahmen kommt, wodurch für den Anleger auch sein in den Fonds investiertes Kapital verloren sein könnte.

Anlegerhaftung

Die Haftung jedes Anlegers für die Schulden der Fondsgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Recht des Staates Texas, USA, beläuft sich auf die von ihm in die Gesellschaft geleistete Einlage einschließlich etwaiger Zahlungen, die er auf Anforderung der Gesellschaft zur Wiederauffüllung seines Kapitalkontos bzw. zur Deckung erforderlicher Steuereinbehalte geleistet hat, zuzüglich seines verhältnismäßigen Anteils an nicht ausgeschütteten Überschüssen der Fondsgesellschaft. Im Fall der Liquidation oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ATM Fund 2018 LP können die Kommanditisten aber ihre Einlagen von der Gesellschaft erst nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger zurückfordern. Es lässt sich also nicht ausschließen, dass sie für den Anleger ganz oder teilweise verloren sind. Soweit zur Befriedigung von Gläubigern erforderlich, sind zurückgezahlte Einlagen (z.B. bei Auszahlungen, die nicht durch zugewiesene Ergebnisse gedeckt sind) wieder einzulegen. Dies gilt auch bei Ausscheiden des Anlegers unter Einlagenrückgewähr für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der ATM Fund 2018 LP. Diese Haftungsrisiken können zum nachträglichen Verlust der dem Anleger bereits geleisteten Ausschüttungen führen, bis hin zum Verlust des vom Anleger in den Fonds investierten Kapitals.

Risiko der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage

Das Investmentprogramm bietet den Anlegern keine Fremdfinanzierung der Beteiligung an. Für Anleger, die ihre Beteiligung gleichwohl fremd finanzieren, ergibt sich das Risiko, dass ihre Aufwendungen für die Fremdfinanzierung insgesamt nicht durch Erträge aus dem Investmentprogramm gedeckt werden oder im Zeitverlauf beim Anleger Liquiditätsunterdeckungen entstehen. Kann der jeweilige Anleger seine laufenden Fremdfinanzierungskosten für die Investition dann nicht aus anderweitigem Vermögen decken, besteht die Gefahr, dass der Finanzierungsgeber die Finanzierung kündigt und der Hauptbetrag nebst allen weiteren in diesem Fall vom Finanzierungsgeber geltend zu machenden Beträgen vorzeitig fällig wird, ohne dass der Anleger zu einem solchen Zeitpunkt über seine Fondsanteile verfügen könnte. Im Falle eines Verlustes der Investition des Anlegers in der Fondsgesellschaft besteht ein entsprechendes Risiko aus dem weiteren Bestand der Lasten der Fremdfinanzierung. Dies kann beim Anleger je nach anderweitiger Vermögenslage zur privaten Zahlungsunfähigkeit und zum Vermögensverlust führen, insbesondere auch zum Verlust für die Fremdfinanzierung gestellter Sicherheiten.

Kumulation von Risiken

Risiken können einzeln, aber auch kumuliert eintreten und sich dabei wechselseitig in ihren negativen Auswirkungen auf die Rendite des Anlegers potenzieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Effekt zu einer Insolvenz der Fondsgesellschaft und/oder damit zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führt.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko für den Anleger aus einer Realisierung der in diesem Kapital genannten Risiken, einzeln oder kumuliert, besteht im Totalverlust des von ihm im Fonds investierten Kapitals. Sofern der Anleger dieses Kapital jedoch selbst fremd finanziert oder bei anderweitigen finanziellen Transaktionen auf die prognostizierten Renditen und Rückflusszeitpunkte vertraut, kann es schlechtestenfalls beim Fehlen anderweitiger Reserven auch zu einem Verlust seines sonstigen Vermögens kommen.

Weitere Risiken

Dem Anbieter DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft sind keine weiteren wesentlichen Risiken bekannt.

Besondere Highlights für Investoren

Die Investition in ATM Maschinen bietet die Möglichkeit, in ein laufend Liquidität abwerfendes Wirtschaftsgut zu investieren. Wirtschaftsgüter, die vergleichbar hohe regelmäßige Zahlungen an Anleger ermöglichen, werden nicht häufig öffentlich angeboten, sondern in der Regel von hauseigenen Anlagegesellschaften der Banken, Versicherungen und Hedgefonds aufgekauft.

Die Erträge aus den ATM Maschinen fließen der Fondsgesellschaft monatlich mit einer zeitlichen Verzögerung durch die Abrechnung von nur einem Kalendermonat zu. Die Auszahlungen dieser Erträge nach Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft an die Anleger sollen nur halbjährlich erfolgen, um die Verwaltungskosten und insbesondere die internationalen Überweisungsgebühren in Grenzen zu halten.

Die Investition ist nach den Prognosen aus dem laufenden Betrieb der Cash Maschinen heraus so liquiditätsstark, dass die Rückführung des investierten Kapitals planungsgemäß nicht vom Verwertungserlös des Portfolios am Ende der Laufzeit abhängt, sondern nach unseren Prognosen weitgehend bereits während der Laufzeit erfolgt. Das unterscheidet diese Vermögensanlage wesentlich von Fonds, welche in Immobilien, Schiffe oder Flugzeuge investieren; wird dort das Investitionsobjekt nicht am Ende der Laufzeit zum projektierten Preis verkauft, ist für den Anleger die Rückzahlung des Eigenkapitals häufig nicht gesichert.

Highlights:

- ⇒ Überschaubare Laufzeit von circa 8 Jahren
- ⇒ Halbjährliche Ausschüttungen durch Investition in ATM Maschinen mit beim Erwerb belegter Ertragskraft
- ⇒ Zusätzliche Sicherheit durch strenge Überwachung der ATM Maschinen und deren Betriebes durch staatliche Stellen
- ⇒ Hohe Transparenz – laufende Informationen an die Investoren über den Stand der Investitionen
- ⇒ In Gegensatz zu Fonds, die zum Ende ihrer planmäßigen Laufzeit veräußern und liquidieren müssen, um das Anlageziel zu erreichen, besteht für den hier vorliegenden Fonds ein solcher Zwang plangemäß nicht. Wird ein günstigerer als der prognostizierte Verlauf erreicht, kann der Anleger bereits vor dem Laufzeitende die Rückführung seines Kapitals inklusive der geplanten Rendite erhalten; das Management erhält keine Erfolgsbeteiligung, bis die Anleger das prospektierte Anlageziele vollständig erreicht haben.
- ⇒ Niedrige laufende Kosten
- ⇒ Vergünstigungen für Frühzeichner
- ⇒ Investitionserfahrene Verantwortliche bei den beteiligten Unternehmen
- ⇒ Absicherung gegen Inflationsrisiken durch Sachwertanlage

Emittent ATM Fund 2018 LP

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 2010 errichtet.

Sie ist in Texas, USA, beim Secretary of State, Austin, Texas, unter Nr. 801239042 registriert.

Der geschäftliche Hauptsitz der Gesellschaft ist Plano, Texas, USA, der registrierte Sitz Houston, Texas, USA.

Die Geschäftsanschrift lautet: 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024, die Anschrift des registrierten Sitzes 16055 Space Center, Suite 235, Houston TX 7062, USA.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die des Staates Texas, USA.

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Limited Partnership nach den gesetzlichen Vorschriften des Staates Texas, USA, (Business Organizations Code des Staates Texas in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung des Texas Code) und ist strukturell ähnlich einer Kommanditgesellschaft deutschen Rechts.

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft stimmen mit den entsprechenden gesetzlichen texanischen Regelungen überein. Damit gibt es keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, entsprechende zusätzliche Angaben sind deshalb nicht zu machen. Einzelheiten zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft ergeben sich aus dem Abschnitt „Rechtlicher Rahmen“ und aus dem diesem Prospekt beigefügten Gesellschaftsvertrag sowie dem hier ebenfalls beigefügten Geschäftsführungsvertrag.

Die Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin ZAE Holding Inc. sowie der mit der Geschäftsführung betrauten Generalbevollmächtigten ATM Operating Inc, die beide auch die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind, ist nachfolgend dargestellt. Sowohl der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin als auch der Generalbevollmächtigten enthalten keine Abweichung von den insoweit einschlägigen Regelungen des Corporations Code des Staates Texas in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung des Texas Code.

Unternehmensgegenstand der Limited Partnership ist der Erwerb von ATM Maschinen oder Rechten daran, das Halten des Eigentums daran, deren Verwaltung, Verbesserung, Besitz und Handel zu Investitionszwecken, Vermarktung, Veräußerung, Verpfändung, Unterhaltung und anderweitige Geschäftstätigkeit damit, und das Betreiben jeder anderen Aktivität, die Vorstehendes mit sich bringt oder dafür erforderlich ist, und zwar jeweils nach den bzw. vorbehaltlich der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Regelungen und Bedingungen.

Die Gesellschaft ist kein Konzernunternehmen.

Angaben zur Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin, zur Generalbevollmächtigten sowie den anderen beteiligten Partnern finden sich im Abschnitt „Gründungsgesellschafter des Emittenten“.

Das Kapital des Emittenten

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am gezeichneten Kapital der Gesellschaft mit einem US\$ beteiligt. Die Einlage ist in entsprechender Höhe geleistet. Daneben ist der gleiche Betrag von der Gründungskommanditistin eingezahlt. Das Kapital beläuft sich also zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf zwei US\$ (nämlich zu je einem US\$ als Komplementäreinlage bzw. Einlage eines General Partners und als Kommanditeinlage bzw. Einlage eines Limited Partners). Es bestehen keine ausstehenden Einlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, in einem oder mehreren Schritten, Kommanditeinlagen von bis zu 10 Millionen US\$ einzuwerben. Dieses Investitionsvolumen kann bei geringerem Zeichnungsinteresse vermindert, bei höherem aber auch aufgestockt werden. Das Kapital soll durch Beitritt von Anlegern als Kommanditisten aufgebracht werden.

Emittent

Angeboten werden Kommanditbeteiligungen texanischen Rechts (Beteiligungen als Limited Partner an einer Limited Partnership), die vom Investor in jedem Fall direkt gehalten werden. Die Hauptmerkmale dieser Beteiligung sind die Folgenden: Die von den Anlegern gezeichneten Kapitalanteile vermitteln pro eingezahlten 5.000 US\$ jeweils eine Stimme in der Gesellschafterversammlung bzw. bei Abstimmungen. Die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesellschaftsvertrag, die Gewinn- und Verlustbeteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der geleisteten Einlage zu der Gesamteinlage. Die Stimm- und Mitgliedschaftsrechte (auch Informations- und Kontrollrechte) der Investoren werden in jedem Fall von den Investoren selbst direkt ausgeübt. Ungeachtet der Höhe der Beteiligung berechtigt die Beteiligung in keinem Fall zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft. Im Übrigen wird hier zu den Ausführungen zur Geschäftsführung im Abschnitt „Rechtlicher Rahmen“ und dort unter „Geschäftsführung, Informations- und Kontrollrechte der Anleger“ verwiesen. In Abweichung zu den vorstehend beschriebenen Hauptmerkmalen hat die Beteiligung der derzeitigen Komplementärin (General Partner) ZAE Holding Inc. insofern andere Hauptmerkmale, als sie das Recht und die delegierbare Pflicht der Geschäftsführung der Limited Partnership und eine unbeschränkte Haftung vermittelt, welche aber wiederum durch die Rechtsform der Komplementärin beschränkt ist. Darüber hinaus bestehen keine Unterschiede in den Hauptmerkmalen der Beteiligung der derzeitigen Gesellschafter und der der künftigen Anleger.

Dem Management wird zur Sicherheit das Recht eingeräumt, dem Fonds eine Kreditlinie einräumen zu lassen, die bis zu 40% des eingeworbenen Kommanditkapitals betragen darf. Dies soll jedoch, wenn überhaupt, nur im Ausnahmefall zu vorübergehenden Zwecken erfolgen.

Die Gesellschaft hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes herausgegeben. Der Emittent ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts und ist auch mit einer solchen nicht vergleichbar.

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die folgenden: Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird sich auf Erwerb, Veräußerung, laufende Verwaltung und Betrieb von ATM Maschinen sowie die damit verbundenen Tätigkeiten und die Erfüllung der in diesem Prospekt im Einzelnen niedergelegten Verpflichtungen beschränken.

Sie ist nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren mit wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage abhängig. Sie ist auch nicht von Verträgen mit einer solchen wesentlichen Bedeutung abhängig, da solche noch nicht geschlossen sind. Insofern wird auf den Blind-Pool Charakter der Anlage verwiesen. Es gibt keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können. Der Emittent hat seine Geschäftstätigkeit bislang nicht aufgenommen, hält nur ein Bankkonto und verfügt über keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden. Sie ist auch nicht von Verträgen mit einer solchen wesentlichen Bedeutung abhängig, da solche noch nicht geschlossen sind. Insofern wird auf den Blind-Pool Charakter der Anlage verwiesen.

Wirtschaftlicher Status

Die Gesellschaft ist am 25. Februar 2010 gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss erstellt. Ihre Eröffnungsbilanz vom 25. Februar 2010 ist im Abschnitt „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ dieses Prospektes dargestellt. Da seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gesellschaft keine bilanz- und erfolgswirksamen Veränderungen oder Geschäftsvorfälle stattgefunden haben, erübrigt sich die Darstellung einer Zwischenübersicht.

Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr sowie die Planzahlen, insbesondere zu Investitionen, Umsatz und Ergebnis für die folgenden drei Geschäftsjahre, ergeben sich nebst den zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhängen aus den Darstellungen im Abschnitt „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ dieses Prospektes.

Geschäftsführung, Organe, (Treuhand) und weitere Personen

Die Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes und der mit der Geschäftsführung des Fonds beauftragten Generalbevollmächtigten sind nachfolgend dargestellt. Die Gesellschaft hat selbst keine Leitungs-, Aufsichtsgremien oder Beiräte.

Gründungsgesellschafter des Emittenten

ZAE Holding Inc.

(Gründungsgesellschafterin und Komplementärin)

Die Gesellschaft wurde am 22. Februar 2008 errichtet.

Sie ist in Texas, USA, beim Secretary of State, Austin, Texas, unter Nr. 800941724 registriert.

Der geschäftliche Hauptsitz der Gesellschaft ist Plano, Texas, USA, der registrierte Sitz Houston, Texas, USA.

Die Geschäftsanschrift lautet: 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024, die Adresse des registrierten Sitzes, 16055 Space Center, Suite 235, Houston TX 77062, USA.

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Dr. Wolfram G. Willburger, Aufsichtsgremien oder Beiräte bestehen nicht.

Alleingesellschafterin ist die TIP AG Inc.

Die Struktur der Gesellschaft ist die einer Corporation nach texanischem Recht; die Gesellschaft verfügt über ein voll eingezahltes gezeichnetes Kapital von US\$ 1,00. Hinzuweisen ist darauf, dass die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ihrerseits beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet.

Als Gründungsgesellschafterin der Emittentin hat die ZAE Holding Inc. eine Einlage in Höhe von US\$ 1 gezeichnet und eingezahlt.

Der ZAE Holding Inc. (Gründungsgesellschafterin) stehen innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die ZAE Holding Inc. ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

ATM Operating Inc.

(Gründungsgesellschafterin und Generalbevollmächtigte)

Die Gesellschaft wurde am 22. Februar 2008 errichtet.

Sie ist in Texas beim Secretary of State, Austin, Texas, unter Nr. 800941729 registriert.

Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Plano, Texas, USA, der registrierte Sitz Houston, Texas, USA.

Die Geschäftsanschrift lautet: 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024, die Anschrift des registrierten Sitzes 16055 Space Center, Suite 235, Houston TX 77062, USA.

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Stefan A. Hofer; Aufsichtsgremien oder Beiräte bestehen nicht. Der Deutsch-Amerikaner Stefan Hofer, MBA International Business, ist CEO der Interlife America Inc., Plano, Texas. Er war Financial Consultant bei Merrill Lynch, Senior Investment Advisor- Institutional Clients bei der HypoVereinsbank und Manager der KMA Operating, Inc. Interlife America Inc. ist im US Life-Settle-

Beteiligte Partner

ment Markt tätig, managt und verwaltet für eine Vielzahl von geschlossenen Fonds aus Deutschland Vermögenswerte im Gesamtwert von ca. 300 Millionen US\$ in den USA.

Alleingesellschafter ist die TIP AG Inc.

Die Struktur der Gesellschaft ist die einer Corporation nach texanischem Recht.

Als Gründungsgesellschafterin der Emittentin hat die ATM Operating Inc. eine Einlage in Höhe von US\$ 1 gezeichnet und eingezahlt.

Vergütungen: Als Generalbevollmächtigte erhält die ATM Operating Inc. die im Geschäftsführungsvertrag, der diesem Prospekt am Ende beigefügt ist, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,942% des Kommanditkapitals (zzgl. Agio), zahlbar in vier gleichen Jahresraten jeweils zum Beginn des Quartals. Maßgebend für die Vergütung ist das Kommanditkapital am Anfang des jeweiligen Geschäftsjahres, während des Rumpfgeschäftsjahres am Anfang des jeweiligen Kalendermonats. Die Generalbevollmächtigte hat Anspruch auf Ersatz aller notwendigen Auslagen. Der Jahresbetrag steht damit in Abhängigkeit vom eingeworbenen Kommanditkapital; bei einem Kommanditkapital von 10 Millionen US\$ beläuft er sich auf US\$ 200.000 zuzüglich Auslagenersatz. Innerhalb des Gesellschaftsvertrages stehen ihr wie allen Kommanditisten eine Gewinn- bzw. Ausschüttungsbeteiligung im Verhältnis der Kapitaleinlagen zu. Der ATM Operating Inc. stehen ansonsten innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die ATM Operating Inc. ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Übrige beteiligte Partner

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft

(Initiatorin und Marketingbeauftragte)

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg seit dem 27. März 2008 unter HRB 10311 eingetragen. Sie verfügt über ein Grundkapital von EUR 50.000.

Der Sitz der Gesellschaft ist Alzenau, Deutschland.

Die Geschäftsanschrift lautet: Siemensstrasse 88, 63755 Alzenau i.Ufr.

Alleiniges Vorstandsmitglied ist Herr Wolfram Lange.

Aufsichtsratsmitglieder sind die Herren Friedhold E. Andreas, Dr. Wolfram G. Willburger und Dr. Udo Delp.

Gesellschafter sind die E.D.I. Consulting GmbH, Alzenau und die 2 C Interservice GmbH, Bergheim/Köln.

Die DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft hat bis heute zwei ATM-Fonds aufgelegt.

Der erste ATM Fund 2016 wurde am 28.02.2009 mit einem Emissionsvolumen von US\$ 2.065.000 geschlossen. Hiervon wurden US\$ 1.919.971 in Geldausgabeautomaten investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 93%. In diesem Fonds werden derzeit 293 Geldautomaten für die Anleger verwaltet. Für das Kalenderjahr 2009 wurden insgesamt US\$ 318.373 an die Anleger ausgeschüttet. Dies entspricht 15,43% des gezeichneten Kapitals. Die tatsächliche Ausschüttung für 2009 liegt damit um 30,4% über dem prospektierten Wert von 11,83%. Für die Jahre 2010 und 2011 wird eine Ausschüttung von 20,57% prognostiziert. Der Prospekt weist für diese Jahre noch eine Prognose von 11,85% aus.

Der zweite ATM Fund 2017 befindet sich derzeit in der Kapitaleinwerbungsphase und wird zum 31.03. 2010 geschlossen. Auch dieser Fonds hat seine Investitionstätigkeit bereits vor Schließung aufgenommen und hat bereits in über 60 ATMs investiert.

Zu den Kenntnissen und Erfahrungen der Organmitglieder:

Herr Wolfram Lange, Vorstandsmitglied der DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft („DEWILA“) und gleichzeitig Geschäftsführer der A.G.I. GmbH, Alzenau, ist Bankkaufmann, Dipl.-Betriebswirt und Finanzökonom (ebs). Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Auswahl und im Vertrieb geschlossener Beteiligungsmodelle. Herr Lange leitete die Abteilung Private Finanzplanung bei der WGZ-Bank in Düsseldorf und verantwortete anschließend die strategische Vermögensplanung bei Delbrück & Co. Privatbankiers in Frankfurt. Seit 2004 verantwortet er das Portfoliomanagement und den Vertrieb bei der A.G.I. GmbH.

Herr Dipl.-Kfm. Dr. Udo Delp, Aufsichtsratsmitglied der DEWILA, ist Teilhaber einer Beratungsgesellschaft und spezialisiert auf die Betreuung von Finanzdienstleistungsunternehmen und Family Office-Einrichtungen (Wealth Consulting). Zuvor war er u. a. bei verschiedenen bekannten Beratungsunternehmen tätig. Schwerpunktmäßig beschäftigt sich Dr. Delp mit Fragen der Entwicklung von Finanzprodukten und der Vermögensstrukturierung und -planung. Als Fachautor hat Dr. Delp eine Vielzahl von Beiträgen veröffentlicht. Schließlich ist Dr. Delp als Lehrbeauftragter und Dozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen im Bereich Bankwesen tätig.

Herr Dr. Wolfram G. Willburger, Aufsichtsratsmitglied der DEWILA und zugleich Geschäftsführer (President) der ZAE Holding Inc. (siehe oben) und Vorstandsvorsitzender der Interlife America, Inc., ist auf die Bereiche Fondsentwicklung und internationales Vertragsrecht spezialisiert. Er war Partner der internationalen Rechtsanwaltsfirma White & Case, L.P. in Frankfurt mit den Schwerpunkten Fondsentwicklung, Venture Capital, Steuern sowie Mergers & Acquisitions. Zuvor war Herr Dr. Willburger Rechtsanwalt bei PricewaterhouseCoopers und Syndikus für den Bereich Investment Banking einer der führenden deutschen Banken.

Herr Friedhold E. Andreas, RA/StB/WP, Solicitor (England & Wales), Aufsichtsratsmitglied der DEWILA, ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main und spezialisiert auf Gesellschaftsrecht, M&A und Fondsstrukturierung. Es war zuvor Prokurist bei Arthur Andersen & Co. WPG, Hamburg, Rechtsanwalt bei Boesebeck, Barz & Partner, Frankfurt am Main, und Partner bei PricewaterhouseCoopers Deutsche Revision AG in Frankfurt am Main.

Rödl & Richter GmbH, Berlin

(Mittelverwendungstreuhänder)

Die Gesellschaft ist registriert im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin, Charlottenburg unter HRB 67717.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin, Deutschland.

Die Geschäftsanschrift lautet: Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin.

Geschäftsführer sind Frau Monika Richter, Dipl.-Ing. agr. WP, StB, Herr Dr. Bernd Rödl, WP, StB, RA, und Herr Wolfgang Kraus, Dipl.-Kfm., WP, StB.

Weitere Angaben

Die der ATM Operating Inc. gewährten Vergütungen sind abschließend vorstehend unter dieser Gesellschaft („Vergütungen“) beschrieben.

Die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Mittelverwendungstreuhänder und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen ausschließlich in folgendem Umfang:

Die Prospektverantwortliche DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft erbringt nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen ausschließlich insofern, als sie die Gründung, Konzeption, Prospekterstellung, das Marketing und die Organisation von Vertrieb und Eigenkapitalbeschaffung übernimmt; eigener Vertrieb findet jedoch nicht statt. In Übrigen wird auf den Marketingvertrag im Schlussteil dieses Prospekts verwiesen. Sie erhält einmalig eine Vergütung in Höhe von 5,825% des eingeworbenen Kommanditkapitals (zzgl. Agio) für die Begleichung der Emissionskosten und einmalige Kostenerstat-

Weitere Angaben

tungen in Höhe von 0,971% für Gründung und Konzeption, 0,583% für Prospektierung und Marketing und 0,194% für konzeptionelle Rechts- und Steuerberatung, jeweils bezogen auf die tatsächlich eingezahlten Kommanditeinlagen (zzgl. Agio). Sie hat die ihr zufließende einmalig Vergütung für Emissionskosten an die Vertriebsbeauftragten weiterzuleiten, soweit diesen eine Provision zusteht.

Die Gründungsgesellschafterin ZAE Holding Inc. erbringt nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen ausschließlich durch Ausübung ihrer Komplementärstellung und Tragung des Haftungsrisikos.

Die Gründungsgesellschafterin ATM Operating Inc. erbringt nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres Geschäftsführungsvertrages mit der ATM Fund 2018 LP. Der Umfang ergibt sich jeweils aus der Aufgabenstellung und wird jeweils mit der Vergütung bezahlt, die im Abschnitt „Gründungsgesellschafter“ zu dieser Gesellschaft unter „Vergütungen“ aufgeführt ist.

Die Mittelverwendungstreuhänderin Rödl & Richter GmbH übt lediglich ihre Funktion als Mittelverwendungstreuhänder aus, und zwar nach den Regelungen des diesem Prospekt beigefügten und im Abschnitt „Rechtlicher Rahmen“ beschriebenen Mittelverwendungstreuhandvertrages. Die Vergütung beläuft sich auf 0,13% des gezeichneten Kapitals für die Tätigkeiten in der Emissionsphase, mindestens jedoch US\$ 3.000, sowie eventuell US\$ 2.800 pro Abrechnung des Treuhandkontos.

Die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Mittelverwendungstreuhänder und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen ansonsten keine nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

Zu den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten (nämlich den Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärin und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Generalbevollmächtigten):

Zum Geschäftsführer der Komplementärin, Dr. Wolfram G. Willburger:

Geschäftsanschrift(en): 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024.

Funktion beim Emittenten: Dr. Wolfram G. Willburger, President der Komplementärin des Emittenten.

Dr. Wolfram G. Willburger ist Aufsichtsratsmitglied der DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft, die mit dem Marketing der Geschäftsanteile der Emittentin in Europa beauftragt ist, jedoch den Vertrieb nicht selbst durchführt.

Zum Geschäftsführer der Generalbevollmächtigten, Stefan A. Hofer:

Geschäftsanschrift(en): 4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024, USA

Funktion beim Emittenten: Stefan A. Hofer, President, CEO der Generalbevollmächtigten des Emittenten.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keinerlei Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, dem Emittenten Fremdkapital geben oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Zum Mittelverwendungstreuhänder:

Der Mittelverwendungstreuhänder hat die Aufgabe, die Rückzahlung der Einlagen der Investoren zu überwachen sowie Investitionskosten und entstandene Dienstleistungskosten für die Dauer der Emissionsphase gemäß Investitions- und Finanzierungsplan auszus zahlen. Rechtsgrundlage ist der diesem Prospekt beigefügte Mittelverwendungs-Treuhandvertrag vom 20 Februar 2010.

Die wesentlichen Rechte bestehen in der Verfügungsmacht über das vom Mittelverwendungstreuhänder geführte Treuhandkonto, die wesentlichen Pflichten in der ordnungsgemäßen Überwachung und Bewirkung von Zahlungen nach Erfüllung von Freigabe Voraussetzungen.

Der Treuhänder erhält für die nach dem Treuhandvertrag zu erbringenden Leistungen folgende Vergütung: 0,13% des gezeichneten Kapitals zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar für die Emissionsphase beträgt jedoch mindestens 3.000 US\$ zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Beauftragt der Fonds den Treuhänder mit der Erstellung einer Abrechnung über das Treuhandkonto, erhält der Treuhänder ein zusätzliches Honorar von 2.800 US\$ zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungstreuhänders begründen können, liegen nicht vor.

Es gibt keine weiteren Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlage-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben.

Für das Angebot der Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten und auch eingezahlten Einlagen (im Falle der ZAE Holding Inc. als Komplementäreinlage bzw. Einlage eines General Partners, im Falle der ATM Operating Inc. als Kommanditeinlage bzw. Einlage eines Limited Partners) beläuft sich auf US\$ 2.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes. Damit ist ein Treuhandvertrag nicht vorzulegen.

Das angebotene Investment

In diesem Abschnitt wird zum besseren Verständnis für den Investor das Investmentobjekt ATM Maschine in seinem Marktumfeld in den USA beschrieben. Diese Beschreibung muss sich naturgemäß auf wesentliche Aspekte beschränken.

Der Begriff ATM Maschine steht für *Automated Teller Machine*, zu Deutsch Geldautomat oder Geldausgabemaschine.

ATM Maschinen

Zur Historie

Die Technik der ATM Maschinen ist ausgereift. Die erste Geldausgabemaschine wurde schon 1939 bei der City Bank of New York aufgestellt, aber bereits sechs Monate später wegen mangelnder Akzeptanz durch die Kunden wieder abgebaut. Danach trat in der Entwicklung eine Pause von fast 25 Jahren ein, bis 1967 von der Barclays Bank in London die erste elektronische Maschine aufgestellt wurde. Die Entwicklung ging weiter. Die moderne netzwerkgestützte ATM Maschine wurde 1968 in Dallas, Texas, von Don Wetzel entwickelt. Dies kann als die Geburtsstunde der ATM Maschinen, wie wir sie heute kennen, bezeichnet werden. Diese Maschine war nämlich erstmals über eine Datenleitung mit den kontenführenden Stellen verbunden, um die Berechtigung zur Geldausgabe während der Nutzung der Maschine durch die Kunden gleichsam online zu prüfen.

Technik der ATM Maschine

ATM Maschinen gibt es heute in verschiedenen Ausführungen. Bei Banken stehen häufig große Bankautomaten, die neben der Ausgabe von Bargeld noch eine Reihe weiterer Bankdienstleistungen anbieten, wie etwa die Einrichtung von Daueraufträgen, die Abfrage von Kontenständen oder das Tätigen von Überweisungen. Die Mehrzahl der ATM Maschinen in den USA beschränkt sich aber nach wie vor schlicht auf die Ausgabe von Bargeld.

Diese ATM Maschinen bestehen mechanisch aus folgenden Baugruppen, die in einem Gehäuse untergebracht sind:

- ⇒ Computer, der den Datenverkehr mit den Finanzdienstleistern zur Prüfung der Berechtigung des Kunden bei den Geldausgabevorgängen übernimmt und die Funktionen der Maschine steuert und überwacht;
- ⇒ Anschluss für die Datenleitung und die Stromversorgung;
- ⇒ Magnet- / Chipkarten-Leser, zum Einlesen der Kredit- oder Geldkarten der Kunden;
- ⇒ Tastatur, primär zur Eingabe der Geheimzahl des Kunden;
- ⇒ gesicherter Verschlüsselungsprozessor, zur Verschlüsselung des Datenverkehrs;
- ⇒ Bildschirm als Anzeige für den Kunden;
- ⇒ Funktionstasten in der Nähe des Bildschirms, insbesondere zur Eingabe der gewünschten Auszahlungssumme
- ⇒ durch den Kunden; diese wurden bei neueren Maschinen teilweise durch einen so genannten Touchscreen ersetzt;
- ⇒ Belegdrucker, ganz ähnlich dem Drucker in einer Ladenkasse; und
- ⇒ Panzerschrank in der Basis des Gerätes, der das in der Maschine gelagerte Bargeld verwahrt und daneben einige sicherheitsrelevante Bauteile des Computers schützt.
- ⇒ Schließlich befindet sich in dem Panzerschrank der eigentliche Mechanismus zur Ausgabe des Bargeldes, der sog. Dispenser.

Die Computer, die in den ATM Maschinen verbaut sind, entsprechen heute weitgehend den Rechenwerken handelsüblicher PCs. Die auf den Computern verwendeten Betriebssysteme sind praktisch die gleichen, die heute auch auf PCs Verwendung finden, wie z.B. RMX, OS-2, MS-Dos, PC-DOS, Windows NT, Windows 2000, Windows XP Professional oder Windows XP Embedded, Java, Linux und Unix. Die Anwenderprogramme, die von den Lieferanten der ATM Maschinen mit der Maschine geliefert werden, steuern zum einen die Technik der Maschine und wickeln zum anderen die Auszahlungsvorgänge ab. Insbesondere die letztgenannten Programme werden von den Firmen nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen weitgehend geheim gehalten. Da die ATM Maschinen laufend gewartet und aktualisiert werden, haben sie eine prinzipiell unbegrenzte Lebensdauer, solange sie nicht irreparabel beschädigt werden.

Technische Sicherung der Maschinen

Da die ATM Maschinen während des Betriebes größere Mengen Bargeld enthalten, müssen sie technisch gegen unbefugten Zugriff gesichert werden. Dies muss auf mehrfache Weise geschehen.

Mechanische Sicherung

Ursprünglich wurde versucht, die ganze ATM Maschine gegen physische Angriffe zu schützen. Die Maschinen glichen einem Panzerschrank mit Geldausgabemechanismus. Dies hat sich schnell als unpraktikabel, viel zu aufwendig und teuer erwiesen. Dem kriminellen Angreifer geht es um das Geld in der Maschine und nicht um die Maschine selbst.

Bekannt sind im Wesentlichen zwei unterschiedliche kriminelle Angriffstechniken geworden. Vor allem in Japan wurde ursprünglich versucht, die ATM Maschinen mit schweren Kraftfahrzeugen zu rammen, um sie aus der Verankerung zu lösen. Teilweise wurden hierzu auch große Baumaschinen verwandt. Anschließend wurde dann die Maschine aufgeladen und mitgenommen, um sie aufzubrechen. Bei der zweiten Variante wurden die Öffnungen der Maschine mit Silikon oder ähnlichem verschlossen, die Maschine dann mit explosivem Gas oder anderen Sprengmitteln gefüllt und anschließend aufgesprengt.

Als Reaktion auf diese Angriffe wurde die Sicherungstechnik grundlegend umgestellt und ist heute äußerst effektiv. Geschützt wird gar nicht mehr die ganze Maschine. Diese ist leicht und kostengünstig zu ersetzen. Nur das Bargeld und einige sicherheitsrelevante Bauteile befinden sich heute in der Basis der Maschinen, in einer Art Kassenschrank. Dieser ist seinerseits mit Mechanismen ausgestattet, die das Bargeld bei unbefugtem Zugriff durch die Freisetzung von Färbemitteln oder färbendem Rauch unbrauchbar machen. Der Dieb kommt also vielleicht noch an das Geld, kann damit aber nichts anfangen. Wird dieser Sicherungsmechanismus aus Versehen durch einen Berechtigten ausgelöst – was eher selten vorkommt –, kann das Geld gegen eine geringe Gebühr ausgetauscht werden. In der Folge dieser Sicherungsmaßnahmen sind physische Angriffe auf ATM Maschinen stark zurückgegangen und das verbleibende Angriffspotential wird vom Fonds versichert.

Sicherung der Integrität der Transaktionsabwicklung

Der Schutz der über die ATM Maschinen abgewickelten Transaktionen hängt hauptsächlich von der Sicherheit der so genannten Cryptoprozessoren ab. Dieses Bauteil ist besonders gesichert, während die anderen Bauteile des Rechenwerkes der ATM Maschine handelsübliche Computerteile sind. Verschlüsselt werden von diesen Prozessoren die persönlichen Daten der Nutzer einschließlich der Daten, die von den Kredit- und Geldkarten ausgelesen werden. Die Verfahren zur Verschlüsselung sind gesetzlich geregelt, ihre Anwendung bei ATM Maschinen vorgeschrieben.

Sicherung des Umfeldes des Automaten

Zum weiteren Schutz der Automaten selbst, aber auch zum Schutz der Benutzer, werden die Maschinen regelmäßig nur in Räumlichkeiten aufgestellt, die zumindest mit Alarmsystemen, häufig auch mit Kameras gesichert sind. Das schützt gegen Vandalismus. Der Nutzer der Maschine wird zumindest beim Einsatz von Kameras ebenfalls gegen Angriffe durch Abschreckung geschützt.

Unterschiede zu Europa

In Europa werden die Geldautomaten fast ausschließlich von Banken betrieben. Die Geldautomaten sind für den Nutzer klar erkennbar einer bestimmten Bank zugeordnet. Bankenunabhängige Automaten gibt es in Eu-

ropa kaum. In den USA wird die große Mehrheit der Geldautomaten von bankunabhängigen Betreibern unterhalten. Die Automaten sind erkennbar keiner bestimmten Bank zugeordnet sondern zeigen vielmehr nur, welche Kredit- und Zahlungskarten von der jeweiligen Maschine akzeptiert werden, wie zum Beispiel VISA, AMEX, MasterCard.

Nutzer des Geldautomaten wird in Europa mit sehr unterschiedlichen, aber meist hohen Gebühren belastet, wenn er einen Geldautomaten nutzt, der von einer Bank betrieben wird, bei welcher er kein Konto hat. Die Gebühren für diese sog. Fremdnutzung der Geldautomaten unterscheiden sich stark von Bank zu Bank. In den USA sind die Gebühren für die Nutzung dieser bankenunabhängigen Automaten weitgehend vereinheitlicht und damit für den Kunden transparent. Sie werden den Kunden bei Nutzung des jeweiligen Automaten gesondert angezeigt, bevor eine Transaktion stattfindet.

Die Geldautomaten in Europa befinden sich noch häufig in räumlicher Nähe zu Bankniederlassungen, meist sogar in den Vorräumen zu den Kassenräumen der Banken. Mittlerweile sind Geldautomaten auch an anderen Orten anzutreffen, wie zum Beispiel an Flughäfen, Bahnhöfen, Tankstellen und Supermärkten.

Insgesamt gibt es noch ein sehr verschiedenes Verhalten der Geldautomatennutzer in Europa und USA. Während die Kunden in Europa nicht zuletzt zur Vermeidung der hohen Fremdnutzungsgebühren regelmäßig versuchen, einen Bankautomaten ihrer Bank zu nutzen, spielt dies für den US-amerikanischen Kunden kaum eine Rolle. Er bedient sich regelmäßig an dem Geldautomaten, der für ihn am praktischsten zu erreichen ist, nicht zuletzt, weil der Weg zur Niederlassung der jeweiligen Hausbank regelmäßig viel weiter ist als in Europa.

Markt für ATM Maschinen in den USA

Obwohl der Einsatz von ATM Maschinen schon erheblich länger erfolgt, wie oben dargestellt wurde, hat sich ein Markt für Betreiber von ATM Maschinen in den USA erst in den letzten ca. 12 Jahren entwickelt.

Nachdem die ATM Maschinen ursprünglich in den USA, genau wie in Europa, praktisch ausschließlich von Banken aufgestellt und betrieben wurden, hat sich dies in den USA vor ca. 12 Jahren grundlegend geändert. Am Anfang der Entwicklung stand dabei die Beobachtung, dass das Vorhandensein einer ATM Maschine positiven Einfluss auf die Umsätze hatte, die in Ladenlokalen im Umfeld solcher Maschinen erzielt wurden. In der Folge bemühten sich die Ladenbesitzer um ATM Maschinen in ihren Geschäftsräumen, um den Kunden einen zusätzlichen Service anbieten zu können. Dabei erwiesen sich die ATM Maschinen ziemlich schnell als zusätzliche Einnahmequelle. Es bildete sich eine vollkommen neue Branche, die Ladenbesitzern ATM Maschinen und die notwendigen Dienstleistungen zur Wartung, Instandhaltung und zum Betrieb der Maschinen verkaufte. Anbieter dieser Dienstleistungen gibt es heute in USA in großer Zahl.

Zu den Rahmendaten des Marktes für ATM Maschinen in USA lässt sich heute folgendes feststellen:

Insgesamt sind heute in den USA ca. 400.000 solcher Maschinen in Betrieb. Davon werden über 200.000 von bankenunabhängigen Eigentümern betrieben. Millionen von Kunden nutzen diese Maschinen jeden Tag an den unterschiedlichsten Orten, an denen diese Maschinen aufgestellt sind. (Quelle: Red Book Country Chapter Statistics 2007 USA, Hrsg. BIS)

Über 150 Millionen Einwohner der USA haben heute sog. ATM Karten. Als ATM Karten werden alle Kredit-, Scheck- oder Geldkarten bezeichnet, welche die Nutzung von ATM Maschinen zum Erhalt von Bargeld ermöglichen. (Quelle: Red Book Country Chapter Statistics 2007 USA, Hrsg. BIS) Auch wenn der Zugang zu Kreditkarten im Rahmen der Finanzkrise des Jahres 2009 für viele Personen schwieriger geworden ist, so haben die Bankkunden gleichwohl in unverändertem Umfang Zugang zu ATM Karten, welche die Auszahlung von Geldern an ATM Maschinen nur zulassen, soweit ein positiver Kontenstand besteht. Eine solche ATM Karte erhält in den USA automatisch jeder, der ein Bankkonto unterhält.

Über ATM Maschinen werden im Schnitt jeden Monat 48 Milliarden US Dollar an Bargeld an die Kunden ausgegeben. (Quelle: Red Book Country Chapter Statistics 2007 USA, Hrsg. BIS)

Die durchschnittliche ATM Maschine wickelte dabei im Jahr 2005 pro Monat 2.233 Transaktionen ab, wobei sich die durchschnittliche Zahl der Transaktionen je nach Aufstellungsort der Maschinen erheb-

lich unterscheidet. Von diesen Transaktionen waren ca. 70% Bargeldauszahlungen. (Quelle: Global ATM Market And Forecasts to 2011, Retail Banking Research Ltd., London)

Über die ATM Maschinen werden 65% aller Banktransaktionen abgewickelt. (Quelle: Global ATM Market And Forecasts to 2011, Retail Banking Research Ltd., London)

Die durchschnittliche Summe, die in einer Transaktion abgehoben wird, liegt bei 100 US Dollar. (Quelle: Red Book Country Chapter Statistics 2008, Hrsg. BIS)

Dieser Markt steht schon seit seinen Anfängen auch Investoren offen. In einer ganzen Reihe von Fällen ziehen es nämlich die Inhaber der Aufstellungsorte solcher Maschinen, wie z.B. die Betreiber von Läden, Tankstellen und Einkaufszentren vor, die ATM Maschinen nicht selbst aufzustellen, sondern durch Dritte aufstellen zu lassen. Das hat eine ganze Reihe von Gründen. Einer der Hauptgründe ist, dass sich der Inhaber des Aufstellungsortes neben seinem eigentlichen Geschäft nicht mit der Aufstellung einer ATM Maschine beschäftigen will. Er will häufig auch die Anfangsinvestition in die Maschine nicht tätigen. Große Ladenketten oder Tankstellenketten beschränken sich aus Effektivitätsgründen auf ihr eigentliches Geschäft und wollen keine eigene Abteilung, die sich mit ATM Maschinen beschäftigt. Dies gehört nicht zur Kernkompetenz.

Gleichwohl wissen fast alle Betreiber von Geschäften um die Vorteile des Vorhandenseins einer ATM Maschine in ihrer Nähe, oder besser noch, in ihren Geschäftsräumen. Dadurch steigt der Kundenverkehr und damit der eigene Umsatz. Das öffnet wiederum die Tür für Investoren, die in diesen Geschäftsräumen ATM Maschinen aufstellen und den Platz zur Aufstellung der Maschine sowie die Nutzung von Strom und einer Telekommunikationsleitung in den jeweiligen Räumen anmieten. Der Ladeninhaber erhält neben dem Vorteil für seinen Kundenverkehr eine Mietzahlung, die sich bei den neueren Aufstellungsverträgen grundsätzlich nach den Umsätzen des Investors mit der ATM Maschine bestimmt.

Für die Investoren ist das Geschäft mit den ATM Maschinen lukrativ, das Risiko hingegen überschaubar. Der Investor ist nämlich nicht mit dem Bargeldverkehr in der Maschine und mit der Einziehung der ausgezahlten Geldbeträge von den Konten der Nutzer befasst. Er hat mit diesen Vorgängen nichts zu tun und trägt damit insbesondere nicht das Risiko, dass ATM Karten missbraucht werden, oder die Konten, von denen der Nutzer das Geld letztlich abhebt, nicht gedeckt sind. Siehe hier zu den Einzelheiten weiter unten die Darstellung „Übersicht über die Abwicklung von Zahlungen durch ATM Maschinen“.

Der Investor stellt vielmehr nur die ATM Maschine an einem bestimmten Standort zur Nutzung zur Verfügung und erhält im Gegenzug für jede durch den Automaten abgewickelte Geldausgabe eine Nutzungsgebühr. Diese monatlich ausgezahlte Vergütung bewegt sich derzeit bei ca. 2 US\$ pro Transaktion, beträgt also zum Beispiel bei 1.000 Bargeldauszahlungen in einem Monat 2.000 US\$. Im Gegenzug hat der Investor Kosten für die Standortmiete (meist umsatzabhängig), Wartung und Instandhaltung durch Serviceprovider, laufende Online Überwachung der Maschine durch Serviceprovider, Internetanschluss/Telefon und die Versicherung der Maschine. Im Ergebnis führt dies zu Erträgen für den Investor, wie sie im Abschnitt „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ dieses Prospekts prognostiziert sind.

Versorgung der ATM Maschinen mit Bargeld

Bei der Mehrzahl der Maschinen übernimmt der jeweilige Ladeninhaber, Tankstellenbetreiber, etc. vor Ort die Bargeldversorgung und zwar regelmäßig mit Geld, das er aus seinem aktuellen Kassenbestand entnimmt. Er erhält sein Geld dann wenige Tage später zurück, wenn die Zahlungsnetzgesellschaft, welche die Auszahlungen an die Automatenutzer geprüft und freigegeben hat, abrechnet und dem Ladeninhaber das Geld auf sein Bankkonto überweist.

Für den Ladeninhaber ist das Verfahren praktisch, weil er sein Bargeld weniger häufig zur Bank bringen muss, sondern es gleichsam im Umweg über die ATM überwiesen erhält. Der Ladenbesitzer hat kein nennenswertes Risiko zu tragen. Die Zahlungsnetzgesellschaft bzw. die Kreditkartengesellschaft ist in jedem Fall verpflichtet, ihm das Geld zu überweisen, das aus dem Automaten gezogen wurde. Für fehlerhafte Freigaben von Bargeldauszahlungen ist die Zahlungsnetzgesellschaft bzw. die Kreditkartengesellschaft verantwortlich, und zwar unabhängig davon, ob der Fehler durch manipulierte ATM Karten oder durch sonstige Fehler bei der Zahlungsfreigabe entstanden ist.

Für den Investor sind hierbei mehrere Punkte erheblich. Erstens ist er in den gesamten Auszahlungs- und Rückerstattungsprozess nicht involviert. Zweitens funktioniert die Versorgung der Automaten mit Geld aus den Tageskassen technisch, weil diese Automaten heute so weit entwickelt sind, dass sie auch Banknoten mit erheblichen Gebrauchsspuren zuverlässig verarbeiten können. Früher brauchten diese Automaten praktisch druckfrische Banknoten, um korrekt zu arbeiten. Drittens hat der Ladenbesitzer ein Eigeninteresse an einer ausreichenden Bargeldversorgung des Automaten, weil auch die von ihm zu erzielende Standortmiete von den Automatenumsätzen abhängt.

Schließlich sorgt die Online Überwachung der Automaten dafür, dass der Dienstleister den Ladeninhaber zügig telefonisch verständigt, sollte der ATM Maschine das Bargeld ausgehen. Da ein größerer Teil des Geldes aus dem Automaten im gleichen Laden wieder ausgegeben wird, ist dort regelmäßig dann auch das Bargeld zum schnellen Wiederbefüllen des Automaten vorhanden.

Insbesondere bei Automaten, die nicht direkt in Ladenlokalen stehen, sondern in Zugangsbereichen von Ladenpassagen, erfolgt die Bargeldversorgung regelmäßig nicht durch einen der Ladenbesitzer, sondern mit so genanntem Vault Cash. Bei diesem Vault Cash Verfahren wird das notwendige Geld auf der Grundlage eines Vault Cash Vertrages von einer Bank zur Verfügung gestellt. Mit der Auffüllung der ATM Maschinen wird ein Sicherheitstransportunternehmen, wie z.B. Brinks, beauftragt. Beides sind standardisierte Dienstleistungen, die verlässlich funktionieren. Sowohl die Bank als auch das Sicherheitstransportunternehmen erhalten für die Dienstleistung eine Vergütung, die sich als Kosten beim Betrieb des Automaten niederschlagen.

Aus Investorensicht sind beide Bargeldversorgungsverfahren wirtschaftlich gleichwertig. Die mit Vault Cash versorgte ATM Maschine hat zwar geringfügig höhere Betriebskosten. Dafür kann sie aber auch entsprechend günstiger eingekauft werden. Die Ertragskraft der Maschinen bewegt sich für den Investor auf dem gleichen hohen Niveau.

Übersicht über die Abwicklung von Zahlungen durch ATM Maschinen

Zum besseren Verständnis der Gesamtzusammenhänge beim Betrieb von ATM Maschinen soll im Folgenden eine kurze Übersicht über die Systematik der Abwicklung von Zahlungen durch ATM Maschinen gegeben werden. Für den Fonds und damit indirekt auch für den Investor ist diese Abwicklung des Zahlungsvorganges als solches wirtschaftlich ohne Bedeutung, da der Fonds an diesen Vorgängen selbst nicht teilnimmt. Im Übrigen wird auf das Kapitel „Risiken“, Abschnitte „Spezifische Risiken bei ATM Maschinen“ und „Vertragspartner-, Bonitäts- und Konditionsrisiko“ verwiesen.

Jede ATM Maschine ist über eine Datenleitung mit einem Dienstleister (ISO) verbunden. Diese Verbindung wird heute regelmäßig rund um die Uhr über das Internet gehalten. Dieser Dienstleister, der auf der einen Seite die Datenleitung zu der ATM Maschine hält, ist auf der anderen Seite mit den Zahlungsnetzen praktisch aller großen Kredit- und Geldkartenanbieter verbunden. Die folgende Graphik zeigt eine Übersicht einiger wichtiger Kredit- und Geldkartenunternehmen, die typischerweise mit den ATM Maschinen verbunden sind:



Der Auszahlungsvorgang für Bargeld läuft schematisch wie folgt ab: Der Kunde schiebt seine Kredit- oder Geldkarte in die ATM Maschine, identifiziert sich durch Eingabe des richtigen PIN Codes und tippt dann den Geldbetrag ein, den er ausgezahlt erhalten möchte. Diese Anfrage geht per Datenleitung über den Dienstleister an das Kredit- oder Geldkartenunternehmen, das die Daten der Anfrage prüft und aufgrund dieser Prüfung dann entweder die Anfrage ablehnt oder die ATM Maschine anweist, die Auszahlung zu tätigen. Die ATM Maschine handelt bis dahin gleichsam nur als Ein- und Ausgabestelle für Daten des Kunden.

Erhält die ATM Maschine vom Kredit- oder Geldkartenunternehmen per Datenleitung die Anweisung, den gewünschten Betrag an den Kunden auszuzahlen, führt die Maschine diesen Befehl aus. Sie übergibt dem Kunden das Bargeld und druckt dem Kunden einen schriftlichen Beleg über den Auszahlungsvorgang aus. Dieser Beleg gibt die Daten wieder, die der Automat von dem Kredit- oder Geldkartenunternehmen erhalten hat. Die ATM Maschine handelt dabei gleichsam als verlängerter Arm des anweisenden Kredit- oder Geldkartenunternehmens. Dieses ist daher auch alleinverantwortlich dafür, dass die Auszahlung zur Recht erfolgte und haftet entsprechend.

Notwendige Dienstleister beim Betrieb von ATM Maschinen

Um die ATM Maschine nach dem Erwerb erfolgreich betreiben zu können, werden mehrere Dienstleister beauftragt, erforderliche Leistungen zu erbringen. Den größeren Teil der Leistungen werden für die Fondsgesellschaft noch auszuwählende, bewährte so genannte Independent Service Provider (ISO) erbringen. Mit den ISOs werden regelmäßig zwei Verträge abgeschlossen:

Der erste Vertrag ist ein Service & Wartungsvertrag. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der ISO, für die notwendigen Software Updates zu sorgen und die ATM Maschinen vor Ort instand zu halten. Er verfügt hierfür über ein Netzwerk von Servicetechnikern, die über die ganze USA verteilt sind, um jede Maschine in angemessener Zeit erreichen zu können, wenn Wartungsmaßnahmen vor Ort durchgeführt werden müssen. Wenn es bei einzelnen Maschinen erforderlich sein sollte, stellt der ISO über seine Vertragsbank Vault Cash zur Verfügung und versorgt die Maschinen über ein von ihm beauftragtes Sicherheitstransportunternehmen. Schließlich vermittelt er dem Fonds den Zugang zu Versicherungen für die ATM Maschinen, mit denen er Rahmenverträge abgeschlossen hat.

Der Zweite Vertrag mit dem ISO ist ein Managementvertrag. Nach diesem Vertrag kümmert er sich rund um die Uhr um die technische Überwachung der ATM Maschinen. Diese umfasst neben der Kontrolle von technischen Störungsmeldungen insbesondere die Überwachung der auf der jeweiligen Maschine abgewickelten Auszahlungstransaktionen. Damit wird sichergestellt, dass eventuell auftretende technische Störungen bei den ATM Maschinen schnellstmöglich auffallen und anschließend behoben werden. Unter dem Managementvertrag wickelt der ISO sodann den Verkehr mit den verschiedenen Netzwerkgesellschaf-

ten ab, welche für die Kreditkartenunternehmen die erforderlichen Computernetzwerke zur Freigabe und Abwicklung von Zahlungen an die Nutzer der ATM Maschinen betreiben.

Die Fondsgesellschaft wird nach Möglichkeit nur mit einem ISO zusammenarbeiten, um die Kosten für die Überwachung der Tätigkeit des ISO für den Fonds möglichst gering zu halten. Dies trägt wesentlich zur schlanken Kostenstruktur des hier angebotenen Investments bei. Andererseits sind mit der Konzentration auf einen ISO aber keine besonderen Nachteile verbunden. Es gibt am Markt eine Vielzahl von anderen ISO, welche vergleichbare Leistungen erbringen. Diese können, sollte der ISO ausfallen oder später nicht mehr zu unserer Zufriedenheit arbeiten, kurzfristig beauftragt werden. Häufig muss dann mit der laufenden Wartung und Reparaturen ein anderer Dienstleister beauftragt werden, ebenso mit den erforderlichen Daten-Netzwerkleistungen. Die entsprechenden Verträge werden von der Fondsgesellschaft abgeschlossen, sobald die ersten Investitionen in ATM Maschinen getätigt werden.

Absicherung des Betriebs der ATM Maschinen

Es ist empfehlenswert, die ATM Maschinen gegen verschiedene Unwägbarkeiten abzusichern, die beim Betrieb auftreten können.

Gegen physische Schäden, wie sie zum Beispiel durch Vandalismus, Straftaten, Unachtsamkeit der Nutzer oder Feuer und Naturgewalten entstehen, sind die ATM Maschinen so weit versichert, wie Versicherungsdeckung möglich ist und keine generellen Deckungsausschlüsse bestehen.

Gegen einen Ausfall der ATM Maschinen durch technische Störungen schützt ein Vertrag mit einem leistungsfähigen ISO, der sicherstellen kann, dass solche Störungen kurzfristig vor Ort durch eigenes Personal behoben werden. Der von uns bevorzugte ISO beispielsweise verfügt als einer der größten Händler solcher Maschinen auch über die entsprechenden Ersatzteilbestände.

Die Computernetzwerke der Finanzbranche, an die diese ATM Maschinen angeschlossen sind, erweisen sich generell als sehr verlässlich. Die sog. Benchmark für die Erreichbarkeit dieser Netze durch die ATM Maschinen liegt bei 98,25% der Zeit. Die Verfügbarkeit der Netzwerksysteme und damit letztlich der Kredit- und Geldkartenunternehmen selbst liegt bei 99,999% der Zeit.

Schließlich verbleibt noch die Sicherstellung der ausreichenden Befüllung der ATM Maschinen mit Bargeld. Wenn der jeweilige Ladenbesitzer vor Ort die Befüllung mit Bargeld übernommen hat, wird dies ohnehin vom ISO online überwacht. Meldet die Maschine per Datenleitung, dass sie Bargeld benötigt, wird unverzüglich der Ladenbesitzer telefonisch verständigt. Da der Ladenbesitzer seine Vergütung für den Stellplatz der Maschine nach Umsatz erhält, hat er ein erhebliches Eigeninteresse an der Bargeldversorgung und schafft regelmäßig schnellstmöglich Abhilfe. Bei ATM Maschinen, die mit Vault Cash befüllt werden, stellt sich das Problem praktisch nicht, da hier die Bargeldversorgung professionell über den Vault Cash Provider organisiert ist.

All diese Maßnahmen stellen zusammen eine hohe Betriebsbereitschaft der ATM Maschinen sicher. Dies sorgt dafür, dass die Nutzer der Maschinen durchgängig Geld abheben können und so laufend Nutzungsgebühren für die Investoren anfallen.

Die entsprechenden Versicherungsverträge zur Absicherung gegen technischen Ausfall und physische Beschädigung werden von der Fondsgesellschaft zeitgleich mit dem Erwerb des Portfolios abgeschlossen.

Standorte

Der Standort der jeweiligen ATM Maschine muss durch einen Nutzungsvertrag mit dem Inhaber des jeweiligen Standortes gesichert sein. Der jeweilige Nutzungsvertrag, der von der Fondsgesellschaft gemeinsam mit der jeweiligen Maschine des Portfolios erworben wird, muss im Schnitt mindestens eine Restlaufzeit von vier Jahren haben. Alle Nutzungsverträge enthalten eine Klausel, nach welcher sich der Vertrag automatisch verlängert, wenn er nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ende der festen Laufzeit gekündigt wird. Der Kaufpreis für die jeweiligen ATM Maschinen ist so bemessen, dass er voraussichtlich innerhalb der vertraglichen Restlaufzeit des Standortnutzungsvertrages an den Fonds zurück fließt.

Weitere Ertragsquellen bei ATM Maschinen

In neuerer Zeit haben sich für die ATM Maschinen einige neue Ertragsquellen ergeben, neben den Gebühren für die abgewickelten Bargeldausgabevorgänge.

Zum einen werden über manche ATM Maschinen nicht nur Bargeldbeträge sondern auch Briefmarken und Telefonkarten ausgegeben. Auch für die Abwicklung dieser Vorgänge durch die Maschine erhält der Investor / Eigentümer der ATM Maschine eine Transaktionsvergütung. Ob sich dies im Einzelfall bei der Maschine rechnet, wird die Generalbevollmächtigte des Fonds im Rahmen der Portfolioanpassung überprüfen.

Manche Inhaber von Ladenlokalen möchten, dass die ATM Maschinen im Aussehen an die Gestaltung und das Design ihrer jeweiligen Läden angepasst werden. Dies kann durch Bekleben der Maschinen mit einer Folie erfolgen. Wichtig sind dabei vier Dinge. Erstens erfolgt dies nur, wenn es von dem Ladenbesitzer ausreichend vergütet wird, so dass für den Fonds ein wenn auch geringer Zusatzertrag realisiert wird. Zweitens wird durch die Folie die Funktionsfähigkeit der ATM Maschinen in keiner Weise beeinträchtigt. Drittens lässt sich die Folie im Bedarfsfall leicht und rückstandsfrei entfernen. Viertens erfolgt das Bekleben nur durch den ISO, der für die Technik einsteht und insoweit für Schäden haften würde.

Rechtliches Umfeld der ATM Maschinen in den USA

Der Betrieb von ATM Maschinen ist gesetzlich streng reguliert und wird von mehreren Behörden in den USA überwacht. Daher dürfen solche Maschinen auch nur von in den USA ansässigen Einzelpersonen oder von in den USA ansässigen Firmen erworben werden. Ausländer können sich aber an solchen Firmen beteiligen, was den hier angebotenen Fonds möglich macht. Allerdings müssen die Geschäfte in den USA von in den USA ansässigen Personen geführt werden, die ihrerseits mannigfaltigen gesetzlichen Anforderungen genügen müssen einschließlich Erfahrung in der Geschäftsführung. Erwerb und Betrieb von ATM Maschinen bedürfen aber keiner behördlichen Genehmigung, vielmehr wird die gesetzlich vorgesehene Qualifikation des Erwerbers / Betreibers vom ISO bzw. der hinter dem ISO stehenden Bank überprüft, der/die damit ihre aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt.

Noch strengere Anforderungen gelten nämlich für den ISO. Nicht zuletzt wegen der höchst vertraulichen Natur der Informationen, die über die von ihm betreuten Computernetzwerke abgewickelt werden, ist er nach dem Bank Privacy Act registriert und unterliegt der entsprechenden bank- und finanzrechtlichen Aufsicht. Er muss den einzelstaatlichen und bundesstaatlichen Bankaufsichtsbehörden in den USA regelmäßige Berichte zum laufenden Geschäftsbetrieb liefern. Schließlich wird er noch von der sog. Home Land Security überwacht.

Die staatliche Überwachung des Geschäftes mit ATM Maschinen und besonders die Überwachung des wichtigsten Dienstleisters bringt zusätzliche Sicherheit für die Investoren.

Wichtige Unterscheidungsmerkmale zu anderen Beteiligungsangeboten

Das hier angebotene Investment in ein Portfolio aus ATM Maschinen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von anderen, derzeit insbesondere im Deutschen Markt angebotenen Investments. Da die allgemein am Markt angebotenen Investments sehr vielfältig und ihre Ausgestaltungen sehr unterschiedlich sind, werden im Folgenden nur einige Hauptunterschiede für einige ausgewählte Investments kurz dargestellt, die das Investment in ATM Maschinen aus Sicht des Initiators von anderen Investments unterscheidet. Ein genauer Vergleich mit anderen Produkten ist nicht beabsichtigt.

- ⇒ Das Investment in ATM Maschinen generiert laufende Liquidität. Die Erträge aus den erworbenen ATM Maschinen fließen dem Fond monatlich zu, erstmals prognosegemäß ca. sechs Wochen nach dem Erwerb der Maschine. Das führt zu laufenden Einnahmen des Fonds.
- ⇒ Der Fonds ist prognosegemäß zur Rückführung der Investitionssumme an die Anleger nicht auf die Verwertung der ATM Maschinen am Ende der Laufzeit angewiesen. Die ATM Maschinen sollen ihre Investitionssumme zwischen dem achten und neunten Jahr bereits erwirtschaftet haben. Das bringt zusätzliche Sicherheit. Sollte die Verwertung am Ende der geplanten Fondslaufzeit nicht plangemäß verlaufen, kann der Fonds notfalls einige Jahre weitergeführt werden, um für die Investoren weiteren Ertrag zu erwirtschaften und die Investitionssumme an die Anleger zurückzuführen. Es ist indessen geplant, dass der Anleger nach Erreichen seiner Anlageziele zum 31. Dezember 2018 automatisch aus dem Fonds ausscheidet.
- ⇒ Die Investition ist für den Anleger nach derzeitiger Rechtslage im Ergebnis steuerlich vorteilhaft; auf die Ausführungen im Kapitel „Steuerlicher Rahmen“ wird verwiesen.

Die Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP

Allgemein

Die ATM Fund 2018 LP (nachfolgen auch der „Fonds“ genannt) bietet Anlegern eine sinnvolle Alternative zur Kapitalanlage in klassischen Anlagesegment, wie z.B. Immobilien, festverzinslichen Wertpapieren, Aktien usw. Dazu bietet der Fonds die Möglichkeit einer Investition im Bereich der bis heute langfristig stabilsten Volkswirtschaft der Welt in einem gesicherten Umfeld. Zudem ist das Investitionsgut ATM Maschine weit überdurchschnittlich liquiditätsstark und weitgehend unabhängig von Geschehnissen, die auf den Aktien- und Wertpapiermärkten weltweit zum wachsenden Problem werden.

Beteiligungskonzept

Der Fonds bietet dem Investor die Beteiligung als Gesellschafter mit beschränkter Haftung an einer Limited Partnership nach dem Recht des Staates Texas, USA, vergleichbar mit einer Stellung als Kommanditist einer deutschen Kommanditgesellschaft (weshalb in diesem Prospekt vereinfachend auch von Kommanditisten gesprochen wird). Diese Limited Partnership investiert im attraktiven Anlagemarkt der ATM Maschinen. Zu den steuerlichen Vorteilen verweisen wir auf den Abschnitt „Steuerlicher Rahmen“.

Die Anleger erwerben in jedem Fall selbst und unmittelbar eine Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP als Kommanditist (Limited Partner), verbunden mit dem nach dem Recht des Staates Texas und dem Gesellschaftsvertrag bestehenden Gesellschafterrechten, insbesondere einer Teilnahme am Gewinn der Fondsgesellschaft und Stimmrechten im Verhältnis der Kapitalbeteiligung.

Die Beteiligung steht während der Zeichnungsfrist Anlegern mit einer Mindestzeichnungssumme von 20.000 US\$ oder einem höheren, stets durch 5.000 US\$ teilbaren Betrag offen.

Die Gesellschaft erhebt auf die Zeichnungssumme ein Agio in Höhe von 3%.

Die Investitionen des Fonds können beginnen, sobald eine Zeichnungssumme von insgesamt 500.000 US\$ Kommanditkapital erreicht ist („First Closing“). Bis zu einem Kommanditkapital von 10 Millionen US\$ werden Investoren aufgenommen. Ist dieser Betrag erreicht, können Zeichnungen von der Geschäftsführung zurückgewiesen werden. Eine Erhöhung auf bis zu 15 Millionen US\$ oder eine Verminderung des Kommanditkapitals und einen früheren oder späteren Zeichnungsschluss behält sich die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen vor. Damit besteht die Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen: Die Zeichnung kann damit von der Geschäftsführung der Emittentin ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig geschlossen werden. Eine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht jedoch nicht.

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes (vgl. § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz). Die Zeichnungsfrist endet am 31. Dezember 2010. Sollte zum vorgesehenen Zeichnungsschluss am 31. Dezember 2010 das vorgesehene Kommanditkapital von 10 Millionen US\$ nicht erreicht sein, steht es dem Fondsmanagement nach eigenem Ermessen frei, den Fonds auch mit einer geringeren Kommanditeinlage zu schließen oder den Zeichnungsschluss um bis zu sechs Monate hinauszuschieben. Wenn nicht bis zum 31. Dezember 2010 ein Kapital von mindestens 1 Millionen US\$ eingeworben wurde, kann die Komplementärin die Gesellschaft nach eigenem freien Ermessen auflösen oder aber gleichwohl die Investitionen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft ab einem eingeworbenen Kapital von 500.000 US\$ einleiten.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beläuft sich voraussichtlich auf 10 Millionen US\$, deren Anzahl beträgt 500, wenn sich jeder Anleger mit der Mindestzeichnungssumme von US\$ 20.000 beteiligt.

Der Mindest-Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beläuft sich auf 1 Millionen US\$, ihre Mindestanzahl auf 50 Anleger, falls sich jeder Anleger mit der Mindesteinlage von US\$ 20.000 beteiligt. Zeichnet jedoch ein Anleger die gesamte Summe, käme der Fonds auch mit nur einem Anleger zustande.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte: Für den Investor sind mit der Vermögensanlage die Rechte eines unmittelbar an der Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer Limited Partnership beteiligten Limited

Beteiligung and der ATM Fund 2018 LP

Partners nach dem Recht des Staates Texas, USA, und dem Gesellschaftsvertrag verbunden, nämlich die Mitgliedschaftsrechte eines Limited Partners, Stimmrechte im Umfang einer Stimme pro von ihm gehaltenen Anteil sowie das Recht auf Ausschüttungen im Verhältnis seiner Beteiligung zum gesamten Kommanditkapital. Ferner sind mit den Vermögensanlagen Informationsrechte auf Einsichtnahme und Erhalt laufender Informationen wie den Jahresabschluss der Fondsgesellschaft verbunden, indem nämlich jeder Kommanditist einen Jahresbericht über das Geschäft und die Geschäftstätigkeit der Kommanditgesellschaft erhält und auf Anforderung eine Kopie des Jahresabschlusses der Kommanditgesellschaft, der die Bruttoeinnahmen und –ausgaben der Kommanditgesellschaft sowie den Gewinn und Verlust des Jahres und dessen Verteilung auf jeden Anteil zu enthalten hat. Die Kommanditisten werden laufend, normalerweise halbjährlich, oder so oft es die Lage der Gesellschaft erfordert, über alle wesentlichen Angelegenheiten des Fonds informiert. Kommanditisten haben jedoch nicht das Recht auf Teilnahme an der Geschäftsführung. Im Einzelnen informiert hierüber der Abschnitt „Rechtlicher Rahmen“ dieses Prospektes, über die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Abschnitt „Steuerlicher Rahmen“. Der Anbieter DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft übernimmt nicht die Zahlung von Steuern.

Die Beteiligungen können nach Maßgabe von Artikel 8 des Gesellschaftsvertrages mit schriftlichem Vertrag durch Abtretung übertragen werden. Es ist aber nur die Übertragung von ganzen Geschäftsanteilen zulässig, wobei keinesfalls bei einem Kommanditisten die Mindesteinlagesumme von US\$ 20.000 unterschritten werden darf. Jedwede Übertragung ist gegenüber der Gesellschaft nur zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft wirksam. Jede Übertragung bedarf der Zustimmung der Komplementärin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, die in ihrem freien Ermessen liegt. In keinem Fall dürfen Geschäftsanteile auf Personen oder Gesellschaften übertragen werden, die nach dem Gesellschaftsvertrag (siehe hier auch dessen Präambel) oder nach den im Zeitpunkt der Übertragung geltenden Gesetzen nicht Gesellschafter der Gesellschaft werden dürfen. Die Anteile an der Gesellschaft werden nicht öffentlich gehandelt, so dass eine Veräußerung unter Umständen nicht oder nur mit einem hohen Abschlag möglich ist. Die freie Handelbarkeit der Beteiligungen unterliegt sonst keinen Einschränkungen.

Zeichnungen: Die Beitrittserklärung wird zusammen mit einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Legitimationsnachweis einschließlich den unterschriebenen Fernabsatzinformationen direkt an den Initiator als Empfangsbevollmächtigten des Fonds gesandt oder dem persönlichen Berater zur Weiterleitung übergeben. Die Anschrift des Empfangsbevollmächtigten lautet:

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft
Siemensstrasse 88
D-63755 Alzenau i. Ufr.

Die Beteiligung als Kommanditist wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Fonds, die ATM Fund 2018 LP, wirksam, vertreten durch die Komplementärin und diese wiederum vertreten durch die Generalbevollmächtigte des Fonds, die ATM Operating Inc., 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024, USA, zeitlich aber erst zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Volleinzahlung der Einlage zuzüglich Agio folgt. Die Annahme der Zeichnung ist nicht garantiert. Zeichnungen können von der Generalbevollmächtigten ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Anleger erhält umgehend eine Mitteilung über die Annahme seiner Beitrittserklärung und eine Aufforderung zur Zahlung der Zeichnungssumme (Einlage) und muss dann binnen 10 Tage nach Zugang der Annahmestätigung seine Einlage zuzüglich Agio in US\$ in voller Höhe und ohne Abzüge auf das folgende Konto der Mittelverwendungstreuhänderin einzahlen:

Kontoinhaber: Rödl & Richter GmbH
Kontozusatz: „ATM Fund 2018 LP“
Bank: Merck Finck & Co Privatbankiers, Berlin
Kontonummer: 50267175
Bankleitzahl: 120 309 00
IBAN: DE 67 12030900 0050267175
SWIFT-Code: MEFIDEMM100

Zahlstelle für Zahlungen an den Anleger ist unmittelbar die Fondsgesellschaft ATM Fund 2018 LP, 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024, U.S.A., den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereithaltende

Zahlstelle ist die DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft, Siemensstrasse 88, 63755 Alzenau i.Ufr. Der Verkaufsprospekt wird mit Beginn der Zeichnungsfrist auch elektronisch unter <http://www.dewila.de> zur Verfügung gestellt.

Weitere Kosten: Der Anleger hat auf seine Zeichnung ein Agio in Höhe von 3% zu entrichten. Dem Anleger entstehen ferner Kosten von US\$ 400 für die Umschreibung im Übertragungsfall und die gegenüber Dritten anfallenden und nicht bezifferbaren Kosten der eventuell erforderlichen notariellen Beglaubung von Unterschriften oder die Beschaffung weiterer Belege beim Eintritt bzw. Wechsel von Limited Partners. Gegen einen Investor, der seine Einlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbracht hat, hat die Gesellschaft einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung der Einlage und Verzugsschaden, mindestens eine Verzinsung der rückständigen Zahlungen in Höhe von 1% pro Monat. Für den Anleger sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage ansonsten keine weiteren Kosten verbunden.

Weitere Leistungen – weitere Zahlungen: Bei entsprechendem Kapitalbedarf können bereits erfolgte Ausschüttungen auf Verlangen der Komplementärin der Fondsgesellschaft zurückgefordert werden. Ferner hat die Komplementärin den jeweiligen Gesellschafter aufzufordern, den entsprechenden Fehlbetrag sofort in das Kapital der Fondsgesellschaft einzulegen, soweit der einem Gesellschafter zuzuordnende Anteil ansonsten ausschüttungsfähiger Barmittel der Fondsgesellschaft nicht dazu ausreicht, die Verpflichtung zum Steuer einbehalt in Bezug auf diesen Gesellschafter zu erfüllen. Der Anleger ist ansonsten nicht verpflichtet, neben der Zahlung der Zeichnungssumme zuzüglich Agio weitere Leistungen zu erbringen oder Zahlungen zu leisten.

Provisionen: Die Gesamthöhe, in der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden, beläuft sich auf die vom Fonds gezahlte Provision für die Einwerbung des Eigenkapitals in Höhe von 5,825% des eingeworbenen Kommanditkapitals (zzgl. Agio) zuzüglich eines Agios von 3% des eingeworbenen Kommanditkapitals. Mit dem First Closing beginnt die Auszahlung der Provisionen und des Agios an die Vermittler. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, ist eine relative Größe in Abhängigkeit vom eingeworbenen Kapital; bei der Erreichung des geplanten Kapitals von 10 Millionen US\$ beträgt sie insgesamt US\$ 900.000 (zzgl. Agio von US\$ 300.000).

Einziehung: Sollte der Geschäftsanteil eines Kommanditisten aus wichtigem Grund eingezogen werden – siehe hierzu Artikel 8.4 des Gesellschaftsvertrages – erhält der ausgeschiedene Kommanditist eine Vergütung die dem positiven Saldo seines Kapitalkontos entspricht, zahlbar in drei jährlichen Raten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig wird.

Investition und Investitionskriterien

Der Fonds investiert das Kommanditkapital in ATM Maschinen, die in den USA gekauft werden (Anlageobjekt). Der Erwerb der ATM Maschinen darf erst nach dem First Closing erfolgen. Derzeit haben die Anlageziele und die Anlagepolitik entsprechend noch keinen Realisierungsgrad aufzuweisen und steht das Anlageobjekt noch nicht konkret fest; sein Erwerb liegt in der Zukunft. Die Nettoeinnahmen aus dem Fondsangebot werden ausschließlich zum Erwerb von ATM Maschinen genutzt. Die Investition erfolgt in der sich daraus ergebenden Höhe, weitere Mittel werden nicht aufgenommen, jedoch behält sich die Geschäftsführung vor, dem Fonds eine Kreditlinie in Höhe von maximal 40% des gezeichneten Eigenkapitals einräumen zu lassen. Dies ist allerdings nicht geplant. Die Nettoeinnahmen reichen für die Realisierung der Anlageziele alleine aus, für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Der Liquiditätsrückfluss kann, nachdem daraus die Ausschüttungen an die Anleger sowie die laufenden Kosten des Fonds bedient wurden, zum Erwerb von neuen ATM Maschinen verwendet werden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes belaufen sich unter Annahme eines Zeichnungsvolumens vor Agio von US\$ 10 Millionen auf planmäßig US\$ 9,2 Millionen (siehe Kapital „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“).

Der Erwerb der ATM Maschinen für den Fonds wird von der Generalbevollmächtigten ATM Operating Inc. organisiert. Die Verantwortlichen der Generalbevollmächtigten haben Geschäftskontakte zu Betreibern größerer Bestände an verschiedenen Standorten eingesetzter ATM Maschinen. Über diese Kontakte wurden in den letzten 12 Monaten bereits mehrere Portfolien für Investorengruppen erworben.

Die ATM Maschinen müssen strengen Auswahlkriterien entsprechen, wenn sie für den Fonds erworben werden.

Der Fonds akzeptiert nur ATM Maschinen, die an dem jeweiligen Standort für mindestens ein volles Jahr in Betrieb waren und ihre Ertragsstärke an diesem Standort nachgewiesen haben. Der Kaufpreis muss den durch Abrechnungen der beteiligten Zahlungsnetzwerke belegten Erträgen entsprechen: Die ATM Maschine muss im Jahr vor dem Erwerb der Maschine einen Ertrag nach Kosten von mindestens 10% p.a. des Kaufpreises gebracht haben, den der Fonds für die Maschine bezahlt. Die Gesamtheit aller von dem Fonds erworbenen Maschinen muss mindestens einen Ertrag nach Kosten von 11,5% p.a. des Kaufpreises gebracht haben, den der Fonds für die Gesamtheit der vom Fonds erworbenen Maschinen bezahlt.

Die ATM Maschine muss in technisch einwandfreiem Zustand sein.

Die ATM Maschine selbst muss von einem der bekannten Hersteller solcher Maschinen stammen (z.B. Triton, Tridel, Nautilus, Hyonson oder Tranax).

Die Nutzung des Standortes der ATM Maschine muss durch einen Nutzungsvertrag mit dem Inhaber des jeweiligen Standortes gesichert sein, wobei dieser Nutzungsvertrag mindestens eine Restlaufzeit von 4 Jahren mit einer Option zur Verlängerung dieses Vertrages um weitere 4 Jahre haben soll. Alle Nutzungsverträge sollen eine Klausel enthalten, nach der sich der Vertrag automatisch verlängert, wenn er nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ende der festen Laufzeit gekündigt wird.

Der Standort der ATM Maschine muss sich in den USA befinden.

Die ATM Maschine muss beim Erwerb an alle wesentlichen Zahlungssysteme (Kreditkarten /Geldkarten) angeschlossen sein.

Die Bargeldversorgung der Maschine muss entweder durch den Inhaber des Standortes oder durch ein System zur Versorgung mit Vault Cash sichergestellt sein.

Für die ATM Maschine muss ein Vertrag mit einem ausgewiesenen technischen Service Provider und Abrechnungsprovider vorliegen. Im Übrigen wird auf den zweitnächsten Absatz „Einbindung der beteiligten Partner und vertragliche Beziehungen“ verwiesen.

Die Maschine muss gegen technische Probleme versichert sein. Die entsprechenden Versicherungsverträge zur Absicherung gegen technischen Ausfall und physische Beschädigung werden von der Fondsgesellschaft zeitnah mit dem Erwerb der Maschine abgeschlossen.

Es dürfen nur ATM Maschinen erworben werden, die an einem festen Ort aufgestellt sind (keine mobilen Geräte). Es dürfen nur ATM Maschinen erworben werden, die sich an moralisch unbedenklichen Standorten befinden. Insbesondere sind Spielkasinos, Gentleman Clubs, Strip Clubs, Table Dance Bars und Bordellbetriebe ausgeschlossen.

Der eventuelle spätere Verkauf von ATM Maschinen erfolgt zum jeweils erzielbaren Marktpreis. Weitere Einflussfaktoren hierzu können nicht benannt werden.

Realisierungsgrad

Der Emittent hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Einbindung der beteiligten Partner und vertragliche Beziehungen

In diesem Abschnitt werden die am Investitionsprozess und bei der Betreuung der ATMs hauptsächlich beteiligten Parteien beschrieben, die Vertragspartner der ATM Funds 2018 LP werden:

Die ATM Funds 2018 LP wird die ATM Maschinen meist von gewerblichen Zwischenhändlern kaufen. Nur solche gewerblichen Zwischenhändler verfügen über einen Bestand an ATM Maschinen, die bereits seit mindestens einem Jahr in Betrieb sind, bei denen also die Ertragsstärke durch Vergangenheitsdaten hinreichend belegt ist. Die Verantwortlichen der Generalbevollmächtigten des Fonds, der ATM Operating Inc., unterhalten zu mehreren solchen Zwischenhändlern geschäftliche Beziehungen.

Zum Hintergrund und zur Marktstruktur ist anzumerken, dass es in dem Markt Firmen gibt, die auf die erste Aufstellung solcher Maschinen spezialisiert sind. Sie suchen die Standorte, schließen die ersten Nutzungsverträge zum jeweiligen Standort ab, stellen die Maschine auf und betreiben diese für zirka ein Jahr. Diese Firmen geben dann die Maschinen nach zirka einem Jahr an gewerbliche Zwischenhändler ab, die diese Maschinen nur ankaufen, wenn ihre Ertragsstärke entsprechend nachgewiesen ist. Für die ersten Aufsteller der Maschinen ist dieses Geschäft lukrativ. Der Wert der Maschinen an ihren jeweiligen Standorten steigt exponentiell, wenn die Maschinen die prognostizierten Erträge erbringen. Für einen Investor in ATM Maschinen ist dieses Marktsegment aber uninteressant. Das Risiko, Maschinen an neuen Standorten aufzustellen, die sich dann nach zirka einem Jahr als nicht ertragsstark herausstellen, ist viel zu groß. Dieses Risiko kann nur von spezialisierten Erstaufstellern getragen werden. Für Investoren, wie unseren Fonds, ist es nur interessant, Maschinen zu erwerben, welche ihre Ertragsstärke bereits nachgewiesen haben. Diese können in größerer Stückzahl dann nur von den gewerblichen Zwischenhändlern gekauft werden.

Jede ATM Maschine muss an eine Vielzahl von Computernetzwerken angeschlossen sein, welche den Zahlungsverkehr mit den Herausgebern der Geld- und Kreditkarten abwickeln. Dieser Zahlungsverkehr muss laufend überwacht werden, um sicherzustellen, dass die jeweilige Maschine immer betriebsbereit ist. Dies übernimmt der so genannte Independent Service Provider (ISO). Jede ATM Maschine ist über einen Independent Service Provider an ein solches Zahlungsnetzwerk angeschlossen. Der Independent Service Provider seinerseits hält die Netzwerkverbindungen zu den einzelnen Anbietern der Geld und Kreditkarten.

Die Verantwortlichen der Generalbevollmächtigten haben im Vorfeld dieses Fonds eine ganze Reihe von Independent Service Providern überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass im Markt eine größere Zahl von Independent Service Providern tätig ist, die gleichwertige Leistungen zu etwa vergleichbaren Preisen anbieten. Die Generalbevollmächtigte beabsichtigt derzeit, vorzugsweise mit den folgenden Independent Service Providern zusammenzuarbeiten: Cash Technologies, Mobile Express Capital Corporation, SWIPE USA.

Die Vertragsverhandlungen sind zwar aufgenommen, die Fondsgesellschaft ist aber frei darin, auch mit einem anderen ISO zu kontrahieren. Dies gilt insbesondere, wenn die anzukaufende Maschine bereits mit einem Vertrag mit einem Independent Service Provider angeboten wird. Die entsprechenden Verträge werden von der Fondsgesellschaft erst abgeschlossen, sobald die ersten Investitionen in ATM Maschinen getätigt werden (siehe auch oben („Realisierungsgrad“)).

Prognoseerwartung bei den Erträgen

Im Vorfeld der Auflage des hier angebotenen Investments wurde eine Vielzahl von ATM Maschinen, die bereits seit Jahren bestehen, im Hinblick auf ihre Ertragsstärke und insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Ertragsstärke über mehrere Jahre hinweg untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass Erträge, welche von einer ATM Maschine im Laufe eines Jahres erzielt wurden, auch in den Folgejahren in etwa gleichem Umfang erzielt wurden. Man kann also davon ausgehen, dass der Verlauf eines Jahres in der Vergangenheit hinreichend verlässliche Rückschlüsse auf künftige Erträge der ATM Maschine erlaubt.

Zu dieser allgemeinen Aussage gibt es selbstverständlich Einschränkungen. Hierzu wird auf das Kapitel „Risiken“, Abschnitt „Spezielle Risiken bei ATM Maschinen“ verwiesen. Das Auftreten der dort beschriebenen Situationen erfordert ein aktives Eingreifen der Fondsgeschäftsführung. Die Ertragskraft der ATM Maschinen im Portfolio des Fonds wird laufend zu überwachen sein, um ggf. in der erforderlichen Weise korrigierend eingreifen zu können.

Weitere Angaben

Die ATM Maschinen werden von der Fondsgesellschaft direkt auf dem US-Markt erworben, und zwar weder von der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern des Emittenten, dem Mittelverwendungstreuhänder noch von Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten (nämlich Mitgliedern der Geschäftsführung seiner Komplementärin und Mitgliedern der Geschäftsführung seiner Generalbevollmächtigten). Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern des Emittenten, dem Mittelverwendungstreuhänder und den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten stand oder steht nicht das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Beteiligung and der ATM Fund 2018 LP

Die zu erwerbenden ATM Maschinen unterliegen keinen dinglichen Belastungen oder rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Das Anlageobjekt unterliegt im Hinblick auf das Anlageziel keinen behördlichen Genehmigungen. Der Emittent hat noch keine Verträge über die Anschaffung von ATM Maschinen abgeschlossen, Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt sind nicht existent, so dass keine Angaben über Ersteller, Datum und Ergebnis gemacht werden können.

Das Angebot dieser Vermögensanlagen findet vorerst nur in Deutschland statt, der Anbieter behält sich aber vor, die Vermögensanlagen künftig auch in Österreich und der Schweiz anzubieten. Teilbeträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen (PROGNOSE)

Hinweise

Bei allen Angaben in diesem Kapitel handelt es sich um Prognosen, ausgenommen die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz der Emittentin, die in die prognostizierte Darstellung der Entwicklung der Vermögensanlage als erste Spalte aufgenommen wurde.

Ausgangspunkt aller Szenarien sind Zahlungsströme sowohl während als auch am Ende der Laufzeit des Fonds. Alle Darstellungen und Berechnungen sind in US\$.

Investitionsplan (PROGNOSE)

Bei sämtlichen nachstehenden Darstellungen wird davon ausgegangen, dass während der Zeichnungsfrist Kommanditeinlagen von insgesamt 10 Millionen US\$ gezeichnet werden. Darüber hinaus wird ein Agio (Ausgabeaufschlag auf die gezeichneten Kapitaleinlagen) von 3% erhoben.

Zu den berücksichtigten Kosten verweisen wir auf das Kapitel „Kosten (Prognose)“ weiter unten in diesem Prospekt.

Investitions- und Finanzierungsplan für die ATM Fund 2018 LP (PROGNOSE)		
	US\$	In % des Gesamtkapitals
Mittelherkunft		
Emissionsvolumen*	10.000.000,00	97,087%
Agio	300.000,00	2,913%
Gesamtbetrag	10.300.000,00	100,00%
Mittelverwendung		
Investitionen in ATM	9.200.000,00	89,320%
Einmalige Kosten	1.100.000,00	10,680%
Gründung / Konzeption	100.000,00	0,971%
Prospektierung / Marketing	60.000,00	0,583%
Rechts- / Steuerberatung	20.000,00	0,194%
Treuhänder	20.000,00	0,194%
Emissionskosten (Provisionen)	600.000,00	5,825%
Agio**	300.000,00	2,913%
Gesamtbetrag	10.300.000,00	100,00%

* Emissionsvolumen ohne Gründungskapital von US\$ 2. **Das Agio wird für die Emission des Eigenkapitals verwendet.

Eine Fremdfinanzierung ist nicht geplant, auch keine Zwischenfinanzierung. Damit können keine Angaben über eine Zwischenfinanzierung, Endfinanzierung und die Fälligkeit von Fremdmitteln gemacht werden. Die ausgewiesenen Gründungskosten, einschließlich des Agios, fallen einmalig zu Beginn des Investitionspro-

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

gramms an. Die in Euro anfallenden Kosten wurden auf der Basis eines Wechselkurses von 1 EUR = 1,40 US\$ umgerechnet und sind so auch in den Vertrag mit dem Mittelverwendungstreuhandler eingeflossen. Das erhobene Agio fließt in voller Höhe dem Vertrieb bei der Einwerbung des Fondskapitals zu. Aufgrund der hohen Liquidität, die von den ATM Maschinen generiert wird, muss von dem Fonds keine Liquiditätsreserve gehalten werden, um laufende Ausgaben zu bestreiten.

Finanzmodell (PROGNOSE)

Das Finanzmodell stellt die prognostizierten Zahlungsströme des Fonds dar. Die in dem Finanzmodell aufgeführten Positionen: Gesamterlöse, Gesamte Variable Kosten, Gesamte Fixkosten und Verkaufserlöse sind Schätzungen. Die einmaligen und laufenden Kosten beruhen mit Ausnahme der Steuern und der geschätzten allgemeinen Verwaltungskosten auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen; siehe hierzu auch die unten stehende Übersicht „Kosten (Prognose)“.

Die Berechnungen beruhen auf folgenden Annahmen:

Einkauf von 306 ATM Maschinen gemäß dem Investitionsplan;

Laufzeit des Fonds circa 8 Jahre;

400 Transaktionen pro ATM Maschine pro Monat, davon 375 gebührenpflichtig;

Gebühr für den Fonds pro Transaktion US\$ 2,00; Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist im Markt von einigen großen Banken bereits eine Erhöhung der Gebühren von US\$ 2,00 auf US\$ 2,50 angekündigt. Hier wird konservativ mit US\$ 2,00 gerechnet.

Halbjährliche Ausschüttungen an die Anleger, beginnend im ersten vollen Geschäftsjahr des Fonds;

Die Vorabausschüttungen stehen den Frühzeichnern zu.

Verkaufserlös am Ende der Fondslaufzeit zum Faktor 5,25 (Erfahrungswert) der dann bestehenden Nettoertragsspanne der jeweiligen Maschinen; Diese Annahme ist gerechtfertigt, weil die Nutzungsgewinne, die der Eigentümer der ATM Maschinen pro abgewickelter Transaktion erhält, voraussichtlich wie in der Vergangenheit auch künftig im Markt regelmäßig angehoben werden.

Die ATM Maschinen werden linear über 7 Jahre abgeschrieben. Dies ist auch bei der Berechnung der anfallenden Steuern entsprechend berücksichtigt.

In Texas fällt eine sog. Franchise Tax für die in Texas erzielten Bruttoerträge der Fondsgesellschaft an. Nur ein Teil der Erträge des Fonds gelten jedoch steuerlich als in Texas erzielt. Es wurde daher ein geschätzter Pauschalbetrag angesetzt.

Diese Annahmen beruhen auf den folgenden Grundlagen:

Die Prognoserechnung geht vom Erwerb eines Portfolios von ATM Maschinen und anschließenden Betrieb dieser Maschinen durch den Fonds während der Fondslaufzeit aus.

Die möglichen Unterschiede bei der technischen Ausstattung und dem Standort einzelner ATM Maschinen sind für den Fonds weitgehend uninteressant, da es hier nur auf den Ertrag ankommt, die der Fonds mit der jeweiligen Maschine erwirtschaften kann. Anders ausgedrückt wird für eine kleinere Maschine, die entsprechend weniger Ertrag erwirtschaftet, ein geringerer Kaufpreis gezahlt als für eine größere, ertragsstärkere Maschine. Die Kaufpreise für diese Maschinen bestimmen sich auch im Markt in erster Linie nach der Ertragskraft des jeweiligen Standortes, und nicht nach technischen Einzelheiten der jeweiligen Maschinen. An einer idealtypischen ATM Maschine werden durchschnittlich zwischen 350 und 450 Transaktionen pro Monat durchgeführt. Daher wird ein Mittelwert von 400 angesetzt. Eine Differenz zwischen Anzahl der Transaktionen und der Zahl der gebührenpflichtigen Transaktionen ergibt sich, weil nicht bei jeder Nutzung der Maschine Geld ausgezahlt wird. Verweigert das Geld- oder Kreditkartenunternehmen des Nutzers die Auszahlung von Geld, fällt auch keine Vergütung für den Eigentümer und Betreiber der ATM Maschine an. Daher wurden nur 375 gebührenpflichtige Transaktionen angesetzt.

Sonstige Erlöse resultieren insbesondere aus einer Vergütung für Werbeaufkleber auf der ATM Maschine. Die Materialkosten resultieren hauptsächlich aus dem Verbrauch von Papier im Belegdrucker. Die Steuern,

die bei manchen Maschinen anfallen, sind eine Automatenbetriebsteuer, die von einzelnen Landkreisen oder Staaten an Standorten erhoben wird.

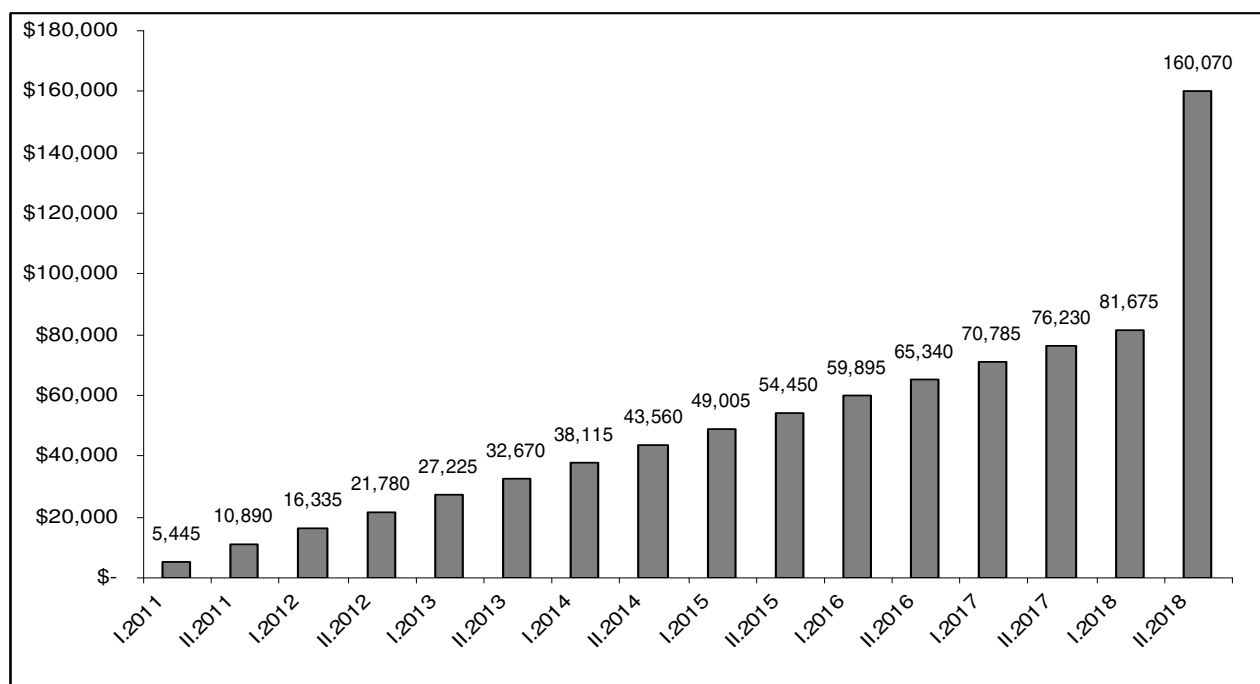
Die Veräußerung der ATM Maschinen wird nach den zum Veräußerungszeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten erfolgen, wobei versucht werden wird, den bestmöglichen Preis zu erzielen. Angaben zum künftigen Markt können insoweit nicht gemacht werden.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Finanzmodell / Finanzierungsplan für die Emittentin (PROGNOSE)									
(in Tausend US\$)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen:									
Emissionsvolumen	10.000								
Agio	300								
Gesamterlöse (US\$ 2,28)	264	3.165	3.165	3.165	3.165	3.165	3.165	3.165	3.165
Transaktionsgebühr (US\$ 2,00)	230	2.754	2.754	2.754	2.754	2.754	2.754	2.754	2.754
Sonstige Erlöse (US\$ 0,28)	34	411	411	411	411	411	411	411	411
Gesamte Variable Kosten (US\$ 0,87)	102	1.222	1.222	1.222	1.222	1.222	1.222	1.222	1.222
Standortnutzung (US\$ 0,50)	57	689	689	689	689	689	689	689	689
Telefon (US\$ 0,11)	13	151	151	151	151	151	151	151	151
Abwicklung (US\$ 0,26)	32	382	382	382	382	382	382	382	382
Gesamte Fixkosten (US\$ 0,40)	45	544	544	544	544	544	544	544	544
Geldversorgung (US\$ 0,04)	4	55	55	55	55	55	55	55	55
Instandhaltung (US\$ 0,13)	15	182	182	182	182	182	182	182	182
Management (US\$ 0,07)	8	92	92	92	92	92	92	92	92
Versicherung (US\$ 0,11)	12	146	146	146	146	146	146	146	146
Steuern (US\$ 0,05)	6	69	69	69	69	69	69	69	69
Laufende Rückflüsse aus ATM	117	1.399	1.399	1.399	1.399	1.399	1.399	1.399	1.399
Verkaufserlöse									7.345
Summe Einnahmen	10.417	1.399	1.399	1.399	1.399	1.399	1.399	1.399	8.744
Ausgaben:									
Investitionen in ATMs	9.200								
Einmalige Kosten (10,680%)	1.100								
Gründung, Konzeption (0,971%)	100								
Prospektierung, Marketing (0,583%)	60								
Rechts-, Steuerberatung (0,194%)	20								
Treuhänder (0,194%)	20								
Emissionskosten (5,825%)	600								
Agio (2,913%)	300								
Laufende Kosten (3,010%)	117	310	310	310	310	310	310	310	360
Fondsgeschäftsführung (1,942%)		200	200	200	200	200	200	200	200
Allgemeine Verwaltung (0,971%)	117	100	100	100	100	100	100	100	100
Steuern (Franchise Tax) (0,097%)		10	10	10	10	10	10	10	60
Summe Ausgaben	10.417	310	310	310	310	310	310	310	360
Ausschüttungen									
Vorab Frühzeichner		357							
Laufende Ausschüttungen		732	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089	8.384
Kumulierte Ausschüttungen	0	1.089	2.178	3.267	4.356	5.445	6.534	7.623	16.007

Nach der Prognose stellen sich die Ausschüttungen für einen Anleger, der zum Beispiel eine Summe von US\$ 100.000 investiert, wie folgt dar:

Kumulierte halbjährliche Ausschüttungsprognose



Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Zum 30.06. und 31.12. der Jahre 2011 bis 2017	je US\$	5.445
Zum 30.06.2018	je US\$	5.445
Zum 31.12.2018	je US\$	78.395

Im ersten Jahr ist ein Frühzeichnerbonus von US\$ 1.700 in der Ausschüttung enthalten.

Die auszahlende Fondsgesellschaft in den USA muss einen Steuereinbehalt von 35% der Ausschüttungen direkt an das US Finanzamt abführen. Diesen Steuereinbehalt bekommt der Anleger ganz oder teilweise, je nach seiner Einkommensteuerschuld in den USA, vom US Finanzamt ganz oder teilweise erstattet. Wenn der Anleger in unserem Beispiel in den USA über kein weiteres Einkommen verfügt, ist davon auszugehen, dass er bis auf das letzte Jahr den gesamten Steuereinbehalt erstattet erhält, nachdem er die erforderliche US Einkommenssteuererklärung abgegeben hat.

Eröffnungsbilanz der ATM Fund 2018 LP

Die nachstehend wiedergegebene Eröffnungsbilanz der ATM Fund 2018 LP unterliegt nicht deutschem Recht, sondern richtet sich nach US GAAP.

Eröffnungsbilanz der ATM Fund 2018 LP zum 25. Februar 2010			
Aktiva	US\$	Passiva	US\$
		<u>Eigenkapital</u>	
A. Anlagevermögen	0,00	1. Einlage (gezeichnet)*	2,00
B. Umlaufvermögen	2,00	2. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00
		3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00
Summe:	2,00	Summe:	2,00

* Die Einlage wurde vom Gründungskommanditisten und vom Komplementär jeweils in Höhe von US\$ 1 gezeichnet und geleistet.

Voraussichtliche Finanzlage des Fonds nach US GAAP (PROGNOSE)

Die voraussichtliche Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus dem Finanzmodell und ist hier im Prospekt nochmals gesondert für die ersten beiden Jahre darzustellen. Das Kommanditkapital wird im Jahr 2010 für angefallene Kosten und für den Kauf von ATM Maschinen verwendet. Im Jahr 2010 stehen dem laufenden Cash Flow aus den ATM Maschinen und ggf. geringfügigen Zinseinnahmen die laufenden Kosten des Fonds und Ausschüttungen an die Anleger gegenüber.

Voraussichtliche Finanzlage des Fonds nach US GAAP (PROGNOSE)		
Angaben in Tausend US\$ für das Geschäftsjahr	2010	2011
Emissionsvolumen	10.000	0
Agio	300	0
Laufende Rückflüsse aus ATMs	117	1.399
Summe der Einnahmen	10.417	1.399
Investitionen in ATMs	9.200	0
Kosten		
Einmalige Kosten	1100	0
Laufende Kosten	117	310
Steuern	0	0
Ausschüttungen	0	1.089
davon Frühzeichnerboni	0	357
Summe der Ausgaben	10.417	1.399

Voraussichtliche Vermögenslage des Fonds nach US GAAP (PROGNOSE)

Hier werden die bereits oben dargestellten Zahlen in der bilanziellen Darstellungsform gezeigt.

Die Bilanz für das Rumpfgeschäftsjahr, welches am 31.12.2010 endet, geht davon aus, dass am Ende des Kalenderjahres der Fonds voll investiert ist, aber noch keine Abschreibungen wirksam werden. Die Abschreibungen auf das ATM Portfolio erfolgen linear über 7 Jahre und die Abschreibungen werden im ersten Geschäftsjahr des Fonds aufgenommen.

Voraussichtliche Vermögenslage des Fonds nach US GAAP (PROGNOSE)				
US\$	Eröffnungs-Bilanz	(Prognose)	(Prognose)	(Prognose)
		Rumpf-Geschäftsjahr 2010 (25. Februar bis 31. Dezember 2010)	Erstes Geschäftsjahr 2011 (1. Januar bis 31. Dezember 2011)	Zweites Geschäftsjahr 2012 (1. Januar bis 31. Dezember 2012)
Aktiva				
A. Anlagevermögen	0,00	9.200.000,00	7.885.714,00	6.571.428,00
B. Umlaufvermögen	2,00	2,00	2,00	2,00
Summe	2,00	9.200.002,00	7.885.716,00	6.517.430,00
Passive				
A. Eigenkapital				
1. Einlage	2,00	10.000.002,00	10.000.002,00	10.000.002,00
2. Kapitalrücklage	0,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
3. Gewinn-, Verlustvortrag	0,00	0,00	(1.100.000,00)	(1.325.254,00)
4. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	0,00	(1.100.000,00)	(225.254,00)	(225.254,00)
5. Ausschüttungen (kumuliert)	0,00	0,00	(1.089.032,00)	(2.178.064,00)
davon aus 2011			(1.089.032,00)	(1.089.032,00)
davon aus 2012			0,00	(1.089.032,00)
B. Fremdkapital				
	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	2,00	9.200.002,00	7.885.716,00	6.517.430,00

Am Ende des zweiten Geschäftsjahres reduziert sich die Position „Sachanlagen“ um die Höhe der linearen Abschreibung auf die ATM Maschinen.

Bilanziell wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, weil die Abschreibungen die Einnahmen der Gesellschaft aus den ATM Maschinen übersteigen. Dies führt zu dem ausgewiesenen Buchverlust, der sich aber nicht in der Liquidität des Fonds niederschlägt.

Der Buchverlust wird den einzelnen Anlegern zugewiesen und kann von diesen bei ihrer US Steuererklärung entsprechend geltend gemacht werden, was zu einer Reduzierung der Steuerbelastung der Ausschüttungen führt.

Der Jahresfehlbetrag zum Ende des Rumpf-Geschäftsjahres 2010 von US\$ 1.100.000 resultiert aus den einmaligen Fondskosten und Emissionskosten einschließlich Agio, die nach US Steuerrecht zu aktivieren und erst am Ende der Fondslaufzeit in einem Betrag steuerlich abzusetzen sind.

Voraussichtliche Ertragslage des Fonds nach US GAAP (PROGNOSE)

Die Ertragslage in 2011 und 2012 ist in der bilanziellen Darstellung geprägt durch die hohen Abschreibungen auf Sachanlagen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist daher in den dargestellten Jahren negativ. Dies führt zu keinem Liquiditätseffekt, sondern ist durch die bilanztechnische Darstellung verursacht. Insoweit gilt das vorgesagte zur handelsrechtlichen Vermögenslage entsprechend.

Die Umsatzerlöse im Rumpfgeschäftsjahr von US\$ 117.000 ergeben sich aus Erträgen von ATM Maschinen, die nach dem First Closing noch in 2010 angeschafft werden. Die laufenden Kosten von US\$ 1.217.000 enthalten US\$ 117.000 für allgemeine Verwaltungskosten in 2010 und die Kosten für Fondserstellung und Kapitaleinwerbung in Höhe von US\$ 1.100.000.

Voraussichtliche Ertragslage des Fonds nach US GAAP (PROGNOSE)			
US\$	Rumpf-Geschäftsjahr 2010 (25. Februar bis 31. Dezember 2010)	Erstes Geschäftsjahr 2011 (1. Januar bis 31. Dezember 2011)	Zweites Geschäftsjahr 2012 (1. Januar bis 31. Dezember 2012)
1. Rohertrag	117.000,00	1.399.032,00	1.399.032,00
Gesamterlöse	263.772,00	3.165.264,00	3.165.264,00
Gesamte variable Kosten	(101.821,50)	(1.221.858,00)	(1.221.858,00)
Gesamte fixe Kosten	(44.950,50)	(544.374,00)	(544.374,00)
2. Kosten	1.217.000,00	310.000,00	310.000,00
Einmalige Kosten	1.100.000,00	0,00	0,00
Laufende Kosten	117.000,00	310.000,00	310.000,00
3. Abschreibungen auf ATM	0,00	1.314.286,00	1.314.286,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	(1.100.000,00)	(225.254,00)	(225.254,00)

Planzahlen des Fonds zu Investitionen, Umsatz und Ergebnis (PROGNOSE)

Die prognostizierten Erträge sind die Erträge, welche die ATM Maschinen, die der Fonds erwerben wird, im Jahr vor dem Erwerb nachgewiesen haben. Diese werden für die Zukunft fortgeschrieben, weil die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Ertragszahlen eines Jahres auch in den Folgejahren regelmäßig erzielt werden, sofern nicht unerwartet Veränderungen an den Standorten der Maschinen oder auf der Kostenseite eintreten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospektes sind entsprechende Entwicklungen nicht absehbar. Künftig zu erwartende Gebührensteigerungen, die zu höheren Erträgen für den Fonds führen können, sind nicht angesetzt.

Eine produzierende Tätigkeit wird von der Fondsgesellschaft nicht unternommen, noch ist eine solche beabsichtigt. Angaben zur Produktion können daher nicht gemacht werden.

Im Übrigen gilt das oben gesagte zur bilanziellen Darstellung der Ergebnisse entsprechend.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Planzahlen zu Investition, Umsatz und Ergebnis (PROGNOSE)				
US\$	Rumpf-Geschäftsjahr 2010	Erstes Geschäftsjahr 2011	Zweites Geschäftsjahr 2012	Drittes Geschäftsjahr 2013
1. Umsatz	263.772,00	3.165.264,00	3.165.264,00	3.165.264,00
2. Investition	9.200.000,00	0,00	0,00	0,00
3. Jahresüberschuss vor Steuern	(1.100.000,00)	(225.254,00)	(225.254,00)	(225.254,00)

Kosten (PROGNOSE)

Die unten stehende Übersicht weist die Kosten für die Einrichtung des Fonds und die laufenden Kosten aus. Die Investitionsquote des Fonds beläuft sich auf 89,32% des Kommanditkapitals zzgl. Agio. Darüber hinaus fallen bei dem Fonds folgende laufende Kosten jährlich an:

Für die Geschäftsführung und das Portfoliomanagement beträgt die Vergütung jährlich 1,942% des Kommanditkapitals zzgl. Agio.

Allgemeine Verwaltungskosten, z.B. für Buchhaltung, Domizilierung, Rechts- und Steuerberatung etc., sind mit 0,971% des Kommanditkapitals zzgl. Agio angesetzt.

Kosten (PROGNOSE)					
Einmalige Kosten	in % der Kommanditeinlage (ohne Agio)	in % der Kommanditeinlage (zzgl. Agio)	Laufende Kosten	in % der Kommanditeinlage (ohne. Agio)	in % der Kommanditeinlage (zzgl. Agio)
Gründung / Konzeption	1,00%	0,971%	Geschäftsführung	2,00%	1,942%
Prospektierung / Marketing	0,60%	0,583%	Allgemeine Verwaltung	1,00%	0,971%
Rechts-/Steuerberatung	0,20%	0,194%	Steuern (Franchise Tax, geschätzt)	0,10%	0,097%
Treuhänder	0,20%	0,194%			
Emissionskosten	6,00%	5,825%			
Agio	3,00%	2,913%			
Summe einmalige Kosten	11,00%	10,680%	Summe laufende Kosten	3,10%	3,010%

Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE)

Nachfolgend ist beispielhaft die steuerliche Situation eines Anlegers mit einer Anlagesumme zzgl. Agio von US\$ 20.600 dargestellt. Es wird weiter ein zu versteuerndes Einkommen von EURO 100.000 eines allein-stehenden Anlegers unterstellt. Daraus resultieren folgende Steuerbelastungen:

Für Deutschland:

Der Durchschnittssteuersatz ohne ausländische Einkünfte incl. Solidaritätszuschlag beträgt 35,69%.

Der Durchschnittssteuersatz erhöht sich unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte aufgrund des Progressionsvorbehaltes auf 36,33%.

In der Kapitalrückflussrechnung wird die Steuer Mehrbelastung durch den Progressionsvorbehalt in US\$ dargestellt.

Für die tatsächlichen Steuerzahlungen in EURO sind die im Jahr 2018 dann geltenden Umrechnungskurse maßgeblich.

In den USA:

Der Grundfreibetrag für unverheiratete Steuerzahler beträgt US\$ 3.650,00.

Der Steuersatz für die erste Einkommensmarge von US\$ 0 bis US\$ 8.350 beträgt 10%

Der Steuersatz für die zweite Einkommensmarge von US\$ 8.351 bis US\$ 33.950 beträgt 15% (vgl. hierzu die Ausführungen zum Steuerlichen Rahmen).

Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE)									
In US\$									
Jahre	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Eigenkapital, eingezahlt	20.600								
Gebundenes Kapital	20.600	20.600	18.422	16.244	14.066	11.888	9.710	7.532	5.354
Ausschüttung	0	2.178	2.178	2.178	2.178	2.178	2.178	2.178	16.768
Steuern									
USA	0	0	0	0	0	0	0	0	(764)
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0	(898)
Rückfluss	0	2.178	2.178	2.178	2.178	2.178	2.178	2.178	15.106
Kumulierter Rückfluss	0	2.178	4.356	6.534	8.712	10.890	13.068	15.246	30.352

Die jährlichen Abschreibungen auf die ATM's führen in den ersten Jahren zu negativen steuerlichen Ergebnissen und zu keiner weiteren Einkommensteuerbelastung. Erst im achten Jahr fallen voraussichtlich in den USA und in Deutschland Einkommensteuern an.

Bei dem Vorstehenden kann es sich mit Rücksicht auf die hohe Komplexität der steuerrechtlichen Regelungen insbesondere in Deutschland nur um ein idealtypisches Beispiel handeln. Die tatsächliche Steuerbelastung kann nur für jeden Anleger individuell aufgrund seiner persönlichen steuerlichen Verhältnisse bestimmt werden. Es wird allen Anlegern empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation insbesondere in Deutschland vor einer Beteiligung an dem Fonds mit dem persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu klären.

Die Haftung lebt im Umfang der vorgenommenen Ausschüttungen bis 2017 wieder auf. Die Ausschüttungen können gemäß Ziff. 3.7 und Ziff. 7.5 b des Gesellschaftsvertrages zurückgefordert werden.

Szenarien (Abweichungen von Prognosen)

Im Folgenden sollen ergänzend zu den Prognoserechnungen noch zwei Szenarien untersucht werden, um das Investments besser einschätzen zu können. Im *Break-Even* Szenario wird die Frage beantwortet, wann der Investor sein anfänglich investiertes Geld zurück erhalten hat, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Endverwertung der ATM Maschinen durch Verkauf an Dritte scheitert. Diese Betrachtung ist von ganz entscheidender Bedeutung für Beurteilung der Sicherheit der Anlage. Anschließend wird die Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Anleger aus dem Euro Raum untersucht.

Break-Even Betrachtungen

Hier zeigt sich, dass die Investoren im ATM Fund 2018 ihr ursprünglich investiertes Geld bis zum Jahr 2020 selbst dann vollständig zurück erhalten würden, wenn die Endverwertung der ATM Maschinen am Ende der Fondslaufzeit entgegen der Prognose scheitern sollte.

Kumulierter Ausschüttungsverlauf bis 2025 (PROGNOSE)								
TUS\$								
Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ausschüttung	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089
Kumulierte Ausschüttung		2.178	3.267	4.356	5.445	6.534	7.623	8.712

Kumulierter Ausschüttungsverlauf bis 2025 (PROGNOSE) (Fortschreibung vorstehender Tabelle)								
TUS\$								
Jahr	...	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausschüttung	...	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089	1.089
Kumulierte Ausschüttung	...	9.801	10.890	11.979	13.068	14.157	15.246	16.335

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Dieser außergewöhnlich robuste Verlauf des Investments begründet sich durch die hohe laufende Ertragskraft der ATM Maschinen. Sollte also der unwahrscheinliche Fall eintreten – *Worst Case* –, dass die ATM Maschinen am Ende der Fondslaufzeit völlig unverkäuflich wären, erhielten die Anleger gleichwohl voraussichtlich bis 2020 ihr anfänglich investiertes Geld zurück.

Selbst wenn die Maschinen überhaupt nicht verkauft werden, würden die Anleger ab diesem Zeitpunkt in jedem Fall mit diesen Maschinen, die dann vom Fonds weiter gehalten und betrieben würden, laufend Gewinn erzielen. Auch die dann weiter auflaufenden Erträge würden an die Anleger voll ausgeschüttet, bis diese ihre Kapitaleinlage und eine Verzinsung von 8,04% p.a. (IRR) erhalten haben.

Im diesem Fall erreichen die Investoren mindestens die zu erwartende Rendite zu einem späteren Zeitpunkt. Es verlängert sich nur die Laufzeit unter der Voraussetzung, dass die anderen Berechnungsgrundlagen unverändert bleiben.

Auswirkung des Wechselkurses

Schließlich wird noch die Auswirkung des Wechselkurses US\$ zur EUR auf die Renditeerwartung eines Anlegers aus dem Euro-Raum betrachtet. Hierzu müssen Annahmen zur Wechselkursentwicklung getroffen werden, welche mögliche Entwicklungen des Wechselkurses vereinfacht darstellen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Entwicklung von Wechselkursen über die Fondslaufzeit ohnehin nicht verlässlich vorhergesagt werden kann. Bei den folgenden Betrachtungen wird von einer konstanten Entwicklung (lineare Veränderung) des Wechselkurses über die Fondslaufzeit vom Niveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis zum geplanten Ende des Fonds Ende 2018 ausgegangen.

Mögliche Wechselkursabweichungen (Abweichungen von Prognosen):			
Szenario	Wechselkurs* am Fondsanfang	Wechselkurs* am Fondsende	IRR**
1.	1,40	1,40	8,04%
2.	1,40	1,55	6,63%
3.	1,40	1,70	5,35%
4.	1,40	1,90	3,59%
5.	1,40	1,25	9,64%
6.	1,40	1,10	11,37%
7.	1,40	0,90	14,51%

* Wechselkurs ist hier der Kaufpreis des US\$ in Euro. ** Zur Methode der IRR Berechnung siehe nachfolgendes Kapitel.

Insgesamt zeigt sich, dass die Erträge des Investors durch den Wechselkurs zwar beeinflusst werden. Aber selbst bei einer Veränderung des Wechselkurses zugunsten des EUR ausgehend von US\$ 1,40 auf US\$ 1,90 ergibt sich für den Investor immer noch eine Rendite die über der von festverzinslichen deutschen Staatsanleihen liegt. Andererseits bietet sich dem Anleger auch die Chance einer günstigen Wechselkursentwicklung, die sich erheblich renditesteigernd auswirkt.

Berechnungsmethode nach IRR (PROGNOSE)

Die in diesem Prospekt angegebenen Verzinsungen sind regelmäßig nach der sog. IRR Methode berechnet. Die in der Investitionsrechnung und im Bereich der unternehmerischen Beteiligung betriebswirtschaftlich übliche IRR-Methode zur Berechnung der Rendite ist nicht vergleichbar mit Methoden wie dem Effektivzins oder der Rendite nach Preisangabenverordnung (PAngV).

Die IRR-Methode gibt die Verzinsung des in der Anlage verbleibenden Kapitals über den jeweiligen Anlagezeitraum an. Die so ermittelte Rendite ist lediglich für das nach den vorgesehenen Ausschüttungen verbleibende Kapital gültig, was jedoch nicht als Verzinsung der ursprünglichen Einlage betrachtet werden darf. Würde man dies unterstellen, müssten die erfolgten Ausschüttungen sofort zum gleichen Zinssatz bis zum Ende der Laufzeit reinvestiert werden (so genannte „Wiederanlageprämisse“). Da dies nicht vorgesehen ist, und in der Praxis auch kaum darstellbar sein wird, ist diese Berechnungsmethode nicht mit anderen vergleichbar.

Rendite ATM Fund 2018 (Prognose)

Prognose nach IRR-Methode (zzgl. Agio):	8,04%
Prognose nach IRR-Methode (ohne Agio):	8,64%
Vergleichsanleihe nach IRR-Methode:	6,58%

Da in einer Vielzahl von anderen Angeboten von geschlossenen Beteiligungen neben dem IRR auch der Return On Investment (ROI) angegeben wird, wird auch diese Zahl für das Prognoseszenarium hier angegeben.

Rendite ATM Fund 2018 (Prognose)

ROI: 19,43%

Der ROI ist der Quotient aus Periodengewinn und Kapitaleinsatz. Er beschreibt die periodische Bezugsgröße um den finanziellen Erfolg des ganzen Investments zu beurteilen. Der ROI drückt das Verhältnis aus dem erwarteten Mehrwert aus der Investition und den Kosten dieser Investition aus. Der ROI beschreibt hier, dass dem Investor über die Gesamtlaufzeit des Fonds von 8 Jahren durchschnittlich im Jahr ein Betrag in Höhe von 19,43% auf sein eingesetztes Kapital zufließt. Darin enthalten ist der zeitanteilige Rückfluss des vom Investor eingezahlten Kapitals.

Abwicklungshinweise

Prospektbestandteile

In diesem Prospekt sind folgende Unterlagen abgedruckt, die Bestandteil des Prospektes sind:

- ⇒ Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft
- ⇒ Mittelverwendungs-Treuhandvertrag
- ⇒ Geschäftsführungsvertrag
- ⇒ Marketingvertrag

Außerdem sind folgende Unterlagen beigelegt:

- ⇒ Beitrittserklärung (Zeichnungsschein)

Zeichnung und Einzahlung

Anleger können sich an der ATM Fund 2018 LP direkt als Limited Partner / Kommanditist beteiligen. Hierzu wird eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung benötigt. Die Beitrittserklärung wird zusammen mit einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Legitimationsnachweis einschließlich den unterschriebenen Fernabsatzinformationen direkt an den Initiator als Empfangsbevollmächtigten des Fonds gesandt oder dem persönlichen Berater zur Weiterleitung übergeben. Dieser leitet die Unterlagen an den Empfangsbevollmächtigten des Fonds in Deutschland weiter. Die Anschrift des Empfangsbevollmächtigten lautet:

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft
Siemensstrasse 88
D-63755 Alzenau i. Ufr.

Die Beteiligung als Kommanditist wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Fonds, die ATM Fund 2018 LP, wirksam, vertreten durch die Komplementärin und diese wiederum vertreten durch die Generalbevollmächtigte des Fonds, die ATM Operating Inc., 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024, zeitlich aber erst zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Volleinzahlung der Einlage einschließlich Agio folgt. Die Annahme der Zeichnung ist nicht garantiert. Zeichnungen können von der Generalbevollmächtigten ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Anleger erhält umgehend eine Mitteilung über die Annahme seiner Beitrittserklärung und eine Aufforderung zur Zahlung der Zeichnungssumme (Einlage) und muss dann binnen 10 Tagen nach Zugang der Annahmestätigung seine Einlage zuzüglich Agio in US\$ in voller Höhe und ohne Abzüge auf das folgende Konto der Mittelverwendungstreuhänderin einzahlen:

Kontoinhaber: Rödl & Richter GmbH
Kontozusatz: „ATM Fund 2018 LP“
Bank: Merck Finck & Co Privatbankiers, Berlin
Kontonummer: 50267175
Bankleitzahl: 120 309 00
IBAN: DE 67 12030900 0050267175
SWIFT-Code: MEFIDEMM100

Die Mittel müssen ohne Abzüge und vorbehaltlos dem Treuhand-Konto gutgeschrieben werden. Bankgebühren jeder Art gehen zu Lasten des Anlegers. Gerät der Anleger mit der Zahlung seine Einlage in Verzug, so schuldet er den Verzugschaden – mindestens werden Verzugszinsen für die Zeit des Verzuges in Höhe von 1% pro Monat berechnet.

Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungssumme beträgt US\$ 20.000 zuzüglich dem Agio von 3%. Darüber hinausgehende Zeichnungsbeträge müssen glatt durch 5.000 US\$ teilbar sein.

Zeichnungsfrist

Die Investitionen des Fonds können beginnen, sobald eine Zeichnungssumme von insgesamt 500.000 US\$ Kommanditkapital erreicht ist („First Closing“). Bis zu einem Kommanditkapital von 10 Millionen US\$ werden Investoren aufgenommen. Ist dieser Betrag erreicht, können Zeichnungen von der Geschäftsführung zurückgewiesen werden. Eine Erhöhung auf bis zu 15 Millionen US\$ oder eine Verminderung des Kommanditkapitals und einen früheren oder späteren Zeichnungsschluss behält sich die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen vor. Damit besteht die Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen: Die Zeichnung kann damit von der Geschäftsführung der Emittentin ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig geschlossen werden. Eine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht jedoch nicht.

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes (vgl. § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz). Die Zeichnungsfrist endet am 31. Dezember 2010. Sollte zum vorgesehenen Zeichnungsschluss am 31. Dezember 2010 das vorgesehene Kommanditkapital von 10 Millionen US\$ nicht erreicht sein, steht es dem Fondsmanagement nach eigenem Ermessen frei, den Fonds auch mit einer geringeren Kommanditeinlage zu schließen oder den Zeichnungsschluss um bis zu sechs Monate hinauszuschieben. Wenn nicht bis zum 31. Dezember 2010 ein Kapital von mindestens 1 Million US\$ eingeworben wurde, kann die Komplementärin die Gesellschaft nach eigenem freien Ermessen auflösen oder aber gleichwohl die Investitionen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft ab einem eingeworbenen Kapital von 500.000 US\$ einleiten.

Frühzeichnerbonus

Damit den Investoren, die dem Fonds bereits am Anfang der Platzierungsphase beitreten, kein Nachteil gegenüber denjenigen entsteht, die bis zur letzten Minute mit ihrer Investitionsentscheidung warten, sind angemessene Frühzeichnerboni wie folgt vorgesehen.

- ⇒ Zeichnung innerhalb der ersten 8 Wochen der Platzierungsfrist: 8% p.a.;
- ⇒ Zeichnung nach der 8 Woche aber innerhalb der ersten 16 Wochen der Platzierungsfrist: 7% p.a.;
- ⇒ Zeichnung nach der 16 Woche aber innerhalb der ersten 24 Wochen der Platzierungsfrist: 6% p.a. und bei
- ⇒ Zeichnung nach der 24. Woche aber innerhalb der ersten 32 Wochen der Platzierungsfrist: 5% p.a.

Der Bonus wird berechnet ab dem Tag des Eingangs der Einzahlung der Einlage des Investors auf dem Konto des Mittelverwendungstreuhanders in Deutschland, bis zum Ende der Platzierungsfrist oder dem Datum, zu dem die Geschäftsleitung die Platzierung und Aufnahme neuer Gesellschafter vor Ablauf der Platzierungsfrist für beendet erklärt. Der Frühzeichnerbonus wird im Laufe des Jahres 2011 zusammen mit den Ausschüttungen des Fonds ausgezahlt.

Rechtlicher Rahmen

Der vorliegende Prospekt informiert über sämtliche, die Anleger unmittelbar betreffenden rechtlichen Bedingungen (Gesellschaftsvertrag, Mittelverwendungs-Treuhandvertrag, Geschäftsführungsvertrag, Marketingvertrag sowie Beitrittserklärung). Diese Verträge sind am Ende dieses Prospektes abgedruckt. Sie allein besitzen rechtliche Relevanz. Deshalb empfehlen wir vor einem Beitritt die intensive Beschäftigung mit den Originaldokumenten. Die nachfolgende Zusammenfassung der rechtlich relevanten Aspekte kann lediglich einen ersten Überblick geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beteiligung um eine solche eines *Limited Partners* an einer *Limited Liability Partnership* nach dem Recht des Staates Texas, USA, handelt. Soweit der beitretende Anleger in diesem Prospekt als Kommanditist bzw. die Fondsgesellschaft als Kommanditgesellschaft bezeichnet wird, erfolgt dies aus Vereinfachungsgründen und ist nicht so zu verstehen, dass es sich um einen Kommanditisten bzw. eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht handelt.

Der Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsführungsvertrag mit der Generalbevollmächtigten unterliegen texanischem Recht, der Emissionsvertrag und der Vertrag mit dem Mittelverwendungstreuhänder hingegen deutschem Recht.

Die Beteiligung

Dem Anleger wird eine Beteiligung als Kommanditist (Limited Partner) an der ATM Fund 2018 LP angeboten. Er hat eine Einlage einschließlich Agio zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit sich aus der Beitrittserklärung ergibt. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet er sich, eine Einlage in Höhe von mindestens 20.000 US\$ oder eines höheren, stets durch 5.000 US\$ teilbaren Betrages, zuzüglich eines Agios von 3% zu zahlen.

Die Haftung des Kommanditisten bemisst sich nach seiner Einlage in die Gesellschaft. Mit der Beitrittserklärung bestätigt er, diesen Emissionsprospekt erhalten zu haben und den Inhalt als verbindlich anzuerkennen. Die Kapitaleinzahlung erfolgt in einer Rate. Tritt der Anleger nicht innerhalb der Widerrufsfrist zurück, hat er den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Annahme seiner Beitrittserklärung einzuzahlen. Kommt ein Anleger mit seiner Einzahlung in Verzug, so schuldet er den Verzugsschaden, mindestens eine Verzinsung der rückständigen Zahlungen in Höhe von 1% pro Monat. Im Verzugsfall kann der Anleger aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden und verwirkt in diesem Fall eventuell auf seine Einlage gezahlte Teilbeträge. Die Zahlungsmodalitäten hinsichtlich einer eventuell vom jeweiligen Vertrieb zusätzlich erhobenen Vermittlungsvergütung werden von den jeweiligen Vertrieben in eigener Verantwortung und unabhängig von dem Fonds festgelegt und abgewickelt.

Die Kommanditgesellschaft – Limited Partnership

Die Gesellschaft, an welcher sich der Anleger beteiligen kann, ist die ATM Fund 2018 LP (hier auch „Fonds“ genannt). Gesellschaftszweck des Fonds ist die Verwaltung eigenen Vermögens, und zwar durch Investitionen in ATM Maschinen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Dauer errichtet. Es ist vorgesehen, dass die Anleger zum Ende des Geschäftsjahres 2018 aus der Gesellschaft automatisch ausscheiden, wenn sie bis dahin Ausschüttungen aus dem Fonds mindestens in Höhe ihrer geleisteten Einlagen zuzüglich 8,04% (IRR) erhalten haben.

Geschäftsführung, Informations- und Kontrollrechte der Anleger

Die Anleger sind nicht zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt. Deren Geschäfte führt die Komplementärin ZAE Holding Inc., welche die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang auf der Grundlage eines Geschäftsführungsvertrages an die Generalbevollmächtigte delegiert hat.

Der Komplementärin obliegt die persönliche Haftung. Sie ist am Kapital der Beteiligungsgesellschaft mit einem (1) US\$ beteiligt. Die Anleger bzw. Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen; sie üben ihre Informations- und Kontrollrechte nach anwendbarem Recht des Staates Texas und nach dem Gesellschaftsvertrag ohne Einschaltung eines Treuhänders selbst aus; es handelt sich hierbei um das Recht

auf Einsichtnahme in die Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft, die stets am Geschäftssitz der Kommanditgesellschaft aufzubewahren sind und zur Einsicht und Überprüfung durch die Kommanditisten oder deren bevollmächtigte Vertreter während angemessener Geschäftszeiten zugänglich sein müssen. Die Komplementärin hat innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft zu veranlassen, dass jeder Kommanditist einen Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit der Kommanditgesellschaft während dieses Jahres erhält, der die Rechnungslegung der Fondsgesellschaft für dieses Jahr darstellt. Auf eine im Einklang mit dem texanischen Recht stehende Anforderung eines Kommanditisten hin hat die Komplementärin diesem eine Kopie des Jahresabschlusses der Kommanditgesellschaft zur Verfügung zu stellen, ferner alle sonstigen Informationen, die nach texanischem Recht zu geben sind. Darüber hinaus werden die Kommanditisten laufend, normalerweise halbjährlich, oder so oft es die Lage der Gesellschaft erfordert, über alle wesentlichen Angelegenheiten des Fonds informiert. Der Gesellschaftsvertrag kann nur durch außerordentlichen Beschluss der Kommanditisten geändert werden, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass Änderungen, welche die Rechte, Interessen oder Verpflichtungen der Komplementärin wesentlich beeinträchtigen, der Zustimmung der Komplementärin bedürfen. Über seitens der Komplementärin vorgenommene Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu Schutz- und Klarstellungszwecken (siehe Ziffer 10.2 des Gesellschaftsvertrages) sind die Kommanditisten innerhalb von 30 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Änderung vollständig zu informieren. Die Komplementärin kann durch außerordentlichen Beschluss der Kommanditisten im Falle (i) grober Fahrlässigkeit, (ii) betrügerischen Verhaltens oder (iii) vorsätzlicher Pflichtverletzung entlassen werden, vorausgesetzt, dass die Kommanditgesellschaft ein Rechtsgutachten erhält, demzufolge die Entlassung nicht dazu führen wird, dass die Kommanditisten Gläubigern gegenüber als Komplementäre behandelt werden und die Kommanditgesellschaft für US-Bundeseinkommensteuerzwecke als eine Vereinigung behandelt wird, die wie eine Kapitalgesellschaft besteuert wird.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Anleger auf den Gesellschaftsvertrag verwiesen, der diesem Prospekt beigefügt ist.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres oder innerhalb einer gegebenenfalls kürzeren, gesetzlichen Frist aufzustellen. Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern auf Verlangen in Kopie vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufzustellen.

Gesellschafterbeschlüsse / Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter sind für die ihnen nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Beschlussfassungen zuständig, insbesondere Entlastung des Managements für das abgelaufene Geschäftsjahr, gegebenenfalls die Wahl des Jahresabschlussprüfers, Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder Abweichungen von diesem im Einzelfall, Ausschluss von Gesellschaftern, Umwandlung, Veräußerung, Einbringung des im wesentlich ganzen Vermögens sowie Auflösung der Gesellschaft. Jede 5.000 US\$ eines Anteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht übt der Gesellschafter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten aus. Entscheidungen der Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgen regelmäßig durch schriftlichen Beschluss; es sind keine ordentlichen Gesellschafterversammlungen vorgesehen. Gesellschafterversammlungen finden nur statt, wenn der Komplementär oder Kommanditisten, die 20% der Stimmen auf sich vereinigen, sie einberufen. Entscheidungen durch schriftlichen Beschluss werden von der Komplementärin bzw. von der Generalbevollmächtigten initiiert und organisiert. Die Fassung eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses erfordert, dass Kommanditisten, die eine Mehrheit der Kapitalanteile der Gesellschaft halten, ihre ausgefüllten Stimmzettel an den Fonds zurückgesandt haben und dass die Mehrheit der so abgegebenen Stimmen, ohne Rücksicht auf etwaige Enthaltungen, für die zur Abstimmung anstehende Entscheidung gestimmt hat.

Falls die Kommanditgesellschaft nicht vorher das ganze Portfolio oder wesentliche Teile des Portfolios veräußert hat, wird die Komplementärin im Laufe des Jahres 2019 eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, um zu beschließen, ob das restliche Portfolio veräußert werden soll.

Vermögens- und Ergebnisbeteiligung

Geplant ist, dass die Fondsgesellschaft ein gezeichnetes Kapital von 10 Millionen US\$ einwirbt. Eine Erhöhung über diesen Betrag hinaus oder eine Verminderung im Falle des Nichterreichens dieser Summe bis zum 31. Dezember 2010 sowie eine Verlängerung des Zeichnungsschlusses um bis zu sechs Monaten liegt im Ermessen der Geschäftsführung.

Die Beteiligung der Kommanditisten am Vermögen und an den Liquiditätsausschüttungen bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile zur Summe der ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft. Aus dem eingezahlten Gesamtkapital sind zunächst die einmaligen Kosten für Gründung und Fondskonzeption, Prospekterstellung und Marketing, Mittelverwendungstreuhand-Tätigkeit sowie rechtliche und steuerliche Beratung und Provisionen zu zahlen. An laufenden Kosten fallen an: laufende Vergütung der Generalbevollmächtigten, sowie Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich Jahresabschluss und Buchführung, Rechts- und Steuerberatungskosten) sowie Franchise Tax. Auf die Darstellung der entsprechenden Kosten im Kapitel „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ dieses Prospektes wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Liquidität wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Rücklage für die laufenden Kosten ausgeschüttet. Eine Ergebnisteilung zwischen Investoren und Geschäftsführung ist während der Laufzeit des Fonds nicht vorgesehen.

Initielle Auflösung

Falls die Höhe der gezeichneten und eingezahlten Einlagen den Gesamtbetrag von 1.000.000 US\$ auch zum 31. Dezember 2010 nicht erreicht, können die Investitionen von der Komplementärin gleichwohl eingeleitet werden. Die Komplementärin ist aber in einem solchen Fall nach freiem eigenem Ermessen auch berechtigt, die Gesellschaft durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Gesellschaftern zum Ablauf des 31. Dezember 2010 aufzulösen, wenn nicht die Investitionen bereits eingeleitet wurden. Die Kommanditisten erhalten im Falle einer solchen initiellen Auflösung den jeweils von ihnen auf die Einlageverpflichtung geleisteten Betrag zzgl. eventuell darauf von der kontoführenden Bank gezahlte Zinsen zurück; ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen, insbesondere die Erstattung etwaiger Beratungskosten, für die Finanzierung der Einlage aufgewandte Zinsen und sonstige Finanzierungskosten, Notarkosten sowie Kosten der Überweisung, Portokosten und ein eventuell an den Vertrieb oder Berater gezahlte Vergütungen für die Vermittlung der Anteile am Fonds. Angefallene Fondskonzeptionskosten und Kosten der Rückabwicklung sind andererseits von den Kommanditisten nicht zu tragen.

Übertragung, Tod, Ausscheiden

Die Gesellschafter können ihre Beteiligung ganz oder teilweise und nur mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft durch Abtretung übertragen. Wird ein Teil einer Beteiligung übertragen, darf sowohl beim abgegebenen Gesellschafter als auch beim neu hinzutretenden Gesellschafter die Mindesteinlage von vier Geschäftsanteilen bzw. 20.000 US\$ nicht unterschritten werden. Es dürfen immer nur ganze Geschäftsanteile übertragen werden. Eine Verfügung, die zur Teilung von Geschäftsanteilen oder zur Trennung der Gesellschaftsbeteiligung von Nutzungsrechten am Geschäftsanteil führt, ist unzulässig. Jede Übertragung wird erst mit Zustimmung der Gesellschaft (vertreten durch die Komplementärin bzw. die Generalbevollmächtigte) wirksam. Die Zustimmung liegt im Ermessen der Komplementärin, sie kann die Zustimmung jedoch nur nach Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages verweigern, z.B. beim Fehlen von Angaben zum Übertragungsempfänger.

Die Anleger scheidet automatisch am Ende der Laufzeit des Fonds (31. Dezember 2018) oder demjenigen späteren Zeitpunkt, zu welchem sie ihre ursprünglich eingezahlte Einlage zzgl. einer Verzinsung von mindestens 8,04% (IRR) erhalten haben, aus der Fondsgesellschaft aus.

Gesellschafter scheidet im Übrigen in folgenden Fällen ohne Auflösung der Gesellschaft aus: Das Vermögen des Kommanditisten ist Gegenstand eines Zwangsvollstreckungsverfahrens und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht innerhalb eines (1) Monats aufgehoben, oder gegen oder durch einen Kommanditisten wird ein Konkurs- oder Sanierungs- bzw. Insolvenzverfahren begonnen, es sei denn das Gericht hebt das Verfahren innerhalb eines (1) Monats auf oder weist die Sache aus sachlichen Gründen ab (z.B. Nichtzahlung von Vergütungen oder Gebühren), oder die Übertragung oder der Übergang einer Beteili-

gung steht nicht im Einklang mit allen anwendbaren wertpapierrechtlichen Gesetzen, oder der Kommanditist ist oder wird innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zeichnung von Anteilen an der Kommanditgesellschaft eine US-Amerikanische oder Kanadische Person im Sinne des Gesellschaftsvertrages, auf dessen Einzelheiten im Übrigen verwiesen wird. Der ausscheidende Gesellschafter erhält bei seinem Ausschluss aus der Gesellschaft die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Abfindung.

Eine Kündigung der Beteiligung seitens des Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das bedeutet, dass fristlos gekündigt werden kann, wenn ein Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Abwägung seiner Interessen gegen die Interessen der Gesellschaft an einer Fortsetzung seiner Beteiligung, eine Fortsetzung der Beteiligung bis zu deren Ablauf unzumutbar macht.

Haftung

Die Anleger übernehmen nach dem Gesellschaftsvertrag weder eine Zahlungs- und/oder Nachschussverpflichtung noch eine sonstige Haftung, die über die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittserklärung vereinbarten Einlage = Haftungssumme hinausgeht. Die zwingende gesetzliche Haftung von Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern und damit die mittelbare Haftung der Anleger bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die von der Gesellschaft für den Anleger einzubehaltenden und abzuführenden Bundessteuern. Danach beschränkt sich die unbeschränkte Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis auf ihre Einlage.

Wenn die Einlage geleistet ist, ist die gesetzliche Außenhaftung ausgeschlossen. Sie kann jedoch durch Entnahmen oder Ausschüttungen, durch welche die geleistete Einlage unter die Haftsumme gemindert wird, wieder aufleben, ist aber in jedem Fall auf die Höhe der Haftsumme begrenzt. Ausschüttungen können nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zurückgefordert werden. Entsprechendes gilt für die indirekte Nachhaftung der Anleger nach Beendigung der Vermögensanlage nach den gesetzlichen Regelungen. Schadenersatzansprüche der Kommanditisten gegen die Komplementärin, die Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, Verjährung tritt in jedem Fall drei Jahren nach Schadenseintritt ein.

Die Gesellschaft stellt die Komplementärin und die Generalbevollmächtigte von Haftungsansprüchen Dritter frei, wenn die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Zeichnungsschluss des Fonds

Die Investitionen des Fonds können beginnen, sobald eine Zeichnungssumme von insgesamt 500.000 US\$ Kommanditkapital erreicht ist ("First Closing"). Bis zu einem Kommanditkapital von 10 Millionen US\$ werden Investoren aufgenommen. Ist dieser Betrag erreicht, können Zeichnungen von der Geschäftsführung zurückgewiesen werden. Eine Erhöhung auf bis zu 15 Millionen US\$ oder eine Verminderung des Kommanditkapitals und einen früheren oder späteren Zeichnungsschluss behält sich die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen vor. Damit besteht die Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen: Die Zeichnung kann damit von der Geschäftsführung der Emittentin ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig geschlossen werden. Eine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht jedoch nicht.

Die Zeichnungsfrist beginnt einen der Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes (vgl. § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz). Die Zeichnungsfrist endet am 31. Dezember 2010. Sollte zum vorgesehenen Zeichnungsschluss am 31. Dezember 2010 das vorgesehene Kommanditkapital von 10 Millionen US\$ nicht erreicht sein, steht es dem Fondsmanagement nach eigenem Ermessen frei, den Fonds auch mit einer geringeren Kommanditeinlage zu schließen oder den Zeichnungsschluss um bis zu sechs Monate hinauszuschieben. Wenn nicht bis zum 31. Dezember 2010 ein Kapital von mindestens 1 Millionen US\$ eingeworben wurde, kann die Komplementärin die Gesellschaft nach eigenem freien Ermessen auflösen oder aber gleichwohl die Investitionen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft ab einem eingeworbenen Kapital von 500.000 US\$ einleiten. Der Zeichnungsschluss wird von der Geschäftsführung den anderen Gesellschaftern mitgeteilt.

Geschäftsführungsvertrag / Geschäftsführung

Zur alleinigen Geschäftsführung der Gesellschaft ist gesetzlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich nach dem Gesellschaftsvertrag hierzu Dritter bedienen und diesen entsprechende Vollmachten erteilen. Mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungspflichten und Aufgaben der Gesellschaft ist in gesetzlich zulässigem Umfang die Generalbevollmächtigte ATM Operating Inc. beauftragt. Sofern im Gesellschaftsvertrag der Komplementärin Rechte und Pflichten zugewiesen sind, werden diese von der Generalbevollmächtigten wahrgenommen und ausgeübt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Geschäftsführung und damit der US-Recht unterliegende Geschäftsführungsvertrag beginnen mit dem 1. Juni 2010.

Mit der laufenden Geschäftsführung des Fonds und der Beschaffung der ATM Maschinen ist die Generalbevollmächtigte ATM Operating Inc. beauftragt. Sie organisiert und vermittelt dem Fonds in den USA den Ankauf der ATM Maschinen. Sie managt und verwaltet während der Fondslaufzeit den Bestand an ATM Maschinen und führt darüber hinaus die laufenden Geschäfte des Fonds. Sie ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Optimierung des Portfolios und gegebenenfalls Umschichtungen im Bestand. Hierzu können laufend ATM Maschinen gekauft und verkauft werden. Auf § 2 (3) des am Ende dieses Prospektes abgedruckten Geschäftsführungsvertrages und insbesondere die Beschreibungen zum Anlageobjekt wird verwiesen.

Für das Portfoliomanagement und die laufende Geschäftsführung des Fonds erhält die Generalbevollmächtigte neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen eine Vergütung von 1,942% des Kommanditkapitals (zzgl. Agio) des Fonds pro Jahr. Maßgebend für die Vergütung ist das Kommanditkapital am Anfang des jeweiligen Geschäftsjahrs, während des Rumpfgeschäftsjahres am Anfang des jeweiligen Kalendermonats. Die Vergütung ist quartalsweise am Anfang des jeweiligen Quartals zuzahlen.

Die Generalbevollmächtigte haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Fonds, dessen Finanzierbarkeit und die Erzielung steuerlicher Ergebnisse. Die Generalbevollmächtigte hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erledigen und haftet ansonsten nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur für den unmittelbaren Schaden des Fonds.

Die Generalbevollmächtigte ist für die gesamte Fondslaufzeit beauftragt. Eine Kündigung des Auftrages der Generalbevollmächtigten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Mittelverwendungs-Treuhandvertrag

Zu den Kontrollrechten der Anleger gehört nicht die so genannte Mittelverwendungskontrolle. Mit dieser ist von der Fondsgesellschaft ein unabhängiger Treuhänder beauftragt, und zwar auf Grundlage eines des Mittelverwendungstreuhandvertrages zwischen der ATM Fund 2018 LP und der Rödl & Richter GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, die in diesem Prospekt unter den „Übrigen Beteiligte“ näher beschrieben ist. Danach werden die Einlagen von den Anlegern auf einem Treuhandkonto eingezahlt. Der Treuhänder gibt diese Mittel nur an die Gesellschaft frei, wenn ein unterschriebener Kaufvertrag zum Ankauf der ATM Maschinen vorliegt beziehungsweise wenn von der Gesellschaft laufende Kosten beglichen werden müssen, die nach diesem Prospekt vom Fonds zu tragen sind. Die Mittel für den Ankauf der ATM Maschinen dürfen nur auf ein Konto der Fondsgesellschaft den USA überwiesen werden. Im Einzelnen wird hierzu auf den Mittelverwendungs-Treuhandvertrag verwiesen.

Der Treuhänder erhält für die nach dem Treuhandvertrag zu erbringenden Leistungen folgende Vergütung: 0,13% des gezeichneten Kapitals zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar für die Emissionsphase beträgt jedoch mindestens 3.000 US\$ zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Beauftragt der Fonds den Treuhänder mit der Erstellung einer Abrechnung über das Treuhandkonto, erhält der Treuhänder ein zusätzliches Honorar von 2.800 US\$ zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ist die Mindestzeichnungssumme nicht erreicht und beschließt die Geschäftsführung des Treugebers die Rückabwicklung, tritt die DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft in die Leistungsverpflichtung des Treugebers ein.

Für die Durchführung des Treuhandauftrages und die Haftung des Treuhänders auch gegenüber Dritten gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom

01.01.2002. Alle Schadensersatzansprüche verjähren spätestens in fünf Jahren nach Entstehung und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden schriftlich geltend zu machen. Im Einzelnen wird hierzu auf den Treuhandvertrag verwiesen. Der Treuhandvertrag endet inhaltlich mit der Auszahlung der Investitionsmittel an die Fondsgesellschaft; zu den Laufzeit- und Kündigungsregelungen siehe im Übrigen den Mittelverwendungs-Treuhandvertrag.

Auf einen amerikanischen Treuhänder kann verzichtet werden. Der deutsche Treuhänder wird den Kaufpreis für die ATM Maschinen erst freigegeben, wenn ein entsprechender Kaufvertrag zum Erwerb dieser Maschinen vorliegt und die Gelder dann ausschließlich auf das Konto des Fonds in den USA überwiesen werden. Damit ist die Position der Investoren in hinreichendem Maß gesichert. Auf die extrem teure Einschaltung eines weiteren amerikanischen Treuhänders konnte daher verzichtet werden. Er kann den Anlegern keine weitere werthaltige Absicherung ihrer Position vermitteln.

Marketingvertrag

Mit diesem, deutschem Recht unterliegenden Vertrag zwischen der ATM Fund 2018 LP und der DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft, Alzenau, die in diesem Prospekt unter den „Übrigen Beteiligten“ näher beschrieben ist, werden die Rechtsbeziehungen zwischen der Fondsgesellschaft und der Initiatorin DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft geregelt. Diese ist Marketingbeauftragte der Fondsgesellschaft.

Die DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft übernimmt es, die für den Vertrieb in den einzelnen Ländern erforderlichen und / oder gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und Materialien zu erstellen, etwa erforderliche staatliche Genehmigungen und / oder Zulassungen und Gutachten zu beschaffen und die Anteile an der ATM Fund 2018 LP in Deutschland und deutschen Anrainerstaaten Anlegern über entsprechende Vertriebspartner zum Kauf anzubieten und die hierfür erforderlichen Vertriebsaktivitäten für die Fondsgesellschaft zu organisieren. Sie erhält für ihre Leistung eine einmalige Vergütung von 5,825% des eingeworbenen Kommanditkapitals (zzgl. Agio) und einmalige Kostenerstattungen in Höhe von 0,971% für Gründung und Konzeption, 0,583% für Prospektierung und Marketing und 0,194% für konzeptionelle Rechts- und Steuerberatung, jeweils bezogen auf die tatsächlich eingezahlten Kommanditeinlagen (zzgl. Agio). Die Marketingbeauftragte hat die ihr zufließende einmalige Vergütung der Emissionskosten an die Vertriebsbeauftragten weiterzuleiten, soweit diesen eine Provision vom Fond zusteht.

Die ATM Fund 2018 LP trägt im Innenverhältnis gegenüber der Marketingbeauftragten die alleinige Verantwortung für die uneingeschränkte Richtigkeit der Vertriebsunterlagen, ungeachtet der alleinigen Außenhaftung der Marketingbeauftragten als Prospektverantwortliche.

Die von der Marketingbeauftragten eingeschalteten Vertriebspartner werden unmittelbare Vertragspartner des Fonds.

Steuerlicher Rahmen

Einleitung

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll die steuerliche Behandlung einer Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP erläutert werden. Diese Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption hinsichtlich der Beteiligung des Anlegers dar.

Die Darstellung bezieht sich auf die im Januar 2010 geltende Rechtslage, die sich aus Doppelbesteuerungsabkommen, Steuergesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen ergibt. Eventuell geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Auskünfte zum deutschen oder US-amerikanischen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt.

In den nachfolgenden Erläuterung zu den steuerlichen Grundlagen wird unterstellt, dass nur in Deutschland ansässige natürliche Personen als Limited Partner, sprich Kommanditisten, der Fondsgesellschaft beitreten, die weder Staatsbürger der USA oder Kanada sind, noch aus anderen Gründen steuerlich als in den USA ansässig gelten (zum Beispiel Inhaber einer sog. Green Card oder Diplomaten). Im Übrigen wird unterstellt, dass der Anleger Einkünfte in den USA nur aus dieser Beteiligung hat. Sollte dies im Einzelfall anders sein, stellen sich eine Reihe weiterer Fragen, die hier nicht übersichtlich diskutiert werden könnten. Aus den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Anlegers können sich Umstände ergeben, die zu einer anderen steuerlichen Behandlung führen können. Es wird daher dringend empfohlen, wie bei jeder Investition auch diese Anlage mit einem erfahrenen Steuerberater vor dem Erwerb einer Beteiligung zu erörtern.

Zuweisung des Besteuerungsrechts im Verhältnis USA zu Deutschland

Die von den Anlegern durch die Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP erzielten Einkünfte in den USA könnten sowohl in den USA als Quellenstaat als auch in Deutschland als Wohnsitzstaat der Besteuerung unterliegen (Doppelbesteuerung). Zur Vermeidung einer möglichen Doppelbesteuerung von Einkünften hat Deutschland mit den USA ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) abgeschlossen. Darin nimmt jeweils einer der Vertragsstaaten, Deutschland oder die USA, in Abhängigkeit von der Art der Einkünfte ihr Besteuerungsrecht ganz oder teilweise zurück. Gemäß Artikel 7 bzw. 13 des DBA vom 29. August 1989 und dem Protokoll 2006 zum DBA steht das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus gewerblichen Unternehmen den USA zu, soweit das Unternehmen in den USA betrieben und eine Betriebsstätte unterhalten wird. In Deutschland werden die Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen in den USA gemäß Artikel 23 von der Besteuerung unter Progressionsvorbehalt (d.h. die in den USA besteuerten Einkünfte gehen in Deutschland in die Bemessung des Steuersatzes ein) freigestellt. Eine Besteuerung dieser Gewinne erfolgt somit ausschließlich in den USA, wenn und soweit es sich um gewerbliche Gewinne handelt, die einem Unternehmen in den USA zuzuordnen sind.

Unternehmensgewinne nach US Steuerrecht

Bei dem geplanten Geschäftsbetrieb der ATM Fund 2018 LP handelt es sich um ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Artikel 7 des DBA. Die Kommanditgesellschaft erwirbt und betreibt ATM Maschinen in den USA mit der Absicht, hieraus Gewinne zu erzielen. Die Kommanditgesellschaft übt ihre Tätigkeit in eigenen Geschäftsräumen in den USA aus. Die Geschäfte der Kommanditgesellschaft werden in den USA von ihrem General Partner / Komplementär geführt, der diese Aufgabe, soweit gesetzlich zulässig, durch den beauftragten Generalbevollmächtigten wahrnehmen lässt. Der Generalbevollmächtigte erfüllt diese Aufgaben für die ATM Fund 2018 LP mit mehreren festen Mitarbeitern in den USA in den Geschäftsräumen der ATM Fund 2018 LP. In der Investitionsphase besteht die Tätigkeit im Wesentlichen in der Beschaffung und dem Prüfen von ATM Maschinen und der Abwicklung dieser Ankäufe und anschließend dem Abschließen von für den Betrieb der ATM Maschinen erforderlichen Verträgen mit Dienstleistern, Versicherungen und Inhabern von Aufstellungsstandorten. Nachfolgend müssen die ATM Maschinen hinsichtlich ihrer Leistung täglich überwacht werden und mindestens einmal monatlich müssen die für jede gehaltene Maschine eingehenden Gebühren und Kostenabrechnungen geprüft werden. Mit dem Betrieb verbundene laufende Rechnungen sind zu bezahlen. Die bei der ATM Fund 2018 LP auflaufenden Gelder müssen verwaltet und bis zu ihrem Trans-

fer nach Deutschland angelegt werden. Sodann sind in den USA umfangreiche Buchführungs- und Steuererklärungspflichten zu erfüllen.

Aufgrund des Umfangs der dafür erforderlichen Aktivitäten in den USA – die die Höhe der Einkünfte wesentlich beeinflusst – und der erforderlichen Marktkenntnis der Fondsgesellschaft stellt sich daher die Tätigkeit der LP nach derzeitiger Planung aus US-steuerlicher Sicht insgesamt als gewerbliches Unternehmen dar. Es ist daher davon auszugehen, dass die Einkünfte der LP auch nach dem Steuerrecht der USA als „Income from a US Trade or Business“ qualifiziert werden.

Gewerbliche Einkünfte nach deutschem Steuerrecht

Eine aktiv gewerblich tätige ATM Fund 2018 LP, an der sich deutsche natürliche Personen als Limited Partner bzw. Kommanditisten beteiligen, gilt nach den Grundsätzen des DBA und des deutschen Steuerrechts als Betriebsstätte jedes einzelnen Limited Partners in den USA. Die Qualifikation der Tätigkeit nach US-Recht ist für die deutsche Qualifikation der Einkünfte grundsätzlich nicht bindend, da gem. Art. 3 Abs. 2 des DBA jeder Staat das Abkommen so auslegen kann, wie es sich nach seinem nationalem Recht ergibt. Für die Freistellung der Einkünfte als gewerbliche Gewinne im Sinne des Art. 7 DBA sind daher auch die nationalen deutschen Anforderungen an eine Gewerblichkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 EStG zu prüfen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird bei planmäßigem Verlauf des Geschäftsbetriebs der Fondsgesellschaft die Tätigkeit der ATM Fund 2018 LP nach der geltenden Rechtslage in Deutschland auch für deutsche Besteuerungszwecke insgesamt eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 EStG einer Kommanditgesellschaft zu qualifizieren sein. Gemäß § 15 Abs. 2 EStG ist nämlich jede selbständige Betätigung als Gewerbebetrieb anzusehen, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeiten handelt. Daneben ist als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ferner Voraussetzung, dass die Betätigung keine private Vermögensverwaltung darstellt. Die Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb ist weder anhand gesetzlicher Tatbestandsmerkmale noch auf der Grundlage von Verwaltungsanweisungen eindeutig und für alle Arten von Wirtschaftsgütern gleichermaßen möglich. Nach der Rechtsprechung ist bei der Abgrenzung in jedem Fall auf das Gesamtbild der Verhältnisse des Betriebes abgestellt, das mit dem eines typischen Privatmannes verglichen wird. Die Rechtsprechung hat u.a. die folgenden Merkmale herausgestellt, die für die Einordnung eines Geschäftes als Gewerbebetrieb und gegen eine reine Vermögensverwaltung sprechen:

Händlertypisches Umschlagen von Sachwerten

Eigene unmittelbare Teilnahme am Marktgeschehen

Professionalität des Händlers

Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs

Geschäfte auf Rechnung Dritter

Dienstleistungen an Dritte

Notwendigkeit einer Vielzahl von Vertragsbeziehungen zur Abwicklung des Geschäftes

Die ATM Fund 2018 LP wird in den USA selbständig am Marktgeschehen teilnehmen. Sie benötigt professionelle Geschäftsräume und das Betreiben der ATM Maschinen bedarf täglicher Aufmerksamkeit, Überwachung und Management. Die Fondsgesellschaft muss zur Überwachung der ATM Maschinen ein eigene EDV Anlage unterhalten, die an ein entsprechendes Datennetzwerk angeschlossen ist. Die Kommanditgesellschaft wird nach der Planung keine Geschäfte auf fremde Rechnung ausführen, sondern nur mit dem eigenen Vermögen investieren und handeln. Dieses Merkmal der gewerblichen Tätigkeit wird daher voraussichtlich nicht erfüllt werden. Da nach der Rechtsprechung aber auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen ist, kommt es auf die Nichterfüllung eines einzelnen für die Gewerblichkeit sprechenden Merkmals nicht an. Die Fondsgesellschaft wird in den USA im Ergebnis als Dienstleister für Dritte tätig. Sie stellt nämlich diesen Dritten die ATM Maschinen zur Nutzung zur Verfügung. Diese Leistungen werden durch die ATM Fund 2018 LP selbst erbracht und übersteigen hinsichtlich Umfang und Intensität der Tätigkeit erheblich die Tätigkeit einer Privatperson, die nur ihr eigenes Vermögen zu Anlagezwecken, gleichsam passiv, verwaltet. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft entspricht damit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse dem Bild

des Gewerbetreibenden in Abgrenzung des Typus des privaten Anlegers. Die Tätigkeit der ATM Fund 2018 LP zielt darauf, durch wirtschaftliche Aktivitäten Gewinn zu erzielen, was ein professionelles und aktives Management der ATM Maschinen erfordert, wie es Nicht-Marktteilnehmer nicht leisten können. Damit geht die Tätigkeit im Vergleich zu einem typischen privaten Anleger über die reine Vermögensverwaltung durch Fruchtziehung und Ausnutzung von Substanzwertsteigerung des eigenen Vermögens weit hinaus.

Sollte die Finanzverwaltung entgegen der hier dargestellten Auffassung die Tätigkeit der ATM Fund 2018 LP nicht als gewerblich einstufen, lägen nach deutscher Interpretation keine unter Progressionsvorbehalt freizustellenden Unternehmensgewinne aus den USA vor. Andererseits würde die Kommanditgesellschaft dann auch keinen Gewerbebetrieb in Deutschland begründen, da hier keine Tätigkeiten ausgeführt werden. Nach der deutschen Auslegung des DBA würde es sich dann nicht um gewerbliche Gewinne i.S.d. Art. 7 DBA handeln, sondern um Zinseinkünfte i.S.d. Art. 11 DBA bzw. um sonstige Einkünfte i.S.d. Art. 21 DBA. In beiden Fällen hätte dann nach dem DBA ausschließlich Deutschland das Besteuerungsrecht. Die USA wären jedoch an eine solche Qualifikation durch die deutsche Finanzverwaltung ihrerseits nicht gebunden. Soweit die USA durch die abweichende Qualifikation als gewerbliche Gewinne ebenfalls ein Besteuerungsrecht beanspruchen, hat der Investor die Möglichkeit, ein Verständigungsverfahren gem. Art. 25 des DBA bei den deutschen Finanzbehörden zu beantragen. Danach müssen die Finanzbehörden in Deutschland und den USA versuchen, Einvernehmen über die Qualifikation der Einkünfte zu erzielen. Sollte dies nicht gelingen, muss Deutschland auf jeden Fall die vom Investor in den USA entrichtete Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer auf diese Einkünfte anrechnen. Sollte die deutsche Finanzverwaltung in der ATM Fund 2018 LP kein gewerbliches Unternehmen sehen, käme für die Besteuerung in Deutschland jedoch nur eine Besteuerung der von der ATM Fund 2018 LP erwirtschafteten Zinsen (§ 20 EStG) bzw. eine Besteuerung als sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG), unter anderem die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Frage.

Für den Fall, dass die USA die Einkünfte der ATM Fund 2018 LP nicht als gewerbliche Einkünfte i.S.d. Art. 7 DBA qualifizieren, kann es zu einem Qualifikationskonflikt kommen mit der Folge, dass in Deutschland das Anrechnungsverfahren und nicht die Freistellungsmethode zur Anwendung kommt. Gleiches gilt, wenn aus deutscher Sicht nicht gewerbliche Einkünfte, sondern Zinseinkünfte vorliegen. Es ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass solche Qualifikationskonflikte nicht eintreten.

Keine Abweichung vom DBA nach nationalem Recht

Die Freistellung der Einkünfte aus der LP in Deutschland aufgrund des DBA greift nur, wenn nicht andere deutsche Gesetze, wie z.B. das Investmentsteuergesetz oder das Außensteuergesetz die Regelungen des DBA außer Kraft setzen.

Außensteuergesetz (AStG)

Sollte die deutsche Finanzverwaltung die Einkünfte der ATM Fund 2018 LP als sog. Zwischeneinkünfte (§ 20 Abs. 2 AStG i.V.m. § 7 Abs. 1 AStG) qualifizieren, würde die Steuerfreistellung nach dem DBA bei den Anlegern nicht gewährt. Zwischeneinkünfte liegen vor, wenn die Einkünfte im Vergleich zu Deutschland niedrig besteuert werden und zusätzlich kumulativ nicht in den Katalog der aktiven Einkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 AStG fallen. Die zuvor ausgeführte Qualifikation als gewerbliche Tätigkeit führt nicht automatisch zu aktiven Einkünften im Sinne des AStG. Die ATM Fund 2018 LP wird planmäßig durch aktiven Handel i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 4 AStG am allgemeinen Markt in den USA tätig und erbringt zudem gewerbliche Dienstleistungen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AStG. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft sind damit voraussichtlich ausschließlich oder fast ausschließlich aktiv im Sinne des Außensteuergesetzes.

Sollte die Fondsgesellschaft dagegen in wesentlichem Umfang (d.h. mehr als 10% der Bruttoerlöse) passive Einkünfte erzielen, z.B. aus der Vereinnahmung von Zinsen, wäre zu prüfen, ob diese passiven Einkünfte tatsächlich niedrig besteuert i.S.d. § 8 Abs. 3 AStG sind. Die tarifliche Einkommensteuer der Anleger in den USA beträgt bis zu 35%. Bei den einzelnen Anlegern kommt es lediglich aufgrund der Gewährung eines Grundfreibetrages und der Anwendung des US-amerikanischen Stufentarifes zu einer niedrigeren Effektivbelastung. In der Regel wird die Effektivbelastung der Anleger weniger als die in § 8 Abs. 3 AStG anzuwendende Grenze von 25% betragen. Ob allerdings allein durch die Gewährung eines Grundfreibetrages und Stufentarifs schon die an sich für Kapitalgesellschaften mit linearen Steuersätzen geplante Grenze zur Niedrigbesteuerung unterschritten ist, ist nicht abschließend geklärt. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein,

dass für den Belastungsvergleich auf eine fiktive Besteuerung einer US-Kapitalgesellschaft abzustellen ist. Danach dürfte sich keine Niedrigbesteuerung ergeben.

Sollte die deutsche Finanzverwaltung entgegen dieser Auffassung dennoch von niedrig besteuerten, passiven Einkünften im Sinne von § 20 Abs. 2 AStG ausgehen, hätte dies infolge des Wechsels von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode eine vollständige Besteuerung aller Gewinne in Deutschland zur Folge. Bemessungsgrundlage wäre das steuerliche Ergebnis, das auch zur Ermittlung des individuellen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu Grunde gelegt wird. In diesem Fall wäre die von den Anlegern in den USA gezahlte Einkommensteuer auf die deutsche Einkommensteuer anrechenbar.

Investmentsteuergesetz (InvStG)

Das Vermögen einer US-amerikanischen ATM Fund 2018 LP könnte wirtschaftlich die Voraussetzungen eines ausländischen Investmentvermögens im Sinne des Investmentsteuergesetzes erfüllen. Eine Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG) setzt eine nach dem Grundsatz der Risikomischung investierte gemeinschaftliche Kapitalanlage voraus. Die erworbenen ATM Maschinen erfüllen voraussichtlich nicht die Voraussetzungen der Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung i.S.d. Gesetzes. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung das InvStG auf die ausländische Limited Partnership anwendet. Jedoch kann in diesem Fall eine Strafbesteuerung nach dem InvStG durch die Erfüllung erweiterter Nachweispflichten und Aufzeichnungen vermieden werden. Der Fondsiniciator wird soweit erforderlich diesen Pflichten nachkommen.

Folgen einer abweichenden steuerlichen Würdigung

Die steuerliche Würdigung der Tätigkeit der ATM Fund 2018 LP erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Der Erwerb von ATM Maschinen durch eine Limited Partnership in den USA ist aber eine neuartige Investitionsform. Insofern ist zu beachten, dass eine abschließende rechtliche und steuerliche Würdigung dieser Anlageform durch die deutsche Finanzverwaltungen und Rechtsprechung bis dato noch nicht erfolgt ist. Eine letztlich abweichende Beurteilung des Sachverhalts kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Freistellung der Einkünfte nach den Regelungen des DBA.

Besteuerung in den USA

In den USA werden Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft – vergleichbar den Regelungen im deutschen Steuerrecht – grundsätzlich nicht bei der Gesellschaft, sondern als anteilige Einkünfte der einzelnen Gesellschafter besteuert (Transparenzprinzip). Die Gesellschafter erhalten ihren Anteil am steuerlichen Ergebnis entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag zugewiesen. Dieser Anteil ist für die Besteuerung der Gesellschafter im Rahmen ihrer persönlichen US-Steuererklärung maßgeblich.

Ermittlung der laufenden steuerpflichtigen Einkünfte

Die von der ATM Fund 2018 LP erworbenen ATM Maschinen werden für US-Steuerzwecke mit ihren Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten bilanziert und regelmäßig in 7 Jahren abgeschrieben. Die laufenden Betriebsausgaben für den Geschäftsbetrieb der ATM Fund 2018 LP sind grundsätzlich sofort steuerlich abzugsfähig. Kosten für die Gründung der Gesellschaft müssen als sog. „Organisation Cost“ aktiviert und über mindestens 60 Monate abgeschrieben werden. Die Kosten der Eigenkapitalbeschaffung, des Marketings und der Fondskonzeption können als sog. „Syndication Costs“ nicht während des Bestehens der Gesellschaft abgeschrieben werden, sondern erst im Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft von den Anlegern geltend gemacht werden. Die jährlichen negativen steuerlichen Ergebnisse in den Anfangsjahren werden vorgetragen und führen bei den Anlegern später zu Steuererminderungen. Bestimmte Ausgaben der deutschen Investoren, die in direktem sachlichem Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten der Beteiligung stehen, wie z. B. Steuerberatkungskosten für die Erstellung der persönlichen US-Einkommensteuererklärungen, können begrenzt steuerlich abzugsfähig sein und insofern bei den Gesellschaftern in ihrer persönlichen US-Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden.

Bei Veräußerung der ATM Maschinen ermittelt sich der Gewinn als Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem zum Zeitpunkt des Verkaufs verbleibenden steuerlichen Restbuchwert („adjusted tax basis“).

Steuervorauszahlungen; Brutto- und Nettobesteuerung

Erträge aus US-Quellen werden unterschiedlich besteuert, abhängig davon, ob es sich dabei um Erträge handelt, die im Zusammenhang mit einem US „trade or business“ stehen („effectively connected income“ – ECI) oder um feste und bestimmbare jährliche oder periodisch wiederkehrende Erträge („fixed or determinable annual or periodic income – FDAPI“) handelt. Voraussichtlich werden Einkünfte aus der Fondsgesellschaft als ECI Einkünfte klassifiziert und auf Nettobasis mit den unten dargestellten Steuersätzen besteuert. Sollten die Einnahmen nicht als ECI angesehen werden, würde eine Besteuerung in Höhe von 30% auf die Brutto-Einnahmen erfolgen (ggf. reduziert nach dem DBA USA). Es sind uns keine Fälle bekannt, in welchen die US Steuerbehörden die Erträge aus ATM Maschinen nicht als ECI behandelt hätten.

Die ATM Fund 2018 LP ist bei den ECI Einkünften verpflichtet, eine Quellensteuer in Höhe des maximalen Einkommensteuersatzes von derzeit 35% auf ihren voraussichtlichen Netto-Jahresgewinn einzubehalten und über vierteljährliche Vorauszahlung an die US-Steuerbehörden abzuführen. Diese einbehaltene Steuer ist als Vorauszahlung der Anleger auf die persönliche US-Einkommensteuer anrechenbar. Soweit die endgültige persönliche Einkommensteuerschuld niedriger ist als die Vorauszahlung, wird der übersteigende Betrag von den US-Steuerbehörden an den Gesellschafter erstattet. Hierzu muss der Gesellschafter eine persönliche US-Steuererklärung fristgerecht bei den US-Steuerbehörden einreichen. Die Anrechnung der vorausgezählten US-Steuer erfolgt bei Einreichung der Steuererklärung entsprechend der von der ATM Fund 2018 LP in ihrer Steuererklärung eingereichten Auflistung der Gesellschafter und der auf sie anteilig entfallenden Steuervorauszahlungen. Diese sind von dem einzelnen Anleger bei Einreichung seiner US Einkommensteuererklärung durch Beifügung des von der ATM Fund 2018 LP erhaltenen Quellensteuerausweises (Formular K-1) nachzuweisen.

Veräußerung der Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung an der Gesellschaft, wird ein etwaiger daraus entstehender Gewinn in den USA besteuert, soweit er auf die Betriebsstätte (permanent establishment) in USA entfällt. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Stand des steuerlichen Kapitalkontos des betreffenden Gesellschafter im Zeitpunkt des Verkaufs. Die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes variiert in Abhängigkeit von der Besitzdauer in Bezug auf den veräußerten Geschäftsanteil. Die anteiligen Veräußerungsgewinne sind in Deutschland von der Besteuerung unter Progressionsvorbehalt freigestellt.

Anwendbare Steuersätze

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland haben in den USA drei Gebietskörperschaften die Gesetzgebungshoheit für die Einkommensbesteuerung, nämlich der Bund (Federal Income Tax), die Einzelstaaten (State Income Tax) und die Kommunen (Local Income Tax).

Federal Income Tax

Für das ECI wird bei der Berechnung der Bundeseinkommensteuer (Federal Income Tax) zum einen die reguläre Einkommensteuer (Regular Federal Income Tax) und die alternative Mindeststeuer (Alternative Minimum Tax – AMT) berechnet. In jedem Steuerjahr wird die jeweils höhere Steuer festgesetzt.

Regular Federal Income Tax

Für die Federal Income Tax gelten progressive Steuersätze in Form eines Stufentarifs, die abhängig von dem zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen sind. Die Steuersätze für natürliche Personen unterscheiden sich in den USA danach, ob die Person unverheiratet ist („Single Individual“) oder verheiratet ist und getrennt veranlagt wird („Married Individuals Filing Separately“). Eine gemeinsame Veranlagung ist für ausländische verheiratete Anleger nicht möglich. Für nicht verheiratete und getrennt veranlagte Investoren gelten für 2009 folgende Steuersätze bei der Federal Income Tax:

Unverheiratete	
Zu versteuerndes Einkommen in US\$	Steuersatz für diesen Einkommensteil
0 - 8.350	10%
8.351 - 33.950	15%
33.951 - 82.250	25%
82.251 - 171.550	28%
171.550 - 372.950	33%
372.951 +	35%

Verheiratete getrennt veranlagt	
Zu versteuerndes Einkommen in US\$	Steuersatz für diesen Einkommensteil
0 - 8.350	10%
8.351 - 33.950	15%
33.951 - 68.525	25%
68.525 - 104.425	28%
104.426 - 186.475	33%
186.476 +	35%

Haushaltsvorstand getrennt veranlagt	
Zu versteuerndes Einkommen in US\$	Steuersatz für diesen Einkommensteil
0 - 11.950	10%
11.951 - 45.500	15%
45.501 - 117.450	25%
117.451 - 190.200	28%
190.201 - 372.950	33%
372.951 +	35%

Daneben wird ein Grundfreibetrag für den einzelnen Investor von US\$ 3.650 gewährt, der bei Einkommen über US\$ 117.300 (Verheiratete, getrennt veranlagt), 156.400 (getrennt Veranlagte) bzw. 195.500 (Haushaltsvorstand) sukzessive vermindert wird.

Die vorstehende Tabelle und die Grundfreibeträge nennen die Zahlen für 2009. Diese werden für 2010 unter Berücksichtigung der tatsächlich eintretenden Inflation in 2009 von den Finanzbehörden angepasst. Da diese Anpassung aber erst im Laufe des Jahres 2010 erfolgt, waren die neuen Zahlen bei der Aufstellung dieses Prospektes noch nicht bekannt.

Alternative Minimum Tax AMT

Bei der US-Steuererklärung für ECI sind auch die Vorschriften zur Alternative Minimum Tax (AMT, Sec. 55 ff. IRC) für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Durch die AMT soll trotz bestimmter Abzugsbeträge eine Mindestbesteuerung für höhere Einkommen sichergestellt werden. Die Anleger sind verpflichtet, im Rahmen ihrer US-Steuerklärungen ihre Steuerlast nach den regulären Vorschriften und nach den AMT-Vorschriften zu ermitteln. Der jeweils höhere Betrag ist zu entrichten. Merkliche Relevanz erreichen diese Vorschriften aber erst bei höheren Einkommen und nur, wenn diese durch Abschreibungen oder Abzüge in anderen Bereichen steuerlich merklich gemindert werden. Bei den Anlegern der ATM Fund 2018 LP dürften diese Vorschriften daher in den seltensten Fällen praktische Bedeutung erlangen.

State and Local Tax

Die ATM Fund 2018 LP wird ihren Sitz und die Geschäftsleitung in Plano, Texas, haben. Derzeit erhebt weder der Staat Texas eine *state income tax* noch erhebt die Stadt Plano eine *local income tax*. Aufgrund der komplexen Regelungen zur Verteilung von Steueraufkommen zwischen den Staaten in den USA kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Staaten eine *state* oder *local tax* erhoben wird, wenn sich in solchen Staaten ATM Maschinen des Fonds befinden. Die Steuersätze zur *state income tax* variieren zwischen 0% und 13%. Eventuell in Einzelstaaten abzugebende Steuererklärungen können regelmäßig auf

der Ebene der Fonds als sog. *Composite Filings* abgewickelt werden, ohne dass die Investoren damit befasst werden müssen. Mit Ausnahme des Staates Nebraska sind in allen Staaten der USA solche *Composite Filings* zulässig. Nur in wenigen Staaten scheidet die Aufnahme eines Gesellschafters in ein *Composite Filing* aus, wenn dieser Gesellschafter in dem betreffenden Staat Einnahmen von mehr als 150.000 US\$ erzielt, was voraussichtlich bei keinem Investor des ATM Fund 2018 LP der Fall sein wird. Wenn in betreffenden Staaten nur wenige ATM Maschinen vom Fonds gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die einzelstaatlichen Einkommensteuern wirtschaftlich in der Gesamtbetrachtung des Fonds praktisch vernachlässigt werden können.

Besteuerung in Deutschland

Grundlagen der Besteuerung des Anlegers

In Deutschland ansässige Anleger sind grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen in Deutschland steuerpflichtig, wenn nicht besondere Vorschriften z.B. ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht Deutschlands einschränkt. Auch aus Sicht des deutschen Steuerrechts ist die ATM Fund 2018 LP Personengesellschaft und somit steuerlich transparent. Die Anleger erzielen damit als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Mitunternehmereigenschaft der einzelnen Gesellschafter setzt Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative voraus. Da die Anleger nach den entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft sowie an den stillen Reserven beteiligt sind, tragen sie steuerlich ein Mitunternehmerisiko. Durch die im Gesellschaftsvertrag gewährten Mitsprache-, Kontroll- und Informationsrechte entfalten sie zudem Mitunternehmerinitiative. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb umfassen sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft. Diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb in den USA sind nach dem DBA unter Progressionsvorbehalt von der deutschen Besteuerung freigestellt, soweit sie gemäß Art. 7 DBA durch die Betriebsstätte in den USA erwirtschaftet werden.

Soweit der Gewinn nicht der unternehmerischen Tätigkeit einer Betriebsstätte der Kommanditgesellschaft in den USA zuzurechnen ist, kann Deutschland diese Gewinnanteile grundsätzlich in vollem Umfang der Einkommensteuer der Anleger in Deutschland unterwerfen. Es ist allerdings nicht vorgesehen, dass der Fonds in Deutschland selbst Erträge erwirtschaftet bzw. hier eine Betriebsstätte errichtet.

Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung

Soweit die Einkünfte der ATM Fund 2018 LP aus den USA in Deutschland von der Besteuerung freigestellt sind, können Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der ATM Fund 2018 LP für Zwecke der Besteuerung in Deutschland nicht abgezogen werden. Eine Berücksichtigung solcher Aufwendungen ist nur im Rahmen der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes möglich. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit der Berücksichtigung in USA.

Wirkung des Progressionsvorbehalts

Die nach dem DBA freigestellten Einkünfte unterliegen dem so genannten Progressionsvorbehalt in Deutschland, durch den bei der Ermittlung des deutschen Einkommensteuersatzes für die sonstigen in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers die steuerfreien ausländischen Einkünfte mit herangezogen werden. Das führt dazu, dass sich in der Regel die Steuerbelastung auf das übrige in Deutschland steuerpflichtige Einkommen erhöht, weil ein höherer Steuersatz zur Anwendung kommt. Die Höhe der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte und die Möglichkeit eines Vortrages negativer Einkünfte ist nach deutschen steuerlichen Vorschriften zu ermitteln.

Veräußerung der Beteiligung

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Kommanditgesellschaft für deutsche steuerliche Zwecke wird ein etwaiger Gewinn aus einer Veräußerung eines Anteils an der ATM Fund 2018 LP in Deutschland von der Besteuerung freigestellt, soweit er auf die US-Betriebsstätte der Kommanditgesellschaft entfällt. Der freigestellte Veräußerungsgewinn unterliegt allerdings auch dem Progressionsvorbehalt.

Sonstige steuerliche Aspekte

Gewerbesteuer

In den USA wird keine Gewerbesteuer erhoben. Deutsche Gewerbesteuer wird nur insoweit erhoben, wie ein Gewerbebetrieb in Deutschland unterhalten wird. Da die ATM Fund 2018 LP ihren Gewerbebetrieb ausschließlich in den USA betreibt, fällt keine deutsche Gewerbesteuer an.

Umsatzsteuer

Die ATM Fund 2018 LP führt in Deutschland weder Lieferungen noch sonstige Leistungen in Deutschland aus. Ihre Tätigkeit unterliegt somit nicht der deutschen Umsatzsteuer. In den USA wird auf Bundesebene keine Umsatzsteuer erhoben, einzelstaatliche Umsatzsteuer / Verkaufssteuer ist in den Berechnungen des Fonds berücksichtigt worden.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren in Deutschland Gegenstand einer umfassenden gesetzgeberischen Neugestaltung. Insbesondere die Neuregelungen hinsichtlich der Schenkung und Vererbung von Geschäftsanteilen begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Entscheidungen der Gerichte zu den sich hier stellenden Fragen liegen noch nicht vor. Zudem bestehen auf politischer Ebene Bestrebungen, die heute bestehenden Regelungen wieder erheblich zu ändern.

Die internationalen Verträge zur Regelung der Doppelbesteuerung im Bereich der Erbschaft und Schenkungssteuer, insbesondere das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 21.12.2000 sind an diese Neuregelungen noch nicht angepasst worden. Die in diesem Bereich künftig geltenden Regelungen sind derzeit nicht hinreichend sicher absehbar.

Grundsätzlich unterliegen die in den USA befindlichen Vermögensgegenstände und so auch der Anteil an der Fondsgesellschaft sowohl bei Schenkungen als auch im Erbfall einer Besteuerung in den USA, die nicht zuletzt im Hinblick auf die Regelungen zur internationalen Besteuerung stark von den persönlichen Verhältnissen der jeweiligen Erben bzw. Beschenkten abhängt.

Da im Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes eine nicht abschließend geklärte Situation unter anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen besteht, kann es unter Umständen zu einer Besteuerung sowohl in den USA als auch in Deutschland ohne Anrechnung kommen. Den Anlegern kann daher nur dringend empfohlen werden, sollten sie in nächster Zeit erbschaftssteuerliche Gestaltungen oder Schenkungen planen, sich eingehend von einem in diesem Bereich erfahrenen Rechtsanwalt oder Steuerberater beraten zu lassen.

Steuererklärungspflichten

Der einzelne Investor erklärt seinen Gewinnanteil aus der ATM Fund 2018 LP (sowie etwaige andere Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen, wie z. B. Dividenden) in seiner persönlichen US-Einkommensteuererklärung.

Die Initiatorin vermittelt den Anlegern die Möglichkeit, die US-Steuererklärungen für die Anleger in einem standardisierten Verfahren durch eine international tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erstellen zu lassen. Anleger können an diesem Verfahren teilnehmen, wenn sie steuerpflichtige US-Einkünfte ausschließlich von der ATM Fund 2018 LP beziehen und nicht nach US-Steuerrecht aufgrund der Aufenthaltsdauer als ansässig gelten.

Zur Erfassung der notwendigen Angaben für die zu erstellenden Steuererklärungen wird jedem Anleger einmal jährlich ein deutschsprachiger Fragebogen zugeschickt, den er fristgerecht ausgefüllt zurücksenden muss. Der Anleger kann jedes Jahr entscheiden, ob er am standardisierten Verfahren teilnehmen will.

Anlegern, die nicht am standardisierten Verfahren teilnehmen, wird empfohlen, einen im US-Steuerrecht erfahrenen Rechtsanwalt oder Steuerberater für die Erstellung der Steuererklärungen einzuschalten.

Glossar

ATM Karte,

Kredit-, Scheck- oder Geldkarte, welche die Nutzung von ATM Maschinen zum Erhalt von Bargeld zulässt;

ATM Maschine,

Automated Teller Maschine, Geldautomat;

Ausschüttungen,

Liquiditätsausschüttungen unabhängig vom handelsrechtlichen Gewinn, zum Ende der Fondslaufzeit hin mit Kapitalrückführung;

Automated Teller Machine,

Geldautomat;

Bankautomat,

Geldautomat / ATM Maschine, die Begriffe werden hier gleichbedeutend verwandt, teilweise wird unterschieden zwischen Bankautomaten, die weitere Funktionen neben der Ausgabe von Bargeld haben und reinen Geldautomaten oder ATM Maschinen;

Benchmark,

Orientierungswert;

Franchise Tax,

auf die in Texas erzielten Bruttoerträge im Staat Texas erhobene Gesellschaftssteuer;

Generalbevollmächtigter,

ATM Operating Inc., diese übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsführungsvertrages die Geschäftsführung der ATM Fund 2018 LP;

ISO,

Independent Service Provider;

Laufzeit des Fonds,

ist die Zeit zwischen dem Beitritt der Anleger als Limited Partner der ATM Fund 2018 LP bis zu deren automatischen Ausscheiden zum 31.12.2018 oder demjenigen späteren Zeitpunkt zu welchem sie ihre ursprünglich eingezahlte Kapitaleinlage zuzüglich einer Verzinsung von 8,04% p.a. (IRR) vom Fonds erhalten haben;

Portfolio,

Gesamtheit der vom Fonds erworbenen und betriebenen ATM Maschinen in ihrem jeweiligen Bestand;

Rendite,

Verzinsung des jeweils gebundenen Kapitals nach IRR-Methode – dies ist der Zinssatz, der sich ergibt, wenn man den Barwert des Projekts (Investition plus Summe aller abgezinsten Cash Flows) gleich Null setzt.

Gesellschaftsvertrag der ATM Fund 2018 LP

THE INTERESTS IN THIS PARTNERSHIP HAVE NOT BEEN REGISTERED UNDER AND ARE BEING OFFERED IN RELIANCE UPON EXEMPTIONS FROM THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE SECURITIES ACT OF 1933 AS AMENDED, AND APPLICABLE STATE SECURITIES LAWS.

A US OR CANADIAN PERSON, AS DEFINED HEREIN, MUST NOT SUBSCRIBE FOR UNITS IN THE PARTNERSHIP. NO UNIT MAY BE TRANSFERRED TO A US OR CANADIAN PERSON AS DEFINED HEREIN DURING THE FIRST TWO YEARS FOLLOWING THE INITIAL PARTNER'S SUBSCRIPTION TO UNITS IN THE PARTNERSHIP, NOR MAY SUCH INTEREST BE TRANSFERRED EXCEPT WITH THE CONSENT OF THE GENERAL PARTNER WHO MUST BE SATISFIED THAT THE TRANSFER WILL BE MADE PURSUANT TO AN EXEMPTION FROM THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE FOREGOING LAWS OR SUCH INTEREST IS TRANSFERRED OUTSIDE THE UNITED STATES IN ACCORDANCE WITH THE PROVISIONS OF REGULATION S (AS PROPOSED OR PROMULGATED BY THE SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION).

UNITS MAY NOT BE TRANSFERRED IN ANY EVENT EXCEPT IN ACCORDANCE WITH SUBSTANTIAL ADDITIONAL RESTRICTIONS SET FORTH IN THIS AGREEMENT.

1. DEFINITIONS

All capitalized terms used in this Agreement shall have the respective meanings attributed to such terms on Exhibit A hereto.

2. ORGANIZATION OF THE LIMITED PARTNERSHIP

2.1 Name

The business of the Limited Partnership shall be conducted under the name of ATM Fund 2018 LP.

2.2 Business and Purposes

The business and purposes of the Limited Partnership shall be to purchase, own, manage, improve, hold and trade for investment, market, dispose of, encumber, maintain and otherwise deal with ATM Machines or interests in them; and to conduct such other activities as may be necessary or incidental to the foregoing, all on or subject to the terms and conditions set forth in this agreement.

2.3 Principal Place of Business

The principal place of business of the Limited Partnership shall be the principal office of the General Partner or such other location as the General Partner may designate from time to time. The business of the Limited Partnership may be conducted at such other place or places as may from time to time be selected or approved by the General Partner.

2.4 Registered Office and Registered Agent

The registered office of the Limited Partnership in the State of Texas is at 16055 Space Center, Suite 235, Houston TX 77062. The registered agent for Service of process in the State of Texas is National Registered Agents Inc.

2.5 Classes of Partners

The Limited Partnership shall have two classes of partners:

a) General Partners

There shall be one single General Partner. The Initial General Partner is ZAE Holding Inc.

DIE ANTEILE AN DIESER GESELLSCHAFT WURDEN NICHT NACH DEM WERTPAPIERGESETZ VON 1933 IN SEINER AKTUELLEN FASSUNG UND ANWENDBAREN EINZELSTAATLICHEN WERTPAPIERGESETZEN [DER USA] REGISTRIERT. SIE WERDEN UNTER NUTZUNG VON AUSNAHMEREGLUNGEN ZU DEN REGISTRIERUNGSPFLICHTEN NACH DIESEN GESETZEN ANGEBOTEN.

EINE US-AMERIKANISCHE ODER KANADISCHE PERSON, WIE HIERIN DEFINIERT, DARF KEINE ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT ZEICHNEN. DIE ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT DÜRFEN INNERHALB DER ERSTEN ZWEI JAHRE NACH DER ZEICHNUNG VON ANTEILEN DURCH DEN URSPÜNGLICHEN GESELLSCHAFTER NICHT AN EINE US-AMERIKANISCHE ODER KANADISCHE PERSON, WIE HIERIN DEFINIERT, ÜBERTRAGEN WERDEN. EINE ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT BEDARF DER ZUSTIMMUNG DER KOMPLEMENTÄRIN, DIE SICH DAVON ZU ÜBERZEUGEN HAT, DASS DIE ÜBERTRAGUNG UNTER NUTZUNG EINER AUSNAHMEREGLUNG ZU DEN REGISTRIERUNGSPFLICHTEN NACH DEN VORGENANNTEEN GESETZEN ERFOLGT ODER DER ANTEIL AUSSERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN REGELUNGEN DER REGULATION S ERFOLGT (IN DER JEWEILIGEN VON DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION VORGESEHENEN ODER VERKÜNDETEN FASSUNG).

In jedem Fall darf ein Anteil nur unter den in diesem Vertrag zusätzlich festgelegten wesentlichen Beschränkungen übertragen werden.

1. DEFINITIONEN

Die im Anhang A zu diesem Gesellschaftsvertrag definierten Begriffe haben in diesem Gesellschaftsvertrag die ihnen dort zugewiesene Bedeutung.

2. ORGANISATION DER KOMMANDITGESELLSCHAFT

2.1 Firma

Die Geschäfte der Kommanditgesellschaft werden unter dem Firmennamen ATM Fund 2018 LP geführt.

2.2 Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Kommanditgesellschaft ist der Erwerb von ATM Maschinen oder Rechten daran, das Halten des Eigentums daran, deren Verwaltung, Verbesserung, Besitz und Handel zu Investitionszwecken, Vermarktung, Veräußerung, Verpfändung, Unterhaltung und anderweitige Geschäftstätigkeit damit, und das Betreiben jeder anderen Aktivität, die Vorstehendes mit sich bringt oder dafür erforderlich ist, und zwar jeweils nach den bzw. vorbehaltlich der in diesem Vertrag festgelegten Regelungen und Bedingungen.

2.3 Hauptsitz

Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich am Sitz der Komplementärin oder an einem von der Komplementärin jeweils bestimmten anderen Ort. Die Geschäfte der Kommanditgesellschaft dürfen auch an einem anderen Ort oder an anderen Orten geführt werden, der/die von der Komplementärin jeweils gewählt oder bestätigt wird / werden.

2.4 Registrierter Sitz und Vertreter.

Der registrierte Sitz der Kommanditgesellschaft im Staat Texas ist 16055 Space Center, Suite 235, Houston TX 77062. Der registrierte Zustellungsbevollmächtigte im Staat Texas ist National Registered Agents Inc.

2.5 Gesellschafterkategorien

Die Kommanditgesellschaft verfügt über zwei Kategorien von Gesellschaftern:

a) Komplementäre

Es gibt eine einzige Komplementärin. Die Gründungskomplementärin ist die ZAE Holding Inc.

b) Limited Partners

ATM Operating Inc. shall be the Initial Limited Partner. There shall be Additional Limited Partners admitted by the General Partner as provided in Section 3.4 hereof.

2.6 Names and Addresses of Partners

The address of the General Partner and of the Initial Limited Partner is 4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024, USA. The name and address of each person who will be admitted as an Additional Limited Partner shall be as set forth in the Partners' Register.

2.7 General Manager

The management and representation of the Partnership shall, as far as legally possible, be delegated by the General Partner to the General Manager. To the extent of such delegation, the provisions of this Agreement on rights and obligations of the General Partner shall also apply to the General Manager, subject to the General Management Agreement. General Manager is ATM Operating Inc., the Initial Limited Partner.

2.8 Fiscal Year

The Fiscal Year end of the Limited Partnership shall be December 31 of each calendar year.

2.9 Term

The term of the Limited Partnership commences on the date of filing the Certificate Of Incorporation of Limited Partnership and shall continue for an indefinite period of time, unless terminated in accordance with the provisions in this Agreement or as otherwise provided by applicable law or prorogated by resolution of the Partners.

3. CAPITAL ACCOUNTS; CAPITAL CONTRIBUTIONS; UNITS; LOANS

3.1 Capital Accounts

A separate Capital Account shall be maintained for each Partner in accordance with federal income tax accounting principles. The Capital Account maintained for each Partner shall be increased by

- (i) the amount of any Cash contributed to the Limited Partnership by such Partner;
- (ii) the amount of Limited Partnership income and gain or items thereof allocated to such Partner; and
- (iii) such Partner's pro rata share (determined in the same manner as such Partner's share of income, gains, losses, deductions and credits) of any other amount received by the Limited Partnership during any year which is exempt from federal income tax.

The Capital Account of each Partner shall be reduced by

- (i) the amount of cash distributed to the Partner by the Limited Partnership;
- (ii) the amount of Limited Partnership losses and deductions or items thereof allocated to the Partner; and
- (iii) such Partner's pro rata share (determined in the same manner as such Partner's share of income, gains, losses, deductions or credits) of any other expenditures made by the Limited Partnership which are not deductible in computing the Limited Partnership's taxable income and which are not properly capitalized. All Partners' Capital Accounts shall be maintained in accordance with U.S. Treasury Regulations promulgated under Section 704(b) of the Code. No Partner shall be paid interest on his Capital Account.

3.2 Capital Contributions

a) General Partner:

The General Partner has made an initial capital contribution to the Limited Partnership of US\$ 1.00.

b) Initial Limited Partner:

The Initial Limited Partner has made an initial capital contribution to the Limited Partnership of US\$ 1.00.

b) Kommanditisten

Die ATM Operating Inc. ist die Gründungskommanditistin. Es sollen von der Komplementärin weitere Kommanditisten aufgenommen werden, wie dies in diesem Vertrag in Abschnitt 3.4 vorgesehen ist.

2.6 Namen und Adressen der Partner

Die Adresse der Komplementärin und der Gründungskommanditistin lautet 4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024, USA. Die Namen und Adressen aller Personen, die als Weitere Kommanditisten aufgenommen werden, sind im Gesellschafterregister aufgeführt.

2.7 Generalbevollmächtigte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist, soweit rechtlich möglich, durch die Komplementärin an die Generalbevollmächtigte delegiert. Im Umfang dieser Delegation gelten die Regelungen dieses Vertrages auch für die Generalbevollmächtigte, und zwar nach Maßgabe des Geschäftsführungsvertrages. Generalbevollmächtigte ist die ATM Operating Inc., die Gründungskommanditistin.

2.8 Geschäftsjahr

Das Ende des Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft ist der 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

2.9 Dauer

Die Kommanditgesellschaft beginnt mit der Einreichung der Gründungsurkunde der Kommanditgesellschaft und ist für unbestimmte Dauer errichtet, solange sie nicht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages beendet wird oder die Beendigung nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Gesellschafter es beschließen.

3. KAPITALKONTEN; KAPITALEINLAGEN; ANTEILE; DARLEHEN

3.1 Kapitalkonten

Für jeden Gesellschafter wird ein separates Kapitalkonto nach den in den Vereinigten Staaten gültigen steuerlichen Buchführungsgrundsätzen geführt. Das für jeden Gesellschafter geführte Kapitalkonto wird erhöht

- i) um die Barmittel, die von diesem Gesellschafter in die Kommanditgesellschaft eingelegt werden;
- (ii) um den Anteil dieses Gesellschafters am Ertrag und Gewinn bzw. diesem Partner zugewiesenen Teilen davon; und
- (iii) um den Anteil dieses Gesellschafters (bestimmt nach derselben Methode wie der Anteil des Gesellschafters an Ertrag, Gewinnen, Verlusten, Abschreibungen und Gutschriften) an etwaigen anderen Beträgen, welche die Kommanditgesellschaft während des Jahres einkommensteuerfrei erhält.

Das Kapitalkonto jedes Gesellschafters wird vermindert um

- (i) die Geldbeträge, die von der Kommanditgesellschaft an den jeweiligen Gesellschafter ausgeschüttet werden;
- (ii) den dem Gesellschafter zugeordneten Anteil an Verlusten und Abschreibungen der Kommanditgesellschaft oder Teilen davon; und
- (iii) um den verhältnismäßigen Anteil des Gesellschafters (bestimmt nach der selben Methode wie der Anteil des Partners an Erträgen, Gewinnen, Verlusten, Abschreibungen oder Gutschriften) an anderen Ausgaben der Kommanditgesellschaft, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Kommanditgesellschaft nicht abzugsfähig sind, und die nicht richtigerweise aktiviert worden sind. Die Kapitalkonten aller Gesellschafter werden entsprechend der nach § 704(b) des Steuergesetzes erlassenen US Finanzverordnung geführt. Kein Partner erhält eine Verzinsung seines Kapitalkontos.

3.2 Kapitaleinlagen

a) Komplementärin:

Die Komplementärin hat in die Kommanditgesellschaft eine Gründungs- Kapitaleinlage von US\$ 1,00 geleistet.

b) Gründungskommanditistin:

Die Gründungskommanditistin hat in die Kommanditgesellschaft eine Gründungs-Kapitaleinlage von US\$ 1,00 in bar geleistet.

c) Additional Limited Partners:

Each Limited Partner shall make a cash contribution to the Limited Partnership in the amount of US\$ 5,000.00 per Unit. Minimum initial subscription is four Units. Each Additional Limited Partner shall receive from the Limited Partnership a certificate representing and identifying such Limited Partner's ownership of its Units. All capital contributions of Additional Limited Partners are to be made in full and shall be made in U.S. Dollars within ten (10) days of the date the Limited Partner's Subscription Agreement has been accepted by the General Partner or other persons authorized by him. In the event any Additional Limited Partner fails to make any part of his capital contribution for which he has subscribed within ten (10) days of the date it is required to be made, such Limited Partner shall be in default hereunder and shall be liable for the default damage, at least for default interest on the overdue amount at 1% per month.

Subscribers of additional Units whose Subscription Agreements are accepted by the General Partner shall become Additional Limited Partners as of the first day of the succeeding calendar month in which the payment of the capital contribution was made in full by the Additional Limited Partner and received by the Partnership. Accordingly, a Subscription Agreement with a defaulting Limited Partner, although accepted by the General Partner, may never become effective. Each Subscription Agreement accepted by or on behalf of the General Partner shall be incorporated herein by this reference as it pertains to the respective Additional Limited Partner.

3.3 Partnership Capital

The capital of the Limited Partnership shall be the aggregate amount of the capital contributions, not including an agio, if any, of the Partners. No Partner shall be entitled to withdraw any part of his capital contribution or to receive any distribution except as provided in this Agreement. No Partner shall be entitled to interest on the amount of his capital contribution to the Limited Partnership. A Partner shall only be entitled to receive a return of his capital contribution as provided in this Agreement and the Act.

3.4 Offering

The General Partner and other persons authorized by him, are hereby authorized to raise capital for the Limited Partnership by selling Units (including the Unit held by the Initial Limited Partner) and admitting the purchasers of Units as Limited Partners in the Limited Partnership ("Additional Limited Partners"), and in doing so, to issue up to THREE THOUSAND (3,000) Units during the Offering Period, planned is the issuing of TWO THOUSAND (2,000) Units.

The General Partner may accept or reject any subscription for Units in its sole and absolute discretion. The Partnership and the General Partner and other persons authorized by him will offer and sell the Units in accordance with applicable securities laws, including, without limitation, Regulation S promulgated under the Securities Act of 1933. The offering of Units shall end at December 31, 2010, provided that the offering period may be extended by six (6) months or be terminated at any earlier date by the General Partner in its sole and absolute discretion. The offering period ending on December 31, 2010 or at such earlier or later date herein referred to as the "Offering Period".

3.5 Minimum Partnership Capital

The minimum partnership capital shall amount to US\$ 1,000,000.00 (the "Minimum Capital"). If the Minimum Capital will not be acquired until December 31, 2010, the General Partner may in its sole and absolute discretion dissolve the Partnership according to Section 9.8 below (the "Initial Dissolution"), but also chose to initiate the investments within the scope of the business and purposes of the Partnership.

3.6 Limited Liability

Subject to the Act and any express assumption of liability agreed to by any Limited Partner, the liability of each Limited

c) Weitere Kommanditisten:

Jeder Weitere Kommanditist hat pro Anteil eine Bareinlage in die Kommanditgesellschaft im Betrag von US\$ 5.000,00 zu leisten. Die Mindestzeichnung beträgt vier Anteile. Jeder Weitere Kommanditist erhält von der Kommanditgesellschaft ein Zertifikat, das das Eigentum dieses Kommanditisten an seinen Anteilen bestätigt und identifiziert. Alle Kapitaleinlagen Weiterer Kommanditisten sind in voller Höhe und in US-Dollar innerhalb von (10) Tagen nach Annahme des Zeichnungsvertrages des Kommanditisten durch die Komplementärin oder von ihr beauftragte andere Personen zu leisten. Falls ein Kommanditist irgendeinen Teil seiner gezeichneten Kapitaleinlage nicht innerhalb von zehn (10) Tagen ab Fälligkeit einzahlt, so befindet er sich in Verzug und schuldet den Verzugschaden, mindestens eine Verzinsung der rückständigen Zahlungen in Höhe von 1% pro Monat.

Zeichner von weiteren Anteilen, deren Zeichnungsverträge von der Komplementärin angenommen wurden, gelten jeweils vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Leistung der Kapitaleinlage durch den Zusätzlichen Kommanditisten vollständig erfolgte und bei der Gesellschaft einging, als Weitere Kommanditisten. Dementsprechend wird ein Zeichnungsvertrag mit einem säumigen Kommanditisten niemals wirksam, obwohl er von der Komplementärin angenommen wurde. Jeder von der Komplementärin oder für die Komplementärin angenommene Zeichnungsvertrag wird durch den vorliegenden Verweis im Hinblick auf den jeweiligen Weiteren Kommanditisten Bestandteil dieses Vertrages.

3.3 Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft ist der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen der Gesellschafter, ausgenommen ein ggf. gezahltes Agio. Außer in den im Vertrag genannten Fällen hat kein Gesellschafter das Recht, seine Einlage zurückzuverlangen oder eine Ausschüttung zu erhalten. Kein Gesellschafter hat das Recht auf die Verzinsung seiner Einlage in der Kommanditgesellschaft. Ein Gesellschafter erhält eine Rückzahlung seiner Einlage nur, wie in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehen.

3.4 Kapitaleinwerbung

Die Komplementärin und andere von ihr beauftragte Personen werden ermächtigt, durch den Verkauf von Anteilen (einschließlich des Anteils der Gründungskommanditistin) Kapital einzuwerben, die Käufer der Anteile als Kommanditisten in die Kommanditgesellschaft aufzunehmen („Weitere Kommanditisten“) und auf diesem Wege während der Angebotsfrist bis zu DREITAUSEND (3.000) Anteilen auszugeben, geplant ist die Ausgaben von ZWEITAUSEND (2.000) Anteilen.

Die Komplementärin entscheidet nach eigenem freiem Ermessen über die Zurückweisung oder die Annahme von Zeichnungen für Anteile. Die Gesellschaft und die Komplementärin und andere von ihr beauftragte Personen werden die Anteile anbieten und verkaufen in Übereinstimmung mit anwendbarem Wertpapierrecht, ohne Beschränkung darauf einschließlich der Regulation S, die unter dem Wertpapiergesetz von 1933 erlassen wurde. Das Angebot von Anteilen endet am 31. Dezember 2010, wobei jedoch die Angebotszeitraum von der Komplementärin nach eigenem freiem Ermessen um sechs (6) Monate verlängert oder zu jeglichem früheren Zeitpunkt beendet werden kann. Der am 31. Dezember 2010 oder einem solchen früheren oder späteren Zeitpunkt endende Angebotszeitraum wird hierin als „Angebotsfrist“ bezeichnet.

3.5 Mindestkapital der Gesellschaft

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt US\$ 1.000.000,00 (das „Mindestkapital“). Wenn das Mindestkapital nicht bis zum 31. Dezember 2010 eingeworben wurde, kann die Komplementärin die Gesellschaft nach eigenem freien Ermessen gemäß nachstehendem Abschnitt 9.8 auflösen (die „Anfängliche Auflösung“), oder aber gleichwohl die Investitionen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft einleiten.

3.6 Haftungsbegrenzung

Vorbehaltlich des Gesetzes und einer ausdrücklich durch einen Kommanditisten übernommenen Haftung beschränkt sich die

Partner for the debts of the Limited Partnership is limited to the amount of his capital contribution to the Limited Partnership together with any restoration capital payments pursuant to Section 3.7 and any payments according to Section 7.5 b) plus his pro rata share of the undistributed net income of the Limited Partnership.

3.7 Restoration of Capital Contributions

If the Limited Partnership has made any distribution to the Partners under Section 4.3 in reduction of the amount of their respective capital contributions and the General Partner thereafter determines that the Limited Partnership requires added capital in connection with the business and affairs of the Limited Partnership, the Partners who have received such distributions shall contribute pro rata to the capital of the Limited Partnership, upon the request of the General Partner from time to time, such additional amounts, but not to exceed the amounts previously distributed to the Limited Partners under Section 4.3, as may be required for such purpose.

3.8 No Additional Contributions

In no event shall the Initial Limited Partner or any Additional Limited Partner be required to make additional contributions to the capital of the Partnership, subject, however, to the restoration obligations under Section 3.7 above and the obligations to provide coverage for tax withholding purposes under section 7.5 b) below.

3.9 Escrow Agent, Escrow Account

All funds payable by Limited Partners admitted to the Partnership during the Offering Period shall be paid into an Escrow Account, which shall be an account of Rödl & Richter GmbH, Berlin, Germany, certified public accountants, as Escrow Agent. The Escrow Agent shall disburse the capital contributions paid into the Escrow Account in accordance with the Escrow Agency Agreement.

4. ALLOCATIONS OF PROFITS AND LOSSES, DISTRIBUTIONS

4.1 Determination

The profits and losses of the Limited Partnership shall be determined for each Fiscal Year of the Limited Partnership within nine months after the end of such Fiscal Year in accordance with the method of accounting chosen by the General Partner pursuant to Section 7.1. "Profits" as used herein include each item of Limited Partnership income, gain and credit. "Losses" as used herein include each item of Limited Partnership loss and deduction. The General Partner shall cause to be prepared and timely filed, and shall deliver copies to the Limited Partners of all U.S. federal and state partnership income tax returns as may be required by law. All statements, accountings and tax returns required herein shall be prepared by such certified public accountant or firm of certified public accountants as the General Partner employs for such purpose, and shall be at expense of the Partnership.

4.2 Distributive Share

The share of each Limited Partner in a distribution is determined according to the proportionate amount of its Units in Partnership to all of the Unites in the Partnership.

4.3 Distribution of Liquidity Surplus

The General Partner shall distribute the liquidity surplus of the Partnership to the Limited Partners saving, however, the necessary and desirable liquidity amount for the future business activities of the Partnership. Distributions, if possible, shall be made until March 31 and September 30 of each year.

4.4. Early Signing Bonus

The Limited Partners shall receive an Early Signing Bonus to be paid out in the course of the Fiscal Year 2011 as follows:

(a) Limited Partners that subscribed for their Units within the first 8 weeks of the signing period 8% p.a.

Haftung jedes Kommanditisten für die Schulden der Kommanditgesellschaft auf die von ihm in die Gesellschaft geleistete Einlage einschließlich etwaiger Wiederauffüllungszahlungen gemäß Abschnitt 3.7 sowie etwaiger Zahlungen gemäß Abschnitt 7.5 b) und zuzüglich seines verhältnismäßigen Anteils an den nicht ausgeschütteten Überschüssen der Kommanditgesellschaft.

3.7 Rückzahlungen von Kapitalausschüttungen

Falls die Kommanditgesellschaft Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß Abschnitt 4.3 zu Lasten ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen vorgenommen hat und die Komplementärin danach feststellt, dass die Kommanditgesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit zusätzliches Kapital benötigt, haben die Gesellschafter, die derartige Ausschüttungen erhalten haben, auf jeweiliges Verlangen der Komplementärin verhältnismäßige Einlagen in das Kapital der Kommanditgesellschaft in einer solchen zusätzlichen Höhe zu leisten, die für diesen Zweck erforderlich sein mag, aber die die vorher gemäß Abschnitt 4.3 an die Kommanditisten ausgeschütteten Beträge nicht überschreiten darf.

3.8 Keine Nachschüsse

In keinem Falle haben der Gründungskommanditist oder ein Weiterer Kommanditist Nachschüsse in das Kapital der Gesellschaft zu leisten, vorbehaltlich der Wiederauffüllungsverpflichtungen nach vorstehendem Abschnitt 3.7 und der Deckungsverpflichtung für Zwecke des Steuereinhalts nach nachstehendem Abschnitt 7.5 b).

3.9 Mittelverwendungstreuhänder, Treuhandkonto

Alle von während der Zeichnungsfrist zur Gesellschaft zugelassenen Kommanditisten zu zahlenden Gelder sind auf ein Treuhandkonto zu überweisen, bei dem es sich um ein Konto der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Richter GmbH, Berlin, als Mittelverwendungstreuhänder handelt. Der Mittelverwendungstreuhänder darf die auf das Treuhandkonto eingezahlten Kapitaleinlagen nur nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages freigeben.

4. GEWINN UND VERLUSTVERTEILUNG, AUSSCHÜTTUNGEN

4.1 Ergebnisfeststellung

Der Gewinn und Verlust der Gesellschaft wird für jedes Geschäftsjahr innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres nach der von dem Komplementär gemäß Abschnitt 7.1 gewählten Rechnungslegungsmethode festgestellt. „Gewinne“ im Sinne dieses Vertrages umfassen jegliche Art von Einkommen, Gewinnen und Gutschriften. „Verluste“ im Sinne dieses Vertrages schließen jegliche Art von Verlust und Ausgaben ein. Die Komplementärin veranlasst die Erstellung und fristgemäße Einreichung aller per Gesetz für Kommanditgesellschaften vorgeschriebenen Einkommensteuererklärungen für alle U.S. Bundes- und einzelstaatlichen Steuerbehörden, Kopien dieser Erklärungen werden von ihm den Kommanditisten ausgehändigt. Alle in diesem Vertrag vorgesehenen Jahresabschlüsse, Abrechnungen und Steuererklärungen werden auf Kosten der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsfirma erstellt, die die Komplementärin zu diesem Zweck beauftragt.

4.2 Ausschüttungsanteil

Die Beteiligung jedes Kommanditisten an Ausschüttungen bemisst sich nach dem Verhältnis seiner Anteile zu allen ausgegebenen Anteilen der Gesellschaft.

4.3 Ausschüttung des Liquiditätsüberschusses

Die Komplementärin hat die überschüssige Liquidität der Gesellschaft an die Kommanditisten auszahlen, vorbehaltlich der notwendigen und wünschenswerten Liquidität für die künftigen Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft. Ausschüttungen erfolgen, wenn möglich, bis zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres.

4.4 Frühzeichnerrabatt

Die Kommanditisten erhalten einen Frühzeichnerrabatt, der im Laufe des Geschäftsjahres 2011 wie folgt ausgezahlt wird:

(a) Kommanditisten, die ihre Anteile innerhalb der ersten 8 Wochen der Zeichnungsfrist gezeichnet haben, 8% p.a.

(b) Limited Partners that subscribed for their Units after the first 8 week, but within the first 16 weeks of the signing period 7% p.a.

(c) Limited Partners that subscribed for their Units after the first 16 week, but within the first 24 weeks of the signing period 6% p.a.

(d) Limited Partners that subscribed for their Units after the first 24 weeks, but within the first 32 weeks of the signing period 5% p.a.

Such Early Signing Bonus shall be calculated from the point of time the respective Limited Partner has paid his capital contribution acc. to Section 3.2 to the Escrow Account acc. to Section 3.9 to the end of the signing period as determined by the General Partner.

4.5 Return of Partners Capital Contributions

No separate distribution is planned to return any Partner's capital contribution. The contributions of the Partners will be returned only through distributions made pursuant to Section 4.3.

4.6 Reserves

All of the Partnership assets, including both capital and income, shall be devoted to the payment of the debts, obligations and liabilities of the Partnership, and the General Partner shall at all times in its discretion have the right to establish such reasonable reserves for the payment of anticipated debts not then currently due as the General Partner may deem necessary or proper, and to withhold the distribution of income or liquidity surplus amounts in anticipation of such debts.

5. PARTNERS DECISIONS

5.1 In General

Decisions of the Partners in partnership matters shall be taken by written consent, unless the General Partner calls a Partner Meeting at the request of Limited Partners pursuant to Section 5.3 or otherwise. Each Partner shall be entitled to one vote per Unit held by such partner.

5.2 Written Consent

(a) Decisions by written consent shall be initiated and facilitated by the General Partner. A ballot shall be mailed by the General Partner to all Limited Partners at the address provided by each Limited Partner unless such Limited Partner has entitled a proxy for the exercise of his voting rights as a Limited Partner. The ballot shall specify the decision or decisions to be taken and shall be deemed received by the Limited Partners on the tenth calendar day after the day of mailing. Ballots shall be returned to the General Partner within the period specified by the General Partner but in no event within less than fourteen (14) calendar days after receipt of the ballot.

(b) In order to adopt a written consent of the Partners, Limited Partners representing a Majority in Interest of the Limited Partners must have provided the General Partner with their completed ballots in time, and the majority of the votes so cast, where as abstentions are not counted, must have been cast in favor of the matter to be voted on. In the event that less than a majority in interest of the Limited Partners provided its ballots in time, the General Partner, within fourteen (14) calendar days after the return date of the ballots, may again put out the respective decision or decisions for a vote by writing consent. At that time it will not be required that a majority of interest of all of the Limited Partners has provided their written ballots for adopting a written consent.

(b) Kommanditisten, die ihre Anteile nach den ersten 8 Wochen, aber innerhalb der ersten 16 Wochen der Zeichnungsfrist gezeichnet haben, 7% p.a.

(c) Kommanditisten, die ihre Anteile nach den ersten 16 Wochen, aber innerhalb der ersten 24 Wochen der Zeichnungsfrist gezeichnet haben, 6% p.a.

(d) Kommanditisten, die ihre Anteile nach den ersten 24 Wochen, aber innerhalb der ersten 32 Wochen der Zeichnungsfrist gezeichnet haben, 5% p.a.

Dieser Frühzeichnerrabatt wird berechnet vom Zeitpunkt, in welchem der jeweilige Kommanditist seine Kapitaleinlage gem Art. 3.2 auf das Treuhandkonto gem. Art. 3.9 eingezahlt hat, bis zum Ende der vom Komplementär festgelegten Zeichnungsfrist.

4.5 Rückerstattung der Kapitaleinlagen der Gesellschafter

Es sind keine separaten Ausschüttungen zur Rückerstattung der Kapitaleinlagen der Gesellschafter vorgesehen. Die Rückerstattung der Einlagen der Gesellschafter erfolgt ausschließlich durch Ausschüttungen gemäß Abschnitt 4.3.

4.6 Rücklagen

Die gesamten Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft, einschließlich Kapital und Einnahmen, dienen zur Bezahlung der Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Kommanditgesellschaft. Die Komplementärin hat zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen das Recht, von ihm für notwendig oder zweckdienlich erachtete angemessene Rücklagen für die Bezahlung erwarteter Schulden zu bilden, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt noch nicht fällig sind, und die Ausschüttung von Gewinnen bzw. Liquiditätsüberschüssen in Erwartung besagter Schulden zu versagen.

5. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

5.1 Allgemeines

Beschlüsse der Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgen durch schriftliche Zustimmung, es sei denn, die Komplementärin beruft eine von Kommanditisten gemäß Abschnitt 5.3 oder anderweitig geforderte Gesellschafterversammlung ein. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme pro von ihm gehaltenem Anteil.

5.2 Schriftlicher Beschluss

(a) Entscheidungen durch schriftlichen Beschluss werden vom Komplementär initiiert und organisiert. Die Komplementärin sendet Stimmzettel an alle Kommanditisten bzw. an von ihnen benannte Bevollmächtigte an deren zuletzt von ihnen bekannt gegebene Anschrift. Der Stimmzettel spezifiziert die zu treffenden Entscheidung(en) und gilt den Partnern am zehnten Werktag nach Absendung als zugegangen. Die Stimmzettel müssen innerhalb der vom Komplementär gesetzten Frist an ihn zurückgesandt werden, jedoch keinesfalls binnen weniger als vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt des Stimmzettels.

(b) Die Fassung eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses erfordert, dass Kommanditisten, die eine Anteilsmehrheit der Gesellschafter halten, ihre ausgefüllten Stimmzettel an den Komplementär zurückgesandt haben, und dass die Mehrheit der so abgegebenen Stimmen, ohne Rücksicht auf etwaige Enthaltungen, für die zur Abstimmung anstehende Entscheidung gestimmt hat. Falls weniger als eine Mehrheit der Kapitalanteile der Gesellschafter ihre Stimmzettel fristgerecht abgeliefert hat, ist die Komplementärin berechtigt, binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach dem für die Rücksendung gesetzten Termin erneut die betreffende(n) Entscheidung(en) zur Abstimmung zu stellen. Dann ist es für eine schriftliche Beschlussfassung nicht mehr erforderlich, dass eine Mehrheit der Kapitalanteile der Gesellschafter ihre Stimmzettel zurücksendet.

5.3 Meetings of the Limited Partnership

Meetings of the Limited Partnership may be called at any time by the General Partner, and shall be called by the General Partner within forty-five (45) calendar days of written request of Limited Partners holding in the aggregate not less than 20 % of the outstanding Units, such request specifying the purpose or purposes for which such meeting is to be called. If the General Partner fails to convene a meeting upon such request of Limited Partners within such forty-five (45) day period, the Limited Partners may convene such meeting and the notice calling such meeting shall be signed by such requesting Limited Partners or by any person as such requesting Limited Partners may specify in writing to all of the Partners. Any such meeting shall be held in the United States of America at such place as the General Partner shall designate. All meetings, including the special meeting set forth in Section 5.4, shall be conducted in accordance with the provisions of this Agreement.

5.4 Special Meeting of the Limited Partnership

If the Limited Partnership shall not have previously sold all or substantially all of the Portfolio, the General Partner shall call a special meeting of the Limited Partnership during the 2018 calendar year or again at such later date as the General Partner deems appropriate to determine whether the Limited Partnership shall attempt to sell the Portfolio in total. If the Limited Partners shall pass a Special Resolution approving the sale of the Portfolio in total during such meeting, the General Partner shall proceed with all reasonable dispatch to sell the Portfolio in parts or in total at terms favorable to the Limited Partnership. The terms and conditions of any such sale of the Portfolio in total pursuant to such authorization shall be subject to the approval of the Limited Partners expressed by an approval by majority of interest.

5.5 Quorum

Except as hereinafter provided, at any meeting of the Limited Partnership a quorum shall consist of the General Partner and two or more persons present holding or representing by proxy not less than fifty percent (50 %) of the Units. If such quorum is not present at the date for which the meeting is called within one half hour after the time fixed for the holding of such meeting, the meeting shall be adjourned to be held at a place and upon a date (being not less than 14 days from the date of such meeting) and at a time to be fixed by the chairman of the meeting. The General Partner shall give not less than 10 days notice of the date, time and location of the adjourned meeting and at such adjourned meeting a quorum shall consist of the General Partner and the Limited Partners then and there present in person or represented by proxy. At any such adjourned meeting any business may be transacted which might have been transacted at the meeting as originally called.

5.6 Notice

Notice of all meetings of the Limited Partnership, stating the time, place and purpose of the meeting, shall be given by the General Partner or Limited Partners calling the meeting (if the General Partner fails to convene such a meeting), to each Partner at his or its registered address and mailed at least twenty-one (21) days and not more than forty-five (45) days before the meeting.

5.7 Approval Requirements

Approval by the Limited Partners of any matter shall require the vote of a Majority in Interest of the Limited Partners present in person or proxy and voting at a duly held meeting of the Partners whereas abstentions are not counted. All resolutions passed by the Limited Partners in a meeting shall be documented in minutes of the meeting prepared and executed by the General Partner and filed with the records of the Partnership.

5.3 Versammlungen der Kommanditgesellschaft

Gesellschafterversammlungen können jederzeit durch den Komplementär einberufen werden. Darüber hinaus muss die Komplementärin innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen eine Gesellschafterversammlung einberufen, falls er hierzu von Kommanditisten mit einer Beteiligung von mindestens 20% der ausgegebenen Anteile schriftlich aufgefordert wird. Eine solche Aufforderung muss den Zweck der einzuberufenden Gesellschafterversammlung nennen. Falls die Komplementärin nach Aufforderung der Kommanditisten die Versammlung innerhalb dieser Frist von fünfundvierzig (45) Tagen nicht einberuft, können die Kommanditisten eine Versammlung einberufen. Die Bekanntgabe muss durch die betreffenden Kommanditisten oder deren Vertreter unterzeichnet werden. Jede solche Versammlung ist in den Vereinigten Staaten von Amerika an einem vom Komplementär bestimmten Ort abzuhalten. Alle Versammlungen einschließlich der außerordentlichen Versammlung gemäß Abschnitt 5.4 werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrages abgehalten.

5.4 Außerordentliche Versammlung der Kommanditgesellschaft

Falls die Kommanditgesellschaft nicht vorher das gesamte oder m Wesentlichen das gesamte Portfolio veräußert hat, wird die Komplementärin während des Kalenderjahres 2018 oder zu einem vom Komplementär für angemessen erachteten späteren Datum eine außerordentliche Versammlung der Kommanditgesellschaft einberufen, um festzulegen, ob die Kommanditgesellschaft eine Veräußerung des Portfolio als Ganzes versuchen soll. Falls die Kommanditisten während dieser Versammlung einen Verkauf des Portfolios als Ganzes genehmigen, wird die Komplementärin die Veräußerung des Portfolios in Teilen oder als Ganzes zu Konditionen einleiten, die sich für die Kommanditgesellschaft als wirtschaftlich günstig erweisen. Die Bedingungen und Konditionen eines derartigen Verkaufs des Portfolios als Ganzes gemäß einer solchen Genehmigung bedürfen der Zustimmung der Kommanditisten mit Kapitalmehrheit.

5.5 Beschlussfähigkeit

Sofern nicht hiernach anderweitig vorgesehen ist eine Gesellschafterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Komplementärin und zwei oder mehr Personen anwesend sind, die mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Anteile halten oder mit Vollmacht repräsentieren. Sind die zur Beschlussfassung notwendigen Personen nicht am Tage, auf den die Versammlung einberufen ist, innerhalb einer halben Stunde nach der für den Anfang der Gesellschafterversammlung festgesetzten Uhrzeit anwesend, wird die Versammlung vertagt auf einen Ort und ein Datum (mindestens 14 Tage nach dem Tag dieser Versammlung) und eine Uhrzeit, den/das/die der Versammlungsleiter zu bestimmen hat. Die Komplementärin muss mindestens 10 Tage im Voraus das Datum, die Uhrzeit und den Ort der vertagten Versammlung bekannt geben. Die vertagte Versammlung ist allein mit der Komplementärin und den dann und dort anwesenden Kommanditisten oder Stellvertretern beschlussfähig. Eine in dieser Weise vertagte Versammlung kann alles verhandeln, was die ursprünglich einberufene Versammlung hätte verhandeln können.

5.6 Ankündigung

Alle Versammlungen der Kommanditgesellschaft sind unter Angabe von Termin, Ort und Zweck durch die Komplementärin oder durch die die Versammlung einberufenden Kommanditisten (falls die Komplementärin es versäumt hat, eine Versammlung einzu-berufen) allen Gesellschaftern schriftlich mindestens einundzwanzig (21), aber nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tage vor der Versammlung anzukündigen.

5.7 Zustimmungserfordernisse

Eine Zustimmung der Kommanditisten zu jedweder Angelegenheit erfordert das Votum einer Anteilsmehrheit der Kommanditisten, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf einer ordnungsgemäß durchgeführten Gesellschafterversammlung vertreten sind. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Sämtliche von den Kommanditisten in einer Gesellschafterversammlung verabschiedeten Beschlüsse werden in einem Protokoll über die

5.8 Proxies

At any meeting of the Limited Partnership, any Limited Partner being entitled to vote may vote by proxy. The General Partner may, at its sole discretion, require verification of any such proxy prior to every meeting, regardless of any prior verification for previous meetings. If there is disagreement between the persons holding a Unit jointly, the vote for such Unit will not be counted.

5.9 Record Dates

For the purpose of determining the Limited Partners who are entitled to vote or act at any meeting or any adjournment thereof, or who are entitled to participate in any distribution, or for the purpose of any other action, the General Partner may from time to time cause the Partners' Register to be closed for such period, not exceeding 30 calendar days before such meeting, as the General Partner may determine.

5.10 Death or Transfer

A vote cast in accordance with the terms of a proxy shall be valid notwithstanding the previous death or incapacity of the Limited Partner granting such proxy or revocation of the proxy or transfer of the Unit in respect of which the proxy was given, provided that no notice in writing of such death, incapacity, revocation or transfer has been received by the General Partner prior to the time fixed for the holding of the meeting.

5.12 Form of Proxy

In addition to the requirements where applicable, of Section 5.8, every proxy shall in such form and shall contain such declarations as the General Partner deems necessary in its free and absolute discretion.

5.13 Additional Rules and Procedures

To the extent that the rules and procedures for the conduct of a meeting of the Limited Partnership are not prescribed in this Agreement, such rules and procedures shall be determined by the General Partner. In case of written resolution according to Section 5.2 the rules and procedures for taking such written resolution can be modified by the General Partner from case to case in its sole and absolute discretion as far as necessary to facilitate the process of taking such resolution.

5.14 Authorized Attendance

The General Partner shall have the right to authorize the presence of any person at any meeting of the Limited Partnership regardless of whether such person is a Limited Partner. With the approval of the General Partner, such person shall be entitled to address the meeting.

6. RIGHTS AND OBLIGATIONS OF THE GENERAL PARTNER

6.1 Management of the Limited Partnership

Subject to this Agreement, the General Partner shall have exclusive authority to manage, control, administer and operate the business and affairs of the Limited Partnership. The Limited Partners shall not participate in such management. Pursuant to the foregoing, the General Partner shall have all of the rights and powers of a managing partner as provided in this Agreement and as otherwise provided by law, and any action taken by the General Partner shall constitute the act of and serve to bind the Limited Partnership if so intended by the General Partner. In dealing with the General Partner acting on behalf of the Limited Partnership, no person shall be required to inquire into the authority of the General Partner to bind the Limited Partnership. Persons dealing with the Limited Partnership are entitled to rely conclusively on the power and authority of the General Partner as set forth in this Agreement.

Versammlung dokumentiert, das von der Komplementärin zu erstellen, zu unterzeichnen und zu den Aufzeichnungen der Gesellschaft zu nehmen ist.

5.8 Vollmachten

Bei jeder Gesellschafterversammlung kann jeder stimmberechtigte Kommanditist sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen. Die Komplementärin kann nach ihrem freien Ermessen vor jeder Versammlung einen Nachweis der jeweiligen Vollmacht verlangen, und zwar ungeachtet anlässlich früherer Versammlungen bereits erbrachter Nachweise. Wenn zwischen Personen, die gemeinsam einen Anteil halten, keine Einigkeit besteht, wird die Stimme für diesen Anteil nicht gezählt.

5.9 Registrierungsdaten

Zum Zwecke der Feststellung der in einer Versammlung oder vertagten Versammlung stimmt oder handlungsberechtigten Kommanditisten oder der zur Teilnahme an einer Ausschüttung berechtigten Kommanditisten oder zum Zwecke jeglicher anderer Maßnahmen darf die Komplementärin von Zeit zu Zeit das Gesellschafterregister für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum schließen, der 30 Kalendertage vor einer solchen Versammlung nicht überschreiten darf.

5.10 Tod oder Übertragung

Eine gemäß den Regelungen einer Vollmacht abgegebene Stimme ist ungeachtet des vorherigen Todes oder der vorher eingetretenen Geschäftsunfähigkeit des diese Vollmacht gewährenden Kommanditisten oder des Widerrufs der Vollmacht oder der Übertragung des Anteils, in Bezug auf den die Vollmacht erteilt wurde, gültig, wenn die Komplementärin vor der für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeit keine schriftliche Benachrichtigung über diesen Todesfall, diese Geschäftsunfähigkeit, diesen Widerruf oder diese Übertragung erhalten hat.

5.12 Form der Vollmacht

Zusätzlich zu den in Absatz 5.8 bestimmten Anforderungen, soweit anwendbar, muss jede Vollmacht in der Form vorliegen und muss die Erklärungen enthalten, die die Komplementärin nach ihrem freien und uneingeschränkten Ermessen für erforderlich hält.

5.13 Zusätzliche Regeln und Verfahren

Soweit die Regeln und das Verfahren bezüglich der Durchführung von Versammlungen der Gesellschaft nicht in diesem Vertrag festgelegt sind, werden diese Regeln und Verfahren von der Komplementärin festgelegt. Im Fall von Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren nach Abschnitt 5.2 kann die Komplementärin die Regeln und Verfahren zur Fassung solcher schriftlichen Beschlüsse von Fall zu Fall nach ihrem freien und unbeschränkten Ermessen ändern, soweit dies erforderlich ist, um das Verfahren der Fassung dieses Beschlusses zu erleichtern.

5.14 Berechtigung zur Teilnahme

Die Komplementärin hat das Recht, Personen die Teilnahme an Versammlungen der Gesellschaft zu gestatten, ungeachtet dessen, ob solche Personen Kommanditisten sind. Mit der Zustimmung der Komplementärin können sich solche Personen bei Versammlungen zu Wort melden.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER KOMPLEMENTÄRIN

6.1 Geschäftsführung

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Vertrag hat die Komplementärin die ausschließliche Befugnis zur Geschäftsführung, Leitung, Verwaltung und Durchführung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Dementsprechend hat die Komplementärin alle in diesem Vertrag und gesetzlich bestimmten Rechte und Befugnisse eines geschäftsführenden Gesellschafters und stellen alle von der Komplementärin unternommenen Handlungen sofern von ihr so beabsichtigt – für die Gesellschaft bindende Handlungen dar. Bei Geschäftsabschlüssen mit der für die Kommanditgesellschaft handelnden Komplementärin braucht die Vertretungsberechtigung der Komplementärin nicht geprüft zu werden. Geschäftspartner der Gesellschaft sind berechtigt, sich abschließend auf die in diesem Vertrag bestimmten Rechte und Befugnisse der Komplementärin zu verlassen.

6.2 Powers of the General Partner

Subject only to this Agreement and the Act, the General Partner is hereby granted the right, power and authority to do on behalf of the Limited Partnership all things which, in its sole judgment, are necessary or desirable to carry on the business and purposes of the Limited Partnership, including but not limited to the right, power and authority:

- (i) to do all things and take all steps in connection with the assets of the Limited Partnership which would be customarily carried out by a reasonable owner of a portfolio of ATM Machines;
- (ii) to do anything which the General Partner may deem necessary or appropriate for the protection and preservation of the assets, including but not limited to, obtaining and maintaining such legal expense, credit and public liability insurance and extended coverage insurance and contingency credit insurance or credit line as may be determined necessary or appropriate by the General Partner;
- (iii) to open and close bank accounts for the Partnership in which all Partnership funds shall be deposited and from which payments shall be made, and invest any excess Partnership funds in savings accounts, government securities, money market funds or like investments;
- (iv) to incur all reasonable expenditures in connection with the business and purposes of the Limited Partnership set forth in Section 2.2;
- (v) to purchase ATM Machines, sell those and to write or take up, fill or kill options thereon at terms and to acquire offers and options;
- (vi) to borrow money and to execute loan agreements, on terms and conditions then prevailing in the financial markets, in the ordinary course of the business of the Partnership and in the realization of the legal and business transactions, limited however to a debt financing in the amount of 40% of the subscribed capital;
- (vii) to secure obligations of the Partnership by the execution and delivery of security agreements or other security instruments conveying all or part of the Portfolio of the Partnership, and financing statements or other forms required by the applicable Uniform Commercial Code or other applicable laws to perfect security interests and the Partnership's conveyance of all or any portion of the Portfolio;
- (viii) to employ or engage other Persons to perform services for or to transact the business of the Limited Partnership and to compensate such Persons for their performance of such services, including, without limitation, the engagement of agents for the acquisition of ATM Machines or escrow agents under arrangements that provide for fees or commissions and for reimbursement of costs and expenses incurred in the performance of their services, in amounts customarily charged, and on terms customarily imposed, for like services;
- (ix) to coordinate all accounting and clerical functions of the Partnership;
- (x) to hold and sell the Units, for its own benefit or for the benefit of the Limited Partnership;
- (xi) to admit substitute Limited Partners on transfer of the Units;
- (xii) to make and revoke any election permitted to the Limited Partnership by any taxing authority in such manner as the General Partner, in its sole discretion, may decide;
- (xiii) to compromise, settle or submit to arbitration and to institute, prosecute and defend any actions or claims in favor of or against the Limited Partnership or relating to its business;

6.2 Befugnisse der Komplementärin

Der Komplementärin wird hiermit nach Maßgabe dieses Vertrages und des KG-Gesetzes das Recht, die Befugnis und Vollmacht verliehen, im Namen der Kommanditgesellschaft alles zu tun, was nach ihrer alleinigen Auffassung notwendig oder wünschenswert ist, um die Geschäfte und das Unternehmen der Gesellschaft zu führen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf die Befugnis und Vollmacht,

- (i) hinsichtlich der Vermögensgegenstände der Kommanditgesellschaft alle Maßnahmen zu ergreifen, die üblicherweise von einem vernünftigen Eigentümer eines Portfolios von ATM Maschinen ergriffen würden;
- (ii) alles zu tun, was von der Komplementärin als notwendig und richtig zum Schutz und zur Erhaltung der Vermögenswerte angesehen wird, ohne Beschränkung darauf einschließlich der Beschaffung und Aufrechterhaltung von Rechtsschutz, Kredit und Haftpflichtversicherungen, EC-Versicherungen und Ausfall und Kreditversicherungen sowie Kreditlinien, die der Komplementärin notwendig oder zweckdienlich erscheinen;
- (iii) Bankkonten für die Gesellschaft zu eröffnen oder zu schließen, auf die alle Gelder der Gesellschaft einzuzahlen sind und aus denen sämtliche Zahlungen getätigt werden, sowie überschüssige Geldmittel der Gesellschaft auf Sparkonten, in Regierungsanleihen, Geldmarktfonds und ähnlichen Investitionen anzulegen;
- (iv) alle angemessenen Ausgaben in Verbindung mit dem Gegenstand und Zweck der Kommanditgesellschaft gemäß Abschnitt 2.2 zu tätigen;
- (v) ATM Maschinen zu kaufen, sie zu verkaufen und darauf Optionen auszustellen, in Anspruch zu nehmen, zu bedienen oder verfallen zu lassen und Angebote und Optionen zu erwerben;
- (vi) Kredite aufzunehmen und Darlehensverträge abzuschließen zu dann am Finanzmarkt herrschenden Bedingungen und Konditionen, und zwar im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und zur Umsetzung rechtlicher und geschäftlicher Transaktionen, aber begrenzt auf 40% des gezeichneten Kapitals;
- (vii) Sicherheiten für Verpflichtungen der Gesellschaft zu stellen, durch Ausfertigung und Übergabe von Sicherungsverträgen oder anderen Sicherungsurkunden, mit denen die Gesamtheit oder ein Teil des Portfolios der Gesellschaft überschrieben wird, sowie Erklärungen über die Begründung von Sicherungsrechten oder sonstige Formulare, die nach einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder sonstiger einschlägiger Gesetze erforderlich sind, um Sicherungsrechte rechtswirksam zu bestellen, sowie die Durchführung der Übereignung der Gesamtheit oder eines Teils des Portfolios zu bewirken;
- (viii) andere Personen anzustellen oder zu beauftragen, Dienste für die Kommanditgesellschaft zu erbringen oder ihre Geschäfte abzuwickeln, und solche Personen für die Erbringung solcher Dienste durch sie zu entlohnen, ohne Beschränkung darauf einschließlich der Beauftragung von Vermittlern für den Ankauf von ATM Maschinen oder Treuhändern aufgrund von Verträgen, die Gebühren oder Provisionen und Erstattung von Kosten und Auslagen vorsehen, die im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen anfallen, und zwar in einer für vergleichbare Dienstleistungen üblicherweise belasteten Höhe und zu für vergleichbare Dienstleistungen üblichen Bedingungen;
- (ix) alle Tätigkeiten in der Buchhaltung und im Rechnungswesen der Partnerschaft zu koordinieren;
- (x) Anteile zu halten und zu verkaufen, und zwar sowohl zum eigenen Vorteil als auch zum Vorteil der Kommanditgesellschaft;
- (xi) bei der Übertragung von Anteilen Nachfolge-Kommanditisten zuzulassen;
- (xii) der Kommanditgesellschaft zustehende Wahlrechte gegenüber den Steuerbehörden auszuüben oder rückgängig zu machen, wie dies die Komplementärin nach ihrem freien Ermessen entscheidet;
- (xiii) sich einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, ein solches Verfahren beizulegen oder sich darin zu vergleichen, Klagen und Rechtsstreitigkeiten einzuleiten, zu verfolgen und zu verteidigen,

(xiv) to execute, acknowledge and deliver any and all instruments and do all other things necessary and appropriate to effectuate any and all of the foregoing and to carry out the terms of this Agreement; and

(xv) to enter into a Management Agreement with a Management Company, such Management Company to perform all or some of the obligations, duties and services the General Partner has under this agreement for a fee to be borne by the Partnership.

6.3 General Limitation of the Power of the General Partner Authority

The General Partner has no authority to:

(i) do any act in contravention to the Certificate Of Incorporation of the Limited Partnership or this Agreement;

(ii) do any act which would make it impossible to carry on the ordinary business of the Partnership;

(iii) possess Partnership property or assign the rights of the Partnership in specific Partnership property for other than Partnership purposes; or commingle the funds of the Limited Partnership with funds of the General Partner or any affiliate of the General Partner;

(iv) admit a person as Limited Partner or General Partner, except as otherwise provided in this Agreement;

(v) knowingly perform any act which would cause the Limited Partnership to be deemed an investment company as defined in the Investment Company Act of 1940, as amended; and

(vi) cause the Limited Partnership to make any loans to the General Partner or any affiliate of the General Partner.

6.4 Duties of the General Partner

a) The General Partner shall devote such time and effort to the Limited Partnership as may be reasonably necessary for the achievement of the purposes of the Limited Partnership.

b) The General Partner shall have the duties to prepare records, reports and to manage tax matters as stated in Section 7.

c) The General Partner has the right to engage a Management Company to perform all of the duties, obligations and services of the General Partner under this agreement for the expense of the Limited Partnership.

6.5 Liability and Indemnification of the General Partner

a) Neither the General Partner nor any Management Company nor their Affiliates (collectively, the Indemnitees) shall be liable to the Limited Partnership or any Limited Partner for any action taken or omitted to be taken in good faith and with the belief that such action or omission is in the best interest of the Limited Partnership, so long as such action or omission is not in violation of the material provisions of this Agreement and does not constitute fraud, gross negligence or willful misconduct by the Indemnitee. A cut-off period of 6 months from the knowledge of the occurrence of the damage should apply; the statute of limitation shall in any event apply 3 years after occurrence of the damage.

die von der oder gegen die Kommanditgesellschaft erhoben werden oder ihr Geschäft betreffen;

(xiv) alle Schriftstücke anzufertigen, anzuerkennen und zu übergeben und alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und sachdienlich sind, alles Vorstehende umzusetzen und die Regelungen dieses Vertrages durchzuführen;

(xv) einen Geschäftsführungsvertrag mit einer Geschäftsführungsgesellschaft abzuschließen, wobei diese Geschäftsführungsgesellschaft alle oder einen Teil der Verpflichtungen, Aufgaben und Leistungen der Komplementärin nach diesem Vertrag für eine Vergütung zu erfüllen / zu erbringen hat, die von der Gesellschaft zu tragen ist.

6.3 Allgemeine Beschränkungen der Befugnisse der Komplementärin

Die Komplementärin ist nicht befugt,

(i) Handlungen vorzunehmen, die gegen die Gründungsurkunde der Kommanditgesellschaft oder diesen Vertrag verstoßen;

(ii) Handlungen vorzunehmen, die es unmöglich machen würden, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft abzuwickeln;

(iii) für andere als die Zwecke der Gesellschaft Vermögensgegenstände der Gesellschaft in Besitz zu halten oder Rechte der Gesellschaft an einzelnen Vermögensgegenständen abzutreten, oder Geldmittel der Gesellschaft mit eigenen Geldmitteln der Komplementärin oder mit Mitteln von verbundenen Unternehmen der Komplementärin zu vermischen;

(iv) eine Person als Komplementär oder Kommanditist in die Gesellschaft aufzunehmen, soweit dies nicht in diesem Vertrag vorgesehen ist;

(v) wissentlich eine Handlung vornehmen, durch die die Kommanditgesellschaft als Investmentgesellschaft gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 [Investment Company Act 1940] in seiner gültigen Fassung angesehen werden würde, oder

(vi) die Kommanditgesellschaft zu veranlassen, der Komplementärin oder einem verbundenen Unternehmen der Komplementärin Darlehen zu gewähren.

6.4 Aufgaben der Komplementärin

a) Die Komplementärin hat für die Kommanditgesellschaft die Zeit und die Anstrengungen aufzuwenden, die vernünftigerweise für die Erreichung ihres Zwecks notwendig ist/sind.

b) Die Komplementärin hat die in Abschnitt 7 genannten Pflichten zu erfüllen, Aufzeichnungen und Berichte zu erstellen und steuerliche Angelegenheiten wahrzunehmen.

c) Die Komplementärin hat das Recht, eine Geschäftsführungsgesellschaft zu beauftragen, die alle Pflichten, Aufgaben und Dienstleistungen der Komplementärin nach diesem Vertrag auf Kosten der Kommanditgesellschaft erfüllt / erbringt.

6.5 Haftung und Freistellung der Komplementärin

a) Weder die Komplementärin noch eine Geschäftsführungsgesellschaft noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die Freistellungsberechtigten) haften gegenüber der Kommanditgesellschaft oder einem Kommanditisten für Handlungen oder Unterlassungen, die in gutem Glauben oder im Glauben daran vorgenommen oder unterlassen wurden, dass die Handlungen oder Unterlassungen dem wohlverstandenen Interesse der Kommanditgesellschaft entsprechen, sofern die Handlungen oder Unterlassungen nicht wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzen oder Arglist, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Freistellungsberechtigten darstellen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens; Verjährung tritt in jedem Fall 3 Jahre nach Schadenseintritt ein.

b) The Limited Partnership shall, to the full extent permitted by applicable law, indemnify and hold harmless each Indemnitee against any and all losses, claims, damages, liabilities, joint and several, expenses (including, without limitation, legal fees and expenses even if incident to arbitration, appellate, bankruptcy and post judgment proceedings), judgments, fines, settlements and other amounts, incurred by such Indemnitee in connection with any claim, demand, action, suit or proceeding, whether civil, criminal, administrative, investigative or otherwise, to which it may be made a party or otherwise involved or with which it shall be threatened by reason of such Indemnitee's being or having been a General Partner of the Limited Partnership or an affiliate; provided, however, that nothing contained in this Section 6 is intended or shall be construed to obligate any Limited Partner to the Limited Partnership or to any Indemnitee in any amount in excess of its liability as set forth in this Agreement; and provided, further, that the foregoing indemnification shall not include or apply to any liability arising by reason of any act or omission of the Indemnitee which has been finally determined by a court of competent jurisdiction to have been grossly negligent or fraudulent or to have constituted willful misconduct. The termination of any action, suit or proceeding by judgment, order, settlement, conviction, or upon a plea of nolo contendere, or its equivalent, shall not of itself create a presumption that the Indemnitee has acted with gross negligence, fraud or willful misconduct. The Limited Partnership shall, in the discretion of the General Partner, advance to any Indemnitee reasonable attorney's fees and other costs and expenses incurred in connection with the defense of any such claim, demand, action, suit or proceeding, and each Indemnitee shall, prior to receiving such advance, agree that in the event that it receives any such advance, such Indemnitee shall reimburse the Limited Partnership therefore to the extent that it shall be determined that it was not entitled to indemnification under the foregoing sentence of this Section 6.6(b). The indemnification provided herein shall be in addition to any other rights to which an Indemnitee may be entitled under any agreement, vote of the Partners, as a matter of law or otherwise, both as to an action in the Indemnitee's capacity as the General Partner or as an affiliate and as to an action in any other capacity, and this indemnification shall continue to an Indemnitee who has ceased to serve in such capacity and shall inure to the benefit of the legal representatives, heirs, successors, permitted assigns and administrators of the Indemnitee. The Indemnitee shall not be denied indemnification in whole or in part under this Section 6.6(b) because the Indemnitee had an interest in the transaction with respect to which the indemnification applies if the transaction was not otherwise prohibited by this Agreement.

c) The Limited Partnership may purchase and maintain insurance on behalf of the General Partner and such other persons as the General Partner shall determine against any liability that may be asserted against or expenses that may be incurred by such person in connection with the Limited Partnership's activities, regardless of whether the Limited Partnership would have the power to indemnify such person against such liability under the provisions of this Agreement.

6.6 Other Matters Concerning the General Partner

a) The General Partner may rely and shall be protected in acting or refraining from acting upon any resolution, certificate, statement, instruments, opinion, report, notice, request, consent, order, bond, debenture, or other paper or document be-

b) Die Kommanditgesellschaft hat im vollen gesetzlich zulässigen Umfang jeden Freistellungsberechtigten von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten gesamtschuldnerischer oder einzelschuldnerischer Art, Ausgaben (einschließlich der Gebühren und Auslagen von Rechtsberatern, auch im Zusammenhang mit Schiedsverfahren, Berufungs-, Konkurs- und nachgerichtlichen Verfahren), Urteilen, Geldstrafen, Vergleichen und andere Beträgen, die einem Entschädigungsberechtigten im Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichem Verfahren, ob zivilrechtlich, strafrechtlich, verwaltungsrechtlich oder in anderer Weise, bei dem er Partei oder in anderer Weise Beteiligter war, zu tragen sind oder die ihm drohen, weil er Komplementär der Kommanditgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ist oder war, freizuhalten und freizustellen, vorausgesetzt jedoch, dass nichts in diesem Abschnitt 6.6 bezweckt oder so auszulegen ist, dass ein Kommanditist gegenüber der Kommanditgesellschaft oder einem Entschädigungsberechtigten in einem Betrag verpflichtet wird, der seine in diesem Vertrag festgelegte Haftung übersteigt, und ferner vorausgesetzt, dass die vorstehende Entschädigungsverpflichtung nicht für Verbindlichkeiten gilt oder sie umfasst, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Entschädigungsberechtigten beruhen, die gemäß der rechtskräftigen Feststellung eines zuständigen Gerichts grob fahrlässig oder arglistig oder vorsätzlich waren. Die Beendigung einer Rechtsstreitigkeit, einer Klage oder eines gerichtlichen Verfahrens durch Urteil, Beschluss, Verurteilung oder Anzeige mangelnder Verteidigungsbereitschaft bzw. gleichwertige Einlassungen begründet als solche nicht die Vermutung, dass der Freistellungsberechtigte grob fahrlässig, arglistig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Kommanditgesellschaft hat nach Ermessen der Komplementärin dem Freistellungsberechtigten einen Vorschuss für angemessene Rechtsanwaltsgebühren und andere Kosten und Auslagen gewähren, die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen solche Forderungen, Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren anfallen. Jeder Freistellungsberechtigte hat, bevor er einen solchen Vorschuss erhält, sein Einverständnis damit zu erklären, dass er im Fall des Erhalts eines solchen Vorschusses den Vorschuss der Kommanditgesellschaft in dem Umfang zurückerstatet, in dem festgestellt wird, dass er zu einer Entschädigung gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts 6.6(b) nicht berechtigt war. Die hierin vorgesehene Entschädigung gilt ergänzend zu anderen Ansprüchen, die dem Freistellungsberechtigten nach diesem Vertrag, nach Beschluss der Gesellschafter, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder in anderer Weise zustehen, und zwar sowohl hinsichtlich Handlungen des Entschädigungsberechtigten in seiner Eigenschaft als Komplementär oder als verbundene Partei wie auch hinsichtlich Handlungen in jeder anderen Eigenschaft. Die Freistellungsberechtigung besteht auch, wenn der Freistellungsberechtigte aufgehört hat, in dieser Eigenschaft tätig zu sein, und gilt auch zugunsten der Vertreter, Erben, Rechtsnachfolger, zugelassenen Abtretungsempfängern und Verwaltern des Freistellungsberechtigten. Dem Freistellungsberechtigten wird die Freistellung gemäß diesem Abschnitt 6.6(b) weder ganz noch teilweise versagt, wenn der Entschädigungsberechtigte ein Interesse an dem Geschäftsvorgang hatte, bezüglich dessen die Freistellungsregelung anwendbar ist, falls der Geschäftsvorgang nicht in anderer Weise durch diesen Vertrag verboten war.

c) Die Kommanditgesellschaft kann für die Komplementärin und andere Personen, die die Komplementärin bestimmt, eine Versicherung gegen eine Haftung abschließen und aufrechterhalten, die gegen diese im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Kommanditgesellschaft geltend gemacht wird, sowie gegen Kosten, die diesen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Kommanditgesellschaft nach den Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt ist, diese Personen von einer solchen Haftung freizustellen.

6.6 Andere die Komplementärin betreffende Angelegenheiten

a) Die Komplementärin darf sich bei Handlungen oder dem Unterlassen von Handlungen auf jegliche Beschlüsse, Bescheinigungen, Erklärungen, Urkunden, gutachterlicher Stellungnahmen, Berichte, Mitteilungen, Anforderungen, Zustimmungen, Anord-

lieved by it to be genuine and to have been signed or presented by the proper party or parties.

b) The General Partner may consult with legal counsel, accountants, appraisers, management consultants, investment bankers, and other consultants and advisers selected by it, and any opinion of such persons as to matters which the General Partner believes to be within such persons' professional or expert competence shall be full and complete authorization and protection in respect of any action taken or suffered or omitted to be taken by the General Partner hereunder in good faith and in accordance with such opinion.

6.7 Transactions Involving Affiliates

The validity of any transaction, agreement or payment involving the Limited Partnership and any affiliate otherwise permitted by the terms of this Agreement shall not be affected by reason of the relationship between the General Partner and such affiliate or the approval of the said transaction, agreement or payment by directors of the General Partner, all or some of whom are officers or directors of or are otherwise interested in or related to such affiliate.

6.8 Costs

All Administrative Overhead Costs shall be borne by the General Partner or the General Manager. The Operative Costs shall be borne by the Partnership.

6.9 Employment of Affiliates

Except as contemplated by Section 6.7, Affiliates of the General Partner may be employed or retained by the Limited Partnership to provide goods or services to the Limited Partnership provided the same are furnished at competitive rates. The General Partner is specifically authorized to retain any person or entity, including without limitation any of its Affiliates, as manager of the Limited Partnership at the direction of and pursuant to the authority of the General Partner, in return for compensation by the General Partner out of the General Partners' fees to which it is entitled pursuant to this Agreement.

6.10 Expenses

Except as otherwise provided in Section 6.10, all expenses incurred by the General Partner in connection with the acquisition of the Portfolio, the sale of the Units, the transfer of any Units, and organizing, managing and conducting the business of the Limited Partnership, including the costs of such professional (including legal and accounting costs), technical, administrative, portfolio management, cash management, bookkeeping and investor reporting services and other services and advice as it shall deem necessary, shall be paid by the Limited Partnership or if paid by the General Partner, then immediately reimbursed by the Limited Partnership to the General Partner; provided, however, that such reimbursement shall not include office overhead of the General Partner other than out of pocket expenses directly related to the Limited Partnership's business.

6.11 Other Activities

The General Partner and any shareholder, officer, director, subsidiary, parent, Affiliate, employee or person or entity holding a legal or beneficial interest in the General Partner may engage in and/ or possess an interest in other business ventures of every nature and description, independently or with others. Neither the Limited Partnership nor any Partner shall have any right by virtue of this Agreement to enter into or participate in the General Partner's independent ventures, or to share the income or profits derived there from or any rights therein.

nungen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Schriftstücke oder Dokumente verlassen, von denen sie annimmt, dass diese echt und von der bzw. den jeweils berechtigten Partei bzw. Parteien unterzeichnet oder vorgelegt worden sind.

b) Die Komplementärin kann Rechtsberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Investment Banker und andere von ihm ausgesuchte Berater und Experten heranziehen; jede gutachterlicher Stellungnahme einer solchen Person zu Angelegenheiten, von denen die Komplementärin annimmt, dass sie innerhalb der Fachkompetenz der Person liegt, gilt als vollumfängliche Genehmigung und Absicherung im Hinblick auf die Vornahme, Duldung oder Unterlassung von Handlungen, die die Komplementärin in gutem Glauben und im Einvernehmen mit einer solchen Stellungnahme vornimmt.

6.7 Geschäfte mit verbundenen Unternehmen

Die Wirksamkeit von Transaktionen, Vereinbarungen oder Zahlungen unter Beteiligung der Kommanditgesellschaft und eines mit ihr verbundenen Unternehmens, die ansonsten nach den Regelungen dieses Vertrages gestattet ist, wird durch die Beziehung zwischen der Komplementärin und diesem verbundenen Unternehmen oder die Genehmigung dieser Transaktion, dieser Vereinbarung oder Zahlung durch Direktoren der Komplementärin berührt, die alle oder von denen einige leitende Angestellte oder Direktoren eines solchen verbundenen Unternehmens sind oder anderweitig ein Interesse an einem solchen verbundenen Unternehmen haben.

6.8 Kosten

Alle Verwaltungsgemeinkosten trägt die Komplementärin bzw. die Generalbevollmächtigte. Die Laufenden Betriebskosten trägt die Gesellschaft.

6.9 Beauftragung von verbundenen Unternehmen

Soweit nicht in Absatz 6.7 anderweitig vorgesehen, dürfen mit der Komplementärin verbundene Parteien von der Kommanditgesellschaft beauftragt werden, Güter und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen an die Gesellschaft zu leisten. Die Komplementärin darf ausdrücklich jede Person oder Gesellschaft einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen unter ihrer Leitung und gemäß ihrer Befugnisse als Komplementärin als Geschäftsführer der Kommanditgesellschaft einsetzen. Der Geschäftsführer erhält für seine Dienste eine Vergütung aus den der Komplementärin gemäß diesem Vertrag zustehenden Gebühren.

6.10 Ausgaben

Soweit sich aus Abschnitt 6.10 nichts anderes ergibt, sind sämtliche der Komplementärin entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Portfolios, dem Verkauf und der Übertragung von Anteilen sowie die Organisation, Verwaltung und Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft, einschließlich der Kosten (inklusive Rechtsberatungs- und Steuerberatungskosten) für technische, administrative, Portfoliomanagement Cashmanagement, Buchhaltungs- und Berichterstattungsdienstleistungen an Investoren sowie anderer Dienstleistungen, die sie für erforderlich hält, von der Kommanditgesellschaft zu bezahlen. Hat die Komplementärin derartige Kosten verauslagt, sind sie ihr sofort von der Kommanditgesellschaft zu erstatten, vorausgesetzt, dass diese Erstattung nicht Büro-Gemeinkosten der Komplementärin enthalten darf, ausgenommen Barauslagen, die direkt der Geschäftstätigkeit der Kommanditgesellschaft zuzuordnen sind.

6.11 Andere Tätigkeiten

Die Komplementärin und jeder Anteilseigner, leitender Angestellter, Direktor, jede Tochtergesellschaft, Muttergesellschaft sowie jedes verbundene Unternehmen, jeder Mitarbeiter, jede Person oder jedes Unternehmen, der/die/das die in irgendeiner Form an der Komplementärin rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist, darf andere Geschäfte jeder Art allein oder mit anderen eingehen oder sich daran beteiligen. Weder die Kommanditgesellschaft noch einer der Gesellschafter hat aufgrund dieses Vertrages das Recht, sich an den unabhängigen Geschäften der Komplementärin zu beteiligen oder Teile des Einkommens oder der Gewinne oder irgendwelche Rechte aus solchen Geschäften zu beanspruchen.

6.12 Confidentiality of Information

The General Partner shall at all times maintain the confidentiality of financial and other information and data which it may obtain through or on behalf of the Limited Partnership, the disclosure of which may adversely affect the interests of the Limited Partnership, except to the extent that disclosure of all or any part hereof is required by law or by any governmental agency or is expedient and is deemed by the General Partner to be in the best interests of the Limited Partnership.

6.13 Removal of the General Partner

Provided that the Limited Partnership receives an opinion of counsel that such action by the Limited Partners would not cause the Limited Partners to be liable to creditors as general partners and would not cause the Limited Partnership to be treated for federal income tax purposes as an association taxable as a corporation, the General Partner may be removed by a Special Resolution of the Limited Partners for (i) gross negligence, (ii) fraud or (iii) willful misconduct.

6.14 Indemnification of Limited Partners

The General Partner shall indemnify and hold the Limited Partners harmless from and against all losses, claims, liabilities, judgments, costs, damages and expenses (including reasonable attorneys' fees) that the Limited Partners may incur or sustain by reason of any claim by any creditor of the Partnership wherein it shall be alleged that a Limited Partner is other than a Limited Partner, provided that said damages shall not cover any unauthorized act by a Limited Partner.

7. RECORDS; REPORTS TO PARTNERS; TAX MATTERS

7.1 Records and Books of Account

Proper and complete records and books of account shall be kept by the General Partner in which shall be entered fully and accurately all transactions and other matters relative to the Limited Partnership's business as are usually entered into records and books of like character. The Limited Partnership books and records shall be prepared in accordance with generally accepted accounting principles, consistently applied, and may be kept on a cash or accrual basis as the General Partner may determine. The books and records shall at all times be maintained at the principal office of the Limited Partnership and shall be open for review and inspection to the Limited Partners or their duly authorized representatives during reasonable business hours.

7.2 Financial Information

Within 9 months after the close of each Fiscal Year of the Limited Partnership the General Partner shall cause to be furnished to each Limited Partner an annual report of the business and operations of the Limited Partnership during such year which report shall constitute the accounting of the General Partner for such year. Upon the request of any Limited Partner in accordance with the Act, the General Partner will provide such Limited Partner with a copy of the annual financial statements of the Limited Partnership showing the Limited Partnership's Gross Receipts and expenses and the Limited Partnership's Profit or Loss for the year and the allocation thereof to each Unit and any other information required to be provided under the Act. The statement shall also contain a complete statement of amounts paid during the year by the Limited Partnership to the General Partner and its Affiliates. The Limited Partners shall regularly be informed on all essential matters of the fund, semi-annually or as the situation of the Partnership requires.

7.3 Tax Matters Partner

a) The General Partner is hereby designated as Tax Matters

6.12 Vertraulichkeit von Informationen

Die Komplementärin hat sämtliche Informationen finanzieller und sonstiger Natur sowie Daten, die sie von oder für die Kommanditgesellschaft erhalten hat und deren Bekanntgabe zu einem Nachteil für die Kommanditgesellschaft führen kann, vertraulich zu behandeln, es sei denn, deren gesamte oder teilweise Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird durch eine Behörde verlangt oder ist sinnvoll und geschieht nach Auffassung der Komplementärin zum besten Nutzen der Kommanditgesellschaft.

6.13 Entlassung der Komplementärin

Die Komplementärin kann durch außerordentlichen Beschluss der Kommanditisten im Falle (i) grober Fahrlässigkeit, (ii) betrügerischen Verhaltens oder (iii) vorsätzlicher Pflichtverletzung entlassen werden, vorausgesetzt, dass die Kommanditgesellschaft ein Rechtsgutachten erhält, demzufolge die Entlassung nicht dazu führen wird, dass die Kommanditisten Gläubigern gegenüber als Komplementäre behandelt werden und die Kommanditgesellschaft für Bundeseinkommensteuerzwecke als eine Vereinigung behandelt wird, die wie eine Kapitalgesellschaft besteuert wird.

6.14 Freistellung von Kommanditisten

Die Komplementärin hat die Kommanditisten von jeglichen Verlusten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Rechten, Kosten, Schäden und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen und freizuhalten, denen die Kommanditisten aufgrund eines Anspruchs eines Gläubigers der Gesellschaft mit der Begründung ausgesetzt sind, dass es sich bei einem Kommanditisten nicht um einen beschränkt haftenden Gesellschafter handelt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass es sich bei solchen Schäden nicht um durch unberechtigte Handlungen eines Kommanditisten verursachte Schäden handelt.

7. GESCHÄFTSBÜCHER; BERICHTE AN PARTNER; STEUERANGELEGENHEITEN

7.1 Geschäftsbücher und Buchführung

Die Komplementärin ist verpflichtet, ordnungsgemäße und vollständige Bücher und Unterlagen zu führen, in denen alle Transaktionen und alle Angelegenheiten, die sich auf die Geschäfte der Kommanditgesellschaft beziehen und die in Büchern ähnlicher Art normalerweise geführt werden, vollständig und genau zu verzeichnen sind. Die Bücher und Aufzeichnungen der Kommanditgesellschaft müssen unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt werden. Die Komplementärin bestimmt, ob eine Einnahmen-Überschussrechnung oder eine Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich anzuwenden ist. Die Bücher und Aufzeichnungen sind stets am Geschäftssitz der Kommanditgesellschaft aufzubewahren und müssen zur Einsicht und Überprüfung durch die Kommanditisten oder deren bevollmächtigte Vertreter während angemessener Geschäftszeiten zugänglich sein.

7.2 Finanzinformationen

Die Komplementärin hat innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft zu veranlassen, dass jeder Kommanditist einen Jahresbericht über das Geschäft und die Geschäftstätigkeit der Kommanditgesellschaft während dieses Jahres erhält, der die Rechnungslegung der Komplementärin für dieses Jahr darstellt. Auf eine im Einklang mit dem KGGesetz stehende Anforderung eines Kommanditisten hin hat die Komplementärin diesem eine Kopie des Jahresabschlusses der Kommanditgesellschaft zur Verfügung zu stellen, der die Bruttoeinnahmen und Ausgaben der Kommanditgesellschaft sowie Gewinn und Verlust des Jahres und dessen auf jeden Anteil zu enthalten hat, ferner alle sonstigen Informationen, die nach dem Gesetz zu geben sind. Der Jahresabschluss muss ferner eine vollständige Aufstellung der von der Kommanditgesellschaft während des Jahres an die Komplementärin und an mit ihr verbundene Unternehmen geleisteten Zahlungen enthalten. Die Kommanditisten werden laufend, normalerweise halbjährlich, oder so oft es die Lage der Gesellschaft erfordert, über alle wesentlichen Angelegenheiten des Fonds informiert.

7.3 Steuerpartner

a) Die Komplementärin wird hiermit zum Steuerpartner im Sinne

Partner of the Limited Partnership within the meaning of Section 6231 of the Code. Each Partner, by the execution of this Agreement, consents to such designation. All measurements and actions to be taken by the Tax Matters Partner shall be performed by the General Partner, but as far as legally permissible, the General Manager has to take all measures and actions as if he would act himself as Tax Matters Partner and otherwise to support the Tax Matters Partner in this function, as far as possible and legally permissible. All costs and expenses incurred by the activities of the General Partner as Tax Matters Partner shall be borne by the Limited Partnership; this shall also apply respectively to the General Manager's activities in the corresponding function.

b) To the extent and in the manner provided by applicable law and regulations, the Tax Matters Partner shall furnish the name, address, profits interest and taxpayer identification number of each Partner, including any successor or additional Limited Partner, to the Internal Revenue Service, and shall keep each Limited Partner informed of any administrative and judicial proceedings for the adjustment at the Limited Partnership level of any item required to be taken into account by a Partner for federal income tax purposes (such an administrative proceeding referred to hereinafter as a „tax audit“ and such a judicial proceeding referred to hereinafter as „judicial review“). If the Tax Matters Partner, on behalf of the Limited Partnership, receives a notice from the Internal Revenue Service with respect to a tax audit at the Limited Partnership or any partnership or limited partnership in which the Limited Partnership has or had an interest, the Tax Matters Partner shall promptly forward a copy of such notice to the Partners or former Partners who hold or held interests in the Profits or Losses of the Limited Partnership for any taxable year to which the notice relates.

c) The Tax Matters Partner is hereby authorized, but not required:

(i) to enter into any settlement with respect to any tax audit or judicial review subject to the consent of a Majority in Interest of the Limited Partners to the extent provided for under the Code and the Treasury Regulations promulgated there under;

(ii) in the event that a notice of a final administrative adjustment (a „Final Adjustment“) is mailed to the Tax Matters Partner, to seek judicial review of such Final Adjustment;

(iii) to intervene in any action brought by any other Partner for judicial review of a Final Adjustment;

(iv) to file a request for an administrative adjustment with the Internal Revenue Service at any time and, if any Part of such request is not allowed by the Internal Revenue Service, to file a petition for judicial review with respect to such request;

(v) to enter into an agreement with the Internal Revenue Service to extend the period for assessing any tax which is attributable to any item required to be taken into account by a Partner for tax purposes, or an item affected by such item; and

(vi) to take any other action on behalf of the Partners in connection with any administrative or judicial tax proceeding to the extent permitted or required by applicable law or regulations.

d) The General Partner shall have no obligation to provide funds for the purpose of contesting any tax audit or Final Adjustment, intervening in any action, or seeking an administrative adjustment or judicial review. The taking of any action and the incurring of any expense by the Tax Matters Partner in connection with any such proceeding, except to the extent required by law, is a matter in the sole discretion of the Tax Matters Partner and the provisions and limitation of liability of the General Partner set forth in Section 6.6 shall be fully applicable to the Tax Matters Partner in its capacity as such and to any Managing

von § 6231 des Steuergesetzes ernannt. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages stimmt jeder Gesellschafter der vorgenannten Ernennung zu. Alle Maßnahmen und Handlungen, die vom Steuerpartner vorzunehmen sind, sind von der Komplementärin vorzunehmen, aber soweit dies gesetzlich zulässig ist, hat die Generalbevollmächtigte alle Maßnahmen zu ergreifen und Handlungen in der Weise durchzuführen, als wäre sie selbst der Steuerpartner, und ansonsten den Steuerpartner in seiner Funktion zu unterstützen. Alle Kosten und Ausgaben, die bei der Tätigkeit der Komplementärin als Steuerpartner anfallen, sind von der Kommanditgesellschaft zu tragen; dies gilt entsprechend auch für die Tätigkeiten der Generalbevollmächtigten in der entsprechenden Funktion.

b) Soweit und wie durch anwendbare Gesetze und Verordnungen vorgesehen, hat der Steuerpartner der Finanzbehörde [Internal Revenue Service] den Namen, die Anschrift, den Anteil am Gewinn sowie die Steuernummer jedes Gesellschafters mitzuteilen, einschließlich der Rechtsnachfolger von Kommanditisten bzw. weiterer Kommanditisten, und jeden Kommanditisten über behördliche und gerichtliche Verfahren zu unterrichten, die sich auf Berichtigungen auf der Ebene der Kommanditgesellschaft in Bezug auf Gegenstände beziehen, die von einem Gesellschafter für die Zwecke seiner Bundeseinkommensteuererklärung berücksichtigt werden müssen (ein derartiges behördliches Verfahren wird nachfolgend als „Steuerprüfung“ und ein derartiges gerichtliches Verfahren nachfolgend als „Gerichtliche Überprüfung“ bezeichnet). Erhält der Steuerpartner für die Kommanditgesellschaft von der Finanzbehörde eine Benachrichtigung in Bezug auf eine Steuerprüfung bei der Kommanditgesellschaft oder einer Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt war oder ist, so hat er den Gesellschaftern oder ehemaligen Gesellschaftern, die an den Gewinnen und Verlusten der Kommanditgesellschaft in dem Steuerjahr, auf das sich die Benachrichtigung bezieht, beteiligt waren, sofort eine Kopie dieser Benachrichtigung zukommen lassen.

c) Der Steuerpartner wird hiermit dazu bevollmächtigt, er ist aber nicht dazu verpflichtet,

(i) in Bezug auf eine Steuerprüfung oder Gerichtliche Überprüfung Vergleiche abzuschließen, soweit dies nach dem Steuergesetz und den darunter erlassenen Steuerverordnungen vorgesehen ist, vorausgesetzt, dass dem eine Anteilsmehrheit der Kommanditisten zustimmt;

(ii) für den Fall, dass ein Bescheid über eine endgültige behördliche Neufestsetzung („Festsetzungsbescheid“) an den Steuerpartner gesandt wird, eine Gerichtliche Überprüfung des Festsetzungsbescheides zu veranlassen;

(iii) bei einer von einem anderen Partner angestregten Gerichtlichen Überprüfung zu intervenieren;

(iv) jederzeit bei der Finanzbehörde um einen behördliche Neufestsetzung nachzusuchen und, sofern diesem Antrag in irgendeinem Teil von der Steuerbehörde nicht entsprochen wird, eine Klage auf Gerichtliche Überprüfung im Hinblick auf diesen Antrag einzureichen;

(v) Abmachungen mit der Finanzbehörde über die Verlängerung von Fristen für die Festsetzung einer Steuer zu treffen, die einem Gegenstand zuzuordnen ist, der von einem Gesellschafter zu Steuerzwecken zu berücksichtigen ist, oder einem Gegenstand, der von einem solchen Gegenstand berührt wird; und

(vi) im Zusammenhang mit einem behördlichen oder gerichtlichen Steuerverfahren jede sonstige Maßnahme für die Gesellschafter zu ergreifen, soweit dies nach anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen gestattet oder erforderlich ist.

d) Die Komplementärin ist nicht verpflichtet, Mittel für die Anfechtung von Steuerprüfungen oder Festsetzungsbescheiden, für das Eingreifen in laufende Verfahren oder für das Ersuchen nach einer behördlichen Neufestsetzung oder einer Gerichtlichen Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Vornahme von Handlungen und die Veranlassung von Ausgaben im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren liegt, sofern sie nicht gesetzlich erforderlich ist, im freiem Ermessen des Steuerpartners. Die in Abschnitt 6.6 enthaltenen Regelungen und Beschränkung der Haftung der Komplementärin finden auf den Steuerpartner in

Company acting to support the Tax Matters Partner to fulfill its duties.

7.5 Filing of Tax Returns; Tax Statement; Tax Withholding

a) The Tax Matter Partner shall prepare and file, or cause the accountants of the Limited Partnership to prepare and file, a Federal tax return in compliance with Section 6031 of the Code and any required state and local income tax and information returns for each tax year of the Limited Partnership and an annual tax statement indicating each Partner's share of the Partnership's taxable income, net operating loss, capital gain or loss, and other items relevant for Federal income tax purposes. Such tax statement shall be provided to each Partner within 9 months after the end of each Fiscal Year. The Limited Partnership shall pay, or if paid by the General Partner then immediately reimburse the Tax Matter Partner, for all accounting fees incurred in connection with preparing and filing all such tax returns and statements.

b) If the Limited Partnership is required to withhold and pay over Federal income tax or estimated tax under Code Sections 1441, 1442, 1445 or 1446 or any successor provision, or under any analogous state or local law or regulation with respect to income or gain allocable to any Partner, the General Partner shall withhold and pay over such amounts as are required. Such withholdings shall be treated as distributions to the Partners on whose behalf they are made. To the extent that a Partner's allocable share of otherwise distributable cash under Section 4 is insufficient to satisfy the withholding obligation with respect to such Partner, the General Partner shall require such Partner promptly to contribute the amount of such deficiency to the capital of the Limited Partnership. Such contribution shall not affect the contributing Partner's ownership interest in the Limited Partnership, and the payment by the Limited Partnership of the contributed amount to the appropriate taxing authority shall not affect the amount of cash distributions to which the contributing Partner would otherwise be entitled. If a Partner fails to contribute any amount required hereunder, the General Partner shall have the right to borrow on behalf of the Limited Partnership the required withholding, to charge the defaulting Partner any interest and expenses connected with such borrowing (and to allocate to such Partner the resulting deductions), to withhold all distributions from the defaulting Partner until the amount of such borrowing, interest and expenses shall have been reimbursed, and to take whatever additional steps are necessary to preserve the financial integrity of the Limited Partnership and to prevent the imposition of any liability on the Limited Partnership or the General Partner for failure to comply with any requirement associated with its obligation to withhold.

c) The General Partner may require the Limited Partners to execute such certifications, consents or other documents as are required to comply with its tax reporting and withholding obligations.

dieser seiner Eigenschaft und auf eine Geschäftsführungsgesellschaft, die zur Unterstützung des Steuerpartners bei der Erfüllung seiner Pflichten handelt, vollumfänglich Anwendung.

7.5 Abgabe von Steuererklärungen, Steuereinbehalte

a) Der Steuerpartner wird für jedes Steuerjahr der Kommanditgesellschaft selbst oder durch Beauftragung der Wirtschaftsprüfer der Kommanditgesellschaft eine Bundessteuererklärung gemäß § 6031 des Steuergesetzes und erforderliche Steuererklärungen betreffend Landes oder Kommunalsteuern sowie Steuererklärungen zu Informationszwecken erstellen und einreichen, ferner eine jährliche Steueraufstellung, die den Anteil eines jeden Gesellschafters am zu versteuernden Einkommen der Gesellschaft, den Netto- Betriebsverlust, Veräußerungsgewinn oder -verlust sowie andere für Zwecke der Bundeseinkommensteuer relevante Gegenstände angibt. Diese Steueraufstellung ist jedem Gesellschafter innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Buchhaltungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Abgabe solcher Steuererklärungen und Aufstellungen sind von der Gesellschaft zu tragen bzw. falls von diesem verauslagt dem Steuerpartner durch die Kommanditgesellschaft sofort zu erstatten.

b) Sollte die Kommanditgesellschaft in Bezug auf einem Gesellschafter zuzuordnendes Einkommen oder zuzuordnenden Gewinn verpflichtet sein, Bundeseinkommensteuer oder geschätzte Steuern gemäß §§ 1441, 1442, 1445 oder 1446 des Steuergesetzes oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift oder einem entsprechenden Gesetz bzw. einer entsprechenden Verordnung auf Landes oder Kommunalebene einzubehalten und abzuführen, so hat die Komplementärin die entsprechenden Beträge im erforderlichen Umfang einzubehalten und abzuführen. Diese Einbehalte gelten als Ausschüttungen an die Gesellschafter, für die sie vorgenommen wurden. Soweit der einem Gesellschafter zuzuordnende Anteil ansonsten ausschüttungsfähiger Barmittel nach Abschnitt 4 nicht dazu ausreicht, die Verpflichtung zum Steuereinbehalt in Bezug auf diesen Gesellschafter zu erfüllen, hat die Komplementärin den Gesellschafter aufzufordern, den entsprechenden Fehlbetrag sofort in das Kapital der Kommanditgesellschaft einzulegen. Diese Einlage hat keinen Einfluss auf die Beteiligung des einlegenden Gesellschafters und die Abführung des Einlagebetrages an die entsprechende Steuerbehörde seitens der Kommanditgesellschaft berührt nicht die Höhe der Barausschüttungen, zu denen der einlegende Gesellschafter ansonsten berechtigt wäre. Kommt ein Gesellschafter der vorgenannten Einlagepflicht nicht nach, ist die Komplementärin berechtigt, im Namen der Kommanditgesellschaft ein Darlehen in Höhe des entsprechenden Quellensteuerfehlbetrages aufzunehmen und dem säumigen Gesellschafter im Zusammenhang mit dieser Darlehensaufnahme anfallende Zinsen und Kosten in Rechnung zu stellen (und ihm die daraus resultierenden Abzüge zuzuweisen) und sämtliche Ausschüttungen gegenüber dem säumigen Gesellschafter zurückzubehalten, bis dadurch der Darlehensbetrag einschließlich Zinsen und Kosten erstattet ist. Ferner kann die Komplementärin in diesem Fall sonstige erforderliche Schritte unternehmen, um finanzielle Verluste der Kommanditgesellschaft abzuwenden und die Begründung einer Haftung der Kommanditgesellschaft oder der Komplementärin für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Steuereinbehalt zu vermeiden.

c) Die Komplementärin kann von den Kommanditisten verlangen, Bestätigungen, Zustimmungen und andere Dokumente auszufertigen, die erforderlich sind, um ihren Verpflichtungen zur Erklärung und zum Einbehalt von Steuern nachzukommen.

d) The General Partner shall, on behalf of the Partnership, file any and all income tax returns of the Partnership necessary to be filed with the taxing authorities of the Federal Republic of Germany or any other foreign government. Each Partner shall be furnished all information annually, after the close of the Partnership's tax year, or more often, as may be necessary to enable each Partner to file all returns of any government having jurisdiction to levy taxes with respect to the income of the Partnership. The General Partner shall use its best efforts to furnish such annual tax information not later than June 1 of each year.

8. TRANSFER OF UNITS

8.1 Restrictions

a) No transfer may be made of a fractional Unit.
b) No transfer may be made by a Limited Partner to a U.S. or Canadian Person without the prior written consent of the General Partner, in its sole and absolute discretion.

c) No transfer or assignment of any Units may be made if counsel for the Partnership shall be of the opinion that such transfer or assignment would result in a constructive dissolution of the Partnership pursuant to Section 708 of the Code.

d) No disposal is allowed which would result in a partition of Units or a separation of membership rights, profit distribution rights, usufructuary rights or similar..

8.2 Substitute Limited Partners

A Limited Partner may not assign all or any part of its interest in the Partnership without the prior written consent of the General Partner, in its sole and absolute discretion. No assignee of all or any part of the Limited Partner's interest shall become a substitute Limited Partner unless the General Partner, in its sole absolute discretion, shall consent thereto in writing and, in the event that such consent is granted, it shall be effective only on the following conditions:

(a) The assignee shall consent in writing, in form prepared or satisfactory to the General Partner, to be bound by the terms and conditions of this Agreement in place and instead of the assigning Limited Partner;

(b) All Requirements of the Act, including any necessary amendment to this Agreement, shall have been completed by the assignee and the partnership; and

(c) The assignment is effected in compliance with all applicable securities laws, including, without limitation, Regulation S promulgated under the 1933 Act.

(d) The assignee shall pay an administrative fee to the General Partner in the amount of four hundred dollars (\$400.00) in connection with the substitution.

It is expressly understood that the General Partner may withhold its consent to any requested assignment or substitution if, following any such assignment, either the assigning Limited Partner or the assignee would hold less than the minimum number of four Units provided in Section 3.2 (c) above. Any assignment and/or substitution to which consent has been granted shall be effective as of the first day of January following such consent.

8.3 Death of a Limited Partner

Upon the death, incompetence or incapacity of a Limited Partner, the Partnership interest of said Limited Partner, shall pass in accordance with his will or by intestacy, to the heirs or the guardian or administrator of said Limited Partner, and said Limited Partner's heirs, estate or successor in interest, as the case may be, shall become a substitute Limited Partner in the Partnership. Any such successor in interest shall be obliged to furnish the General Partner with evidence of his succession in a manner satisfactory to the counsel for the Partnership and to

d) Die Komplementärin hat für die Kommanditgesellschaft bei den Steuerbehörden der Bundesrepublik Deutschland oder anderer ausländischen Regierungen alle notwendigen Einkommensteuererklärungen der Kommanditgesellschaft einzureichen. Jedem Gesellschafter werden jährlich nach dem Ende des Steuerjahres der Gesellschaft bzw. häufiger alle Informationen zur Verfügung gestellt, die dazu erforderlich sein mögen, jedem Gesellschafter die Einreichung von Steuererklärungen bei solchen Regierungsbehörden zu ermöglichen, die das Recht haben, in Bezug auf das Einkommen der Gesellschaft Steuern zu erheben. Die Komplementärin hat sich nach besten Kräften zu bemühen, diese jährlichen steuerlichen Informationen bis spätestens zum 01. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

8. ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

8.1 Beschränkungen

a) Bruchteile von Anteilen können nicht übertragen werden.
b) Eine Übertragung durch einen Kommanditisten an eine USA-amerikanische oder Kanadische Person ist ohne vorherige schriftliche, im alleinigen und freien Ermessen der Komplementärin stehende Zustimmung unzulässig.

c) Eine Übertragung oder Abtretung von Anteilen ist unzulässig, wenn der Rechtsberater der Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Übertragung oder Abtretung zu einer fingierten Auflösung der Gesellschaft gemäß § 708 des Steuergesetzes führen würde.

d) Eine Verfügung ist unzulässig, die zur Aufteilung von Anteilen oder einer Abtrennung von Mitgliedschafts-, Gewinnbezugs-, Nießbrauchs- oder ähnlichen Rechten führen würde.

8.2 Nachfolgekommantitisten

Ein Kommanditist ist nicht berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche, im alleinigen und freien Ermessen der Komplementärin stehende Zustimmung zu übertragen. Kein Abtretungsempfänger aller oder eines Teils der Beteiligung des Kommanditisten tritt an die Stelle des Kommanditisten, solange dem nicht die Komplementärin nach ihrem alleinigen und freien Ermessen schriftlich zugestimmt hat; wird eine solche Zustimmung erteilt, so ist sie nur unter den nachfolgenden Bedingungen wirksam:

(a) Der Abtretungsempfänger hat sich in einer von der Komplementärin vorbereiteten oder dieser genügenden Form schriftlich damit einverstanden erklärt, anstelle des abtretenden Kommanditisten durch die Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages gebunden zu sein;

(b) Alle Voraussetzungen des KG-Gesetzes, einschließlich etwaiger notwendiger Änderungen dieses Vertrages, sind seitens des Abtretungsempfängers und der Gesellschaft erfüllt; und

(c) Die Übertragung erfolgt in Übereinstimmung mit allen wertpapierrechtlichen Gesetzen, einschließlich der unter dem Wertpapiergesetz 1933 erlassenen Regulation S.

(d) Der Abtretungsempfänger zahlt im Zusammenhang mit dem Anteilswechsel eine Verwaltungsgebühr an die Komplementärin in Höhe von vierhundert US-Dollar (US\$ 400,00).

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Komplementärin ihre Zustimmung zu jeder beantragten Abtretung oder Übertragung verweigern kann, wenn infolge einer solchen Abtretung entweder der abtretende Kommanditist oder der Abtretungsempfänger weniger als die in vorstehendem Abschnitt 3.2 (c) vorgesehene Mindestanzahl von vier Anteilen halten würde. Eine Abtretung und/ oder Übertragung, zu der die Zustimmung gewährt wurde, wird mit dem 1. Januar nach Erteilung dieser Zustimmung wirksam.

8.3 Tod eines Kommanditisten

Im Falle des Todes oder der Rechts oder Geschäftsunfähigkeit eines Kommanditisten geht seine Beteiligung gemäß seinem Testament oder durch gesetzliche Erbfolge auf die Erben, den Vormund oder den Verwalter dieses Kommanditisten über, wobei die Erben des Kommanditisten bzw. der Nachlass bzw. der Rechtsnachfolger in die Beteiligung Nachfolgekommantitist(en) der Gesellschaft wird/werden. Jeder Rechtsnachfolger in die Beteiligung ist verpflichtet, der Komplementärin einen Nachweis seiner Rechtsnachfolge in einer für den Rechtsberater der Ge-

pay the administration fee described in Section 8.2(d) above. If there are two (2) or more heirs, they shall appoint in writing a joint representative to exercise any rights under this Agreement. The heirs shall not be entitled to exercise these rights until they have provided evidence of their succession and appointed a joint representative as foresaid. In no event shall the death of a Limited Partner terminate the Partnership or cause the Partnership to be dissolved.

8.4 Redemption of a Limited Partner's Interest

The Partnership shall have the right to redeem any Limited Partner's interest in the Partnership, given that

a) such Limited Partner's property is subject to foreclosure proceedings and the foreclosure is not suspended within one (1) month or

b) bankruptcy or reorganization proceedings, respectively insolvency proceedings, are commenced by or against such Limited Partner, unless the court shall not abstain from any such proceeding within one (1) month or dismiss the case for cause (i.e. nonpayment of fees or charges) or

c) the transfer or the pass of an interest, especially but not limited to a pass described in Section 9.3, is not in compliance with all applicable securities laws, including, without limitation, Regulation S promulgated under the 1933 Act or

d) the Limited Partner is or becomes a U.S. or Canadian Person during the two years period following such Limited Partner's subscription to Units in the Limited Partnership.

If the Partnership elects to redeem a Limited Partner's interest as provided for above, it may do so by written notice of exercise to such Limited Partner. Upon notification, such Limited Partner shall be terminated. The terminated Limited Partner shall receive as compensation an amount equal to the positive balance in his Capital Account payable in three yearly installments, the first of which shall become due six (6) months after termination.

8.5 Termination of Membership of a Limited Partner

A Limited Partner can terminate its membership in the Partnership only for good cause, as far as such right is granted under compulsory legal regulations or under equity. Any other termination right shall be excluded. On the other hand, the Partners Meeting may exclude a Limited Partner for good cause. The last sentence of the preceding Section 8.4 shall apply analogously, any other rights of the leaving Limited Partner for any reason whatsoever shall be excluded to the maximum possible extent according to applicable law.

8.6 Termination of Membership of Additional Limited Partners

The membership of the Additional Limited Partners (acc. to Section 3.2) shall terminate automatically either (1.) on December 31, 2018 if such Additional Limited Partners have received distributions from the partnership during the time of their membership in an amount of at least their initially paid up capital contribution acc. to Section 3.2 plus 8.04% (IRR) or (2.) at such later date the Additional Limited Partners have received distributions in the amount defined under (1.). Such termination does not result in the dissolution or termination of the Limited Partnership.

9. DISSOLUTION AND TERMINATION OF THE LIMITED PARTNERSHIP

9.1 Dissolution

The Limited Partnership shall be dissolved on the happening of any of the following events:

sellschaft genügenden Form zu übermitteln und die in vorstehendem Abschnitt 8.2 (d) genannte Verwaltungsgebühr zu bezahlen. Wenn es zwei oder mehr Erben gibt, haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag zu benennen. Die Erben sind nicht berechtigt diese Rechte auszuüben, solange sie ihre Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen und einen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, wie vorstehend beschrieben. Unter keinen Umständen führt der Tod eines Kommanditisten zur Beendigung der Gesellschaft oder zur Auflösung der Gesellschaft.

8.4 Einziehung der Beteiligung eines Kommanditisten

Die Gesellschaft hat unter folgenden Voraussetzungen das Recht, die Beteiligung eines Kommanditisten einzuziehen:

a) Das Vermögen des Kommanditisten ist Gegenstand eines Zwangsvollstreckungsverfahrens und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht innerhalb eines (1) Monats aufgehoben, oder

b) gegen oder durch einen Kommanditisten wird ein Konkurs oder Sanierungs- bzw. Insolvenzverfahren begonnen, es sei denn das Gericht hebt das Verfahren innerhalb eines (1) Monats auf oder weist die Sache aus sachlichen Gründen ab (z.B. Nichtzahlung von Vergütungen oder Gebühren), oder

c) die Übertragung oder der Übergang einer Beteiligung, ohne Beschränkung darauf insbesondere eine in Abschnitt 9.3 bezeichnete Übertragung, steht nicht im Einklang mit allen anwendbaren wertpapierrechtlichen Gesetzen, ohne Beschränkung darauf einschließlich der nach dem Wertpapiergesetz 1933erlassenen Regulation S, oder

d) der Kommanditist ist oder wird innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zeichnung von Anteilen an der Kommanditgesellschaft eine US-amerikanische oder Kanadische Person.

Wenn sich die Gesellschaft dazu entscheidet, die Beteiligung eines Kommanditisten wie vorstehend vorgesehen einzuziehen, so erfolgt dies durch schriftliche Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten, womit der Kommanditist automatisch ausscheidet. Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Vergütung, die dem positiven Saldo seines Kapitalkontos entspricht, zahlbar in drei jährlichen Raten, von denen die erste sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden fällig wird.

8.5 Beendigung der Gesellschafterstellung eines Kommanditisten

Ein Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund kündigen, sofern ihm ein solches Recht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Billigkeitsrecht gewährt wird. Jegliche anderen Kündigungsrechte sind ausgeschlossen. Andererseits kann die Gesellschafterversammlung einen Kommanditisten aus wichtigem Grund ausschließen. Der letzte Satz des vorstehenden Absatzes 8.4 findet entsprechende Anwendung, jegliche anderen Rechte des ausscheidenden Kommanditisten, aus welchem rechtlichen Grund auch immer, sind im nach anwendbarem Recht größtmöglichen Umfang ausgeschlossen.

8.6. Beendigung der Mitgliedschaft der Weiteren Kommanditisten

Die Mitgliedschaft der Weiteren Kommanditisten (gem. Artikel 3.2) endet automatisch entweder (1.) zum 31. Dezember 2018, wenn diese Weiteren Kommanditisten während der Zeit ihrer Mitgliedschaft Ausschüttungen von der Partnerschaft in der Summe mindestens ihrer eingezahlten Kapitaleinlage gem. Artikel 3.2 plus 8,04% (IRR) erhalten haben oder (2.) zu demjenigen späteren Datum an welchem sie Ausschüttungen in Höhe des unter (1.) definierten Betrages erhalten haben. Dieses Ausscheiden führt nicht zur Auflösung oder Beendigung der Kommanditgesellschaft.

9. AUFLÖSUNG UND BEENDIGUNG DER KOMMANDITGESELLSCHAFT

9.1 Auflösung

Die Kommanditgesellschaft wird bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse aufgelöst:

a) Subject to the continuation of the business of the Limited Partnership, upon the occurrence of any of the following events with respect to the General Partner:

- (i) an assignment for the benefit of creditors;
- (ii) filing a voluntary petition in bankruptcy;

(iii) adjudication of bankruptcy or insolvency, or entry against it of an order of relief in any bankruptcy or insolvency proceeding;

(iv) filing a petition or answer seeking for itself any reorganization, arrangement, composition, readjustment, liquidation, dissolution or similar relief under any statute, law or regulation;

(v) filing an answer or other pleading admitting or failing to contest the material allegations of a petition filed against it in any proceeding of the nature specified in subsections (ii), (iii) and (iv) of this Section 9.1;

(vi) seeking, consenting to or acquiescing in the appointment of a trustee, receiver or liquidator of it or of all or any substantial part of its properties;

(vii) commencement of any proceeding against it seeking reorganization, arrangement, composition, readjustment, liquidation, dissolution or similar relief under any statute, law or regulation, which has not been dismissed within 120 days thereafter, or appointment without its consent or acquiescence of a trustee, receiver or liquidator of it or of all or any substantial part of its properties, which is not vacated or stayed within 90 days thereafter or if stayed then vacated within 90 days thereafter;

(viii) any other event specified in the laws of Texas as then in effect as requiring a person to cease to be a General Partner; or

(ix) the removal of the General Partner.

b) On passage of a Special Resolution approving the dissolution and winding up of the Limited Partnership;

c) the occurrence of any other event which, under the Act, would cause a termination or dissolution of the Partnership.

9.2 Continuation of the Limited Partnership

The business of the Limited Partnership shall be continued after an event described in Section 9.1(a) and the status of the interest of the General Partner giving rise to such event shall be changed to that of a Limited Partner, if within ninety days after such event all the remaining General Partners, or, if none, all the then remaining Limited Partners shall with simple majority elect in writing that the business of the Limited Partnership should be continued. If there is no remaining General Partner, such Limited Partners shall, if they elect to continue the business of the Limited Partnership, designate, by majority vote or consent one or more persons (including, without limitation, any Limited Partner who consents thereto) to be the General Partner or General Partners; in such event there shall be created for such successor General Partner or General Partners, such interest in the Limited Partnership as the Limited Partners may determine from the interests of the Limited Partners.

9.3 Liquidation of Limited Partnership Assets

In the event of the dissolution of the Limited Partnership for any reason, the General Partner (or in the event that the General Partner has become bankrupt, a receiver selected by an Ordinary Resolution) (the „Dissolution Partner“) shall commence to

a) Ungeachtet einer Fortsetzung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft bei Vorliegen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Komplementärin:

(i) Stattfinden einer Abtretung zugunsten von Gläubigern;

(ii) Einreichung eines Konkursöffnungsantrages durch die Komplementärin selbst;

(iii) Eröffnung eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder Erlass einer sonstigen Anordnung oder Verfügung in einem Konkursoder Insolvenzverfahren;

(iv) Einreichung eines Antrages oder einer Erwiderung durch die Komplementärin, mit dem/der er für sich selbst eine Sanierung, eine Übereinkunft mit den Gläubigern, einen Vergleich, eine Schuldenregelung, eine Liquidation, eine Auflösung oder eine ähnliche Entlastung nach jeglichem Statut, Gesetz oder jeglicher Verordnung beantragt;

(v) Einreichung einer Erwiderung oder eines anderen Schriftsatzes, mit dem/der er die wesentlichen Behauptungen eines gegen ihn in einem Verfahren der in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) dieses Abschnitts 9.1 beschriebenen Art zugesteht oder nicht streitig stellt;

(vi) Antrag auf oder ausdrückliche bzw. stillschweigende Zustimmung zur Ernennung eines Treuhänders, Zwangsverwalters oder Konkursverwalters für das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Komplementärin;

(vii) Einleitung eines Verfahrens gegen die Komplementärin zwecks Sanierung, Übereinkunft mit den Gläubigern, Vergleich, Schuldenregelung, Liquidation, Auflösung oder einer ähnlichen Entlastung nach jeglichem Statut, Gesetz oder jeglicher Verordnung, sofern das Verfahren nicht innerhalb von 120 Tagen nach Einleitung eingestellt wird; ferner die Ernennung eines Treuhänders, Zwangsverwalters, Konkursverwalters für das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Komplementärin ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung, sofern die Ernennung nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ernennung aufgehoben oder ausgesetzt, oder bei Aussetzung dann nicht innerhalb von 90 Tagen danach aufgehoben wird;

(viii) jedes sonstige in Texanischen Gesetzen in der dann gültigen Fassung als ein solches bezeichnete Ereignis, das dazu führt, dass eine Person nicht mehr als Komplementär fungieren kann; oder

(ix) die Entlassung der Komplementärin.

b) Mit Fassung eines Sonderbeschlusses, mit dem die Auflösung und Liquidation der Kommanditgesellschaft genehmigt wird;

c) Mit Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach dem Gesetz zu einer Beendigung oder Auflösung der Kommanditgesellschaft führt.

9.2 Fortbestand der Kommanditgesellschaft

Bei Eintritt eines in Abschnitt 9.1(a) genannten Ereignisses werden die Geschäfte der Kommanditgesellschaft fortgeführt und die Rechtsstellung der Komplementärin wird in die eines Kommanditisten umgewandelt, sofern innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt eines derartigen Ereignisses alle verbleibenden Komplementäre bzw. wenn kein verbleibender Komplementär existiert, alle dann verbleibenden Kommanditisten mit einfacher Mehrheit schriftlich beschließen, dass die Kommanditgesellschaft fortgeführt wird. Gibt es keinen verbleibenden Komplementär, werden die Kommanditisten, sofern sie beschlossen haben, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft fortzuführen, durch Beschluss oder Zustimmung mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere Personen (unter Umständen auch einen Kommanditisten, sofern dieser zustimmt) zum Komplementär bzw. zu den Komplementären ernennen; in diesem Fall soll(en) der/die Nachfolgekomplementär(e) in der Weise an der Kommanditgesellschaft beteiligt werden, wie es die Kommanditisten unter Berücksichtigung der Anteile der Kommanditisten bestimmen.

9.3 Liquidation der Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft

Im Falle der Auflösung der Kommanditgesellschaft aus jeglichem Grunde hat die Komplementärin (oder im Falle seines Konkurses ein durch die Gesellschafterversammlung ernannter Verwalter) (der „Abwicklungsgesellschafter“) die Abwicklung der laufenden

wind up the affairs of the Limited Partnership and to liquidate its assets as promptly as is consistent with obtaining the fair value thereof (which shall be determined in the sole discretion of the Dissolution Partner). The Limited Partners shall continue to share Profits and Losses during the period of liquidation in the same proportion as before the dissolution. The Dissolution Partner shall have full right and unlimited discretion to determine the time, manner and terms of any sale or sales of Limited Partnership assets pursuant to such liquidation, having due regard to the activity and condition of the relevant market and general financial and economic conditions.

9.4 Distributions in Case of Liquidation

Following the payment of all expenses of liquidation, the proceeds of the liquidation and any other funds of the Limited Partnership shall be distributed to the Partners.

9.5 Statements

Within a reasonable time following the completion of the liquidation of the Limited Partnership's assets, the Dissolution Partner shall supply to each of the Limited Partners a statement which shall set forth the assets and the liabilities of the Limited Partnership as of the date of complete liquidation, and each Partner's pro rata portion of distributions pursuant to Section 9.4.

9.6 Cash Distributions

Except as otherwise provided in this Agreement, no Partner shall have any right to demand or receive property other than cash upon dissolution and termination of the Limited Partnership or to demand the return of his capital contribution to the Limited Partnership.

9.7 Termination

Upon the completion of the liquidation of the Limited Partnership and the distribution of all Limited Partnership funds, the Limited Partnership shall terminate and the Dissolution Partner shall have the authority to execute and record a Certificate of Cancellation as required by the Act as well as any and all other documents required to effectuate the termination of the Limited Partnership.

9.8 Initial Dissolution

According to Section 3.5 above, the General Partner may elect the Initial Dissolution of the Partnership. This power may be exercised as at the lapse of December 31, 2010 by unilateral written declaration of the General Partner towards all other Partners. In this case, each Limited Partner shall receive payback plus interest on the net amount of its capital contribution at the rate actually paid by the bank with which the Escrow Account is held, from the date on which that Limited Partner's capital is credited to the account at such bank until the date funds are moved from such account in order to make refund to the Limited Partner. All and any further claims of the Partners shall be excluded as far as not expressly granted upon the offering of the Units. Insofar as not provided otherwise in this Section 9.8, the stipulations under Sections 9.3 to 9.7 shall apply to the Initial Dissolution to the extent such formal Liquidation should be necessary before the beginning of the investment activities of the Partnership.

10. MISCELLANEOUS

10.1 Further Assurances

Each party to this Agreement agrees to execute, acknowledge, deliver, file and record such further certificates, amendments, instruments and documents, and to do all such other acts and things, as may be required by law, or as may, in the opinion of the General Partner, be necessary or advisable to carry out the intents and purposes of this Agreement.

Geschäfte der Kommanditgesellschaft und die Verwertung der Vermögenswerte vorzunehmen, und zwar so schnell wie es damit vereinbar ist, deren Verkehrswerte zu erlangen (was vom Abwicklungsgesellschafter nach allein eigenem Ermessen bestimmt wird). Die Kommanditisten werden für den Zeitraum der Liquidation zu den gleichen Teilen am Gewinn und Verlust teilnehmen, wie vor der Auflösung. Der Abwicklungsgesellschafter ist vollumfänglich berechtigt, nach freiem Ermessen den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen eines Verkaufs oder mehrerer Verkäufe von Vermögenswerten der Kommanditgesellschaft im Wege einer solchen Liquidation zu bestimmen, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Aktivität und der Lage des relevanten Marktes sowie der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten.

9.4 Ausschüttungen im Liquidationsfall

Nach Zahlung aller Kosten der Liquidation sind die Liquidationserlöse und alle anderen Mittel der Kommanditgesellschaft an die Gesellschafter auszuschütten.

9.5 Abrechnung

Der Abwicklungsgesellschafter hat innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Beendigung der Liquidation der Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft jedem Kommanditisten eine Abrechnung vorzulegen, die die Aktiva und Passiva der Kommanditgesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Liquidierung sowie den verhältnismäßigen Anteil jedes Gesellschafters an den Ausschüttungen gemäß Abschnitt 9.4 darstellt.

9.6 Barausschüttungen

Soweit nicht in diesem Vertrag anderweitig vorgesehen, hat kein Gesellschafter das Recht, Vermögensgegenstände zu fordern oder zu erhalten, ausgenommen Barbeträge auf eine Auflösung und Beendigung der Kommanditgesellschaft hin, oder die Rückzahlung seiner Kapitaleinlage in die Kommanditgesellschaft zu verlangen.

9.7 Beendigung

Mit Abschluss der Liquidation der Kommanditgesellschaft und der Verteilung sämtlicher Gesellschaftsmittel erlischt die Kommanditgesellschaft und ist der Abwicklungsgesellschafter ermächtigt, eine Erlöschungsurkunde im Sinne des KG-Gesetzes auszufertigen und einzutragen, sowie alle sonstigen Dokumente, die notwendig sind, um die Beendigung der Kommanditgesellschaft herbeizuführen.

9.8 Initiale Auflösung

Nach vorstehendem Abschnitt 3.5 kann die Komplementärin die Initiale Auflösung der Gesellschaft bestimmen. Die Ausübung dieser Befugnis hat mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2010 durch einseitige schriftliche Erklärung der Komplementärin gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu erfolgen. In diesem Falle erhält jeder Kommanditist eine Rückzahlung seiner Kapitaleinlage zzgl. Zinsen auf deren Nettobetrag zum tatsächlich gezahlten Zinssatz der das Treuhandkonto führenden Bank, und zwar ab dem Datum, zu dem die Kapitaleinlage des Kommanditisten dem Treuhandkonto bei dieser Bank gutgeschrieben wurde, bis zum Datum der Abbuchung des Betrags von diesem Konto zum Zwecke der Rückzahlung an den Kommanditisten. Jegliche darüber hinausgehende Ansprüche der Gesellschafter sind ausgeschlossen, sofern solche nicht ausdrücklich beim Angebot der Anteile eingeräumt worden sind. Sofern in diesem Abschnitt 9.8 nicht anderweitig bestimmt, finden auf die Initiale Auflösung die Regelungen der Abschnitte 9.3 bis 9.7 Anwendung, soweit es vor Beginn der Investitionstätigkeit der Gesellschaft einer solchen förmlichen Abwicklung bedarf.

10. VERSCHIEDENES

10.1 Zusätzliche Erklärungen

Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, solche weiteren Bescheinigungen, Ergänzungen, Urkunden und Dokumente auszufertigen, zu bestätigen, abzugeben, einzureichen und einzutragen sowie alle sonstigen erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die gesetzlich vorgeschrieben sein oder nach Auffassung der Komplementärin notwendig oder ratsam sein mögen, um den Sinn und Zweck dieses Vertrages zu realisieren.

10.2 Amendments

a) This Agreement may be amended by the General Partner without prior notice to or consent of any Limited Partner:

(i) for the purpose of adding to the Agreement any further covenants, restrictions, deletions or provisions which, in the written opinion of counsel to the Limited Partnership, are for the protection of the Limited Partners;

(ii) to cure any ambiguity or to correct or supplement any provisions contained herein which, in the written opinion of counsel to the Limited Partnership, may be defective or inconsistent to other provisions contained herein, provided, in the written opinion of such counsel, the cure, correction or supplemental provision does not and will not adversely affect the interest of any Limited Partner;

(iii) to make such other provisions in regard to matters or questions arising under this Agreement which, in the written opinion of counsel to the Limited Partnership, do not and will not adversely affect the interest of any Limited Partner; or

b) This Agreement may be amended with the authorization and consent of the Limited Partners given by a Special Resolution, provided, however, that the consent of the General Partner shall be required for any amendment which materially affects the rights, interest or obligations of the General Partner.

c) The Limited Partners shall be notified of full details of any amendment to this Agreement under paragraphs (a)(ii) and (a)(iii) of this Section 10.2 within 30 calendar days of the effective date of the amendment.

10.3 Limited Partner not a General Partner

In the event any provisions of this Agreement should have the effect of imposing upon any Limited Partner any of the obligations of the General Partner, such provisions shall be of no force and effect and shall not be considered a part of this Agreement, but the remainder of this Agreement shall continue in effect.

10.4 Notices

a) General Partner

Any notice, direction or request required or permitted to be given to the General Partner hereunder shall be in writing and shall be delivered to the General Partner ZAE Holding Inc., 4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024, USA, attention: Dr. Wolfram G. Willburger.

b) Limited Partners

Any notice, direction or request required or permitted to be given to any Limited Partner hereunder shall be in writing and shall be delivered by mail, addressed to such Limited Partner at his address in the Register of Limited Partners maintained by the General Partner.

c) Change of Address

The General Partner may from time to time change its address for the purpose of this Agreement by notice to that effect given to the Limited Partners. A Limited Partner may from time to time change his or its address for the purpose of this Agreement by written notice to that effect given to the General Partner.

d) Receipt and Delivery

All notices, requests, consents and other communications required or permitted under this Agreement shall be in writing (including telefax communication) and shall be as elected by the person giving such notice hand delivered by messenger or courier service (personal delivery), telecommunicated (delivery by telefax), or mailed (air mail if international). Each such notice shall be deemed delivered

(i) on the date delivered if by personal delivery,

10.2 Änderungen

a) Dieser Vertrag kann durch die Komplementärin ohne vorherige Mitteilung oder Zustimmung der Kommanditisten geändert werden:

(i) um dem Vertrag weitere Verpflichtungen; Beschränkungen, Streichungen oder Regelungen hinzuzufügen, die nach schriftlichem Gutachten des rechtlichen Beraters der Kommanditgesellschaft dem Schutz der Kommanditisten dienen;

(ii) um Unklarheiten zu beseitigen oder hierin enthaltene Regelungen zu korrigieren oder zu ergänzen, die nach schriftlichem Gutachten des rechtlichen Beraters der Kommanditgesellschaft mangelhaft sind oder im Widerspruch zu anderen hierin enthaltenen Regelungen stehen, vorausgesetzt, dass diese Beseitigung von Unklarheiten, Korrektur oder ergänzende Regelung nach schriftlichem Gutachten des rechtlichen Beraters der Kommanditgesellschaft keine negative Auswirkungen auf die Interessen eines Kommanditisten hat oder haben wird;

(iii) um andere Regelungen in Bezug auf aus diesem Vertrag entstehende Fragen oder Zweifel zu treffen, die nach schriftlichem Gutachten des rechtlichen Beraters der Kommanditgesellschaft keine negative Auswirkungen auf die Interessen eines Kommanditisten haben oder haben werden; oder

b) Dieser Vertrag kann mit durch außerordentlichen Beschluss geäußerter Genehmigung und Zustimmung der Kommanditisten geändert werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass Änderungen, die die Rechte, Interessen oder Verpflichtungen der Komplementärin wesentlich beeinträchtigen, der Zustimmung der Komplementärin bedürfen;

c) Die Kommanditisten sind über alle Änderungen zu diesem Vertrag gemäß Absätzen (a)(ii) und (a)(iii) dieses Abschnitts 10.2 innerhalb von 30 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Änderung vollständig zu informieren.

10.3 Kommanditist ist nicht Komplementär

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages dazu führen, dass einem Kommanditisten jegliche Verpflichtungen der Komplementärin auferlegt werden, dann kommt solchen Bestimmungen keinerlei Wirksamkeit zu und sind sie nicht als Teil dieses Vertrages zu betrachten, die verbleibenden Regelungen dieses Vertrages bleiben jedoch wirksam.

10.4 Mitteilungen

a) Komplementärin

Alle Mitteilungen, Weisungen oder Anträge an die Komplementärin gemäß diesem Vertrag sind in schriftlicher Form an die Komplementärin ZAE Holding Inc., 4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024, USA, z.Hd. Herrn Dr. Wolfram G. Willburger zu senden.

b) Kommanditisten

Alle nach diesem Vertrag erforderlichen bzw. zulässigen Mitteilungen, Weisungen oder Anträge an einen Kommanditisten müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind per Post zu senden, adressiert an diesen Kommanditisten unter seiner im von der Komplementärin geführten Kommanditistenregister verzeichneten Adresse.

c) Adressenänderungen

Die Komplementärin kann ihre Adresse für Zwecke dieses Vertrages von Zeit zu Zeit durch diesbezügliche Mitteilung an die Kommanditisten ändern. Sie hat dies den Kommanditisten bekannt zu geben. Kommanditisten haben die Änderung ihrer Anschrift der Komplementärin schriftlich mitzuteilen.

d) Empfang und Zugang

Alle nach diesem Vertrag erforderlichen bzw. zulässigen Mitteilungen, Anfragen, Einwilligungen, Anträge und andere Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen (einschließlich Telefaxverkehr) und sind nach Wahl des Absenders entweder per Boten oder per Kurierdienst zu übersenden (persönliche Übergabe), fernzuübertragen (Übermittlung via Telefax) oder per Post (international per Luftpost) zugestellt werden. Jede solche Mitteilung gilt als zugestellt,

(i) am Tag der Zustellung, falls durch persönliche Übergabe zugestellt,

(ii) on the date telecommunicated if by telefax, and
(iii) on the date upon which the return receipt is signed or delivery is refused or the notice is designated by the postal authorities as not deliverable, as the case may be, if mailed.

10.5 Power of Attorney

Each Limited Partner, by their execution of the Subscription Agreement, constituting a counterpart signature of this Agreement, hereby constitutes and appoints the General Partner as his true and lawful attorney, with full power of substitution, and empowers and authorizes such attorney, in the name, place and stead of such Limited Partner, to make, execute, sign, swear to, acknowledge and file in such place or places as may be required by law any amendments to this Agreement which have been duly adopted including, without limitation, any certificates or amendments required to evidence each Limited Partner's admission and contribution to the Limited Partnership as specified herein; any and all such other instruments as may be deemed necessary or desirable by the General Partner to carry out fully the provisions of this Agreement in accordance with its terms; and any other certificates or instruments, which by law may be required to be made and filed, and to include therein all information required by law. The foregoing appointment is hereby deemed coupled with an interest, is irrevocable and shall survive the death, incompetence, disability or dissolution of such Limited Partner.

10.6 Headings and Captions

All headings and captions contained in this Agreement are for convenience only and shall not be deemed a part of this Agreement.

10.7 Counterparts

This Agreement may be executed in counterparts, each of which shall constitute an original and all of which, when taken together, shall constitute one agreement.

10.8 Governing Law

This Agreement is made pursuant to the provisions of the Act and shall be construed in accordance with the laws of the State of Texas without regard to conflicts of laws principles thereof. The Limited Partnership, the General Partner and the Limited Partners agree to the following in regard to any disputes between them arising under any of the provisions of this Agreement:

(a) **MEDIATION.** The Limited Partnership, the General Partner and the Limited Partners agree to mediate any dispute arising under the applicable provisions of this Agreement. In the event of any such dispute, the parties, within 20 (twenty) days of written request for mediation, shall attend, in good faith, a mediation in order to make a good faith reasonable effort to resolve such dispute arising under this Agreement. The parties shall attempt, in good faith, to agree to a mediator. If unable to so agree, the parties, in that event, will move to arbitration as provided in this Agreement and there will be no mediation. If this good faith mediation effort fails to resolve any dispute arising under this Agreement, the Limited Partnership, the General Partner and the Limited Partners agree to arbitrate any dispute arising under this Agreement. This arbitration shall occur only after the mediation process described herein.

(b) **ARBITRATION.** The Limited Partnership, the General Partner and the Limited Partners agree that all questions as to rights and obligations arising under the terms of this Agreement are subject to arbitration and such arbitration shall be governed by the provisions of American Arbitration Association.

10.9 Successors and Assigns

This Agreement shall be binding upon the parties hereto and

(ii) am Tag der Fernübermittlung, falls per Telefax übermittelt, und
(iii) zum Datum der Empfangsbestätigung, falls per Einschreiben, oder am Tag der Empfangsverweigerung oder der Bestätigung der Unzustellbarkeit durch die Post, wenn per Post versandt.

10.5 Vollmacht

Durch Unterzeichnung des Zeichnungsvertrages, die als Gegenzeichnung dieses Vertrages gilt, bestellt hiermit jeder Kommanditist die Komplementärin zu seiner Bevollmächtigten mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht und ermächtigt den Bevollmächtigten im Namen und anstelle des Kommanditisten Änderungen zu diesem Vertrag, die ordnungsgemäß beschlossen worden sind, vorzunehmen, auszufertigen, abzuzeichnen, zu bestätigen, sie anzuerkennen und bei den dafür gesetzlich vorgeschriebenen Stellen vorzulegen; diese Änderungen schließen ohne Beschränkung darauf jegliche Bestätigungen oder Änderungen ein, die zum Nachweis der in diesem Vertrag näher bezeichneten Zulassung eines jeden Kommanditisten und seiner Einlage in die Kommanditgesellschaft erforderlich sind, ferner sämtliche anderen Schriftstücke, die nach Auffassung der Komplementärin notwendig oder wünschenswert sein mögen, um den Vertrag im Einklang mit seinen Bestimmungen durchzuführen, und schließlich jegliche anderen Urkunden und Schriftstücke, deren Ausfertigung und Einreichung gesetzlich erforderlich sein mag, und hierin sämtliche gesetzlich erforderlichen Angaben zu machen. Die vorstehende Bevollmächtigung ist abhängig von der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft, unwiderruflich und gilt über den Tod, die Rechts/Geschäftsunfähigkeit oder die Auflösung des jeweiligen Kommanditisten hinaus.

10.6 Titel und Überschriften

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Titel und Überschriften dienen allein Anschaulichkeitszwecken und gelten nicht als Bestandteile dieses Vertrages.

10.7 Ausfertigungen

Dieser Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede ein Original darstellen soll und alle zusammen einen Vertrag.

10.8 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes erstellt worden und unterliegt dem Recht des Staates Texas ungeachtet der danach bestehenden Kollisionsregeln. Die Kommanditgesellschaft, die Komplementärin und die Kommanditisten vereinbaren in Bezug auf jedwede Streitigkeiten zwischen ihnen, die sich aufgrund von Klauseln dieses Vertrages ergeben, das Folgende:

(a) **MEDIATION.** Die Kommanditgesellschaft, die Komplementärin und die Kommanditisten vereinbaren, Streitigkeiten, die aus anwendbaren Regelungen dieses Vertrages entstehen, im Mediationsverfahren zu behandeln. Im Fall einer solchen Streitigkeit haben die Parteien innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach einem schriftlichen Antrag auf Mediation in gutem Willen an einer Mediation teilzunehmen, um in bester Absicht vernünftige Bemühungen zu entfalten, diese aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeit zu lösen. Die Parteien haben in bester Absicht zu versuchen, sich auf einen Mediator zu einigen. Wenn sie auf diesem Wege nicht zu einer Einigung kommen, werden die Parteien ein Schiedsverfahren wie in diesem Vertrag vorgesehen durchführen und es soll keine Mediation stattfinden. Wenn diese gutwillige Mediation zu keiner Einigung führt, verpflichten sich die Kommanditisten, die Komplementärin und die Kommanditgesellschaft, die Auseinandersetzung im Schiedsverfahren auszutragen. Das Schiedsverfahren soll erst nach einem Mediationsprozess, wie hier beschrieben, stattfinden.

(b) **SCHIEDSVERFAHREN.** Die Kommanditgesellschaft, die Komplementärin und die Kommanditisten erklären sich damit einverstanden, dass alle Fragen in Bezug auf sich aus den Regelungen dieses Vertrages ergebende Rechte und Verpflichtungen einem Schiedsverfahren unterliegen, wobei das Schiedsverfahren nach den Regeln der American Arbitration Association stattzufinden hat.

10.9 Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger

Dieser Vertrag bindet die Vertragsparteien und deren jeweilige

their respective successors, executors, administrators, legal representatives, heirs and assigns and shall inure to the benefit of the parties hereto and, to the extent permitted herein, their respective successors, executors, administrators, legal representatives, heirs and assigns.

10.10 Representations of Limited Partners

Each of the Limited Partners hereby reaffirms the representations and warranties made in its Subscription Agreement, and such representations and warranties are incorporated herein by reference. Without limiting the foregoing, each Partner acknowledges that the Units have not been registered under the Securities Act of 1933, as amended (for purposes of this Section 10.10, the „Securities Act“), or the securities laws of any state, and nothing contained in this Agreement shall be deemed to require such registration. Each Partner agrees that its interest in the Limited Partnership is being acquired for the purpose of investment and not with a view toward, or for sale in connection with, any distribution thereof within the meaning of the Securities Act.

10.11 Entire Agreement

This Agreement, together with the Subscription Agreements, constitutes the entire agreement of the Partners with respect to the transactions contemplated hereby and supersedes all prior oral or written agreements and understandings.

10.12 Currency

Unless otherwise expressly stated, all references to dollar amounts means dollar amounts in lawful money of the United States of America.

10.13 Enforcement Costs

If any legal action or other proceeding is brought for the enforcement of this Agreement, or because of an alleged dispute, breach, default or misrepresentation in connection with any provisions of this Agreement, the successful or prevailing party or parties shall be entitled to request the court to award such party reasonable attorneys' fees, court costs and all expenses even if not taxable as court costs (including, without limitation, all such fees, costs and expenses incident to appeals), incurred in that action or proceeding, in addition to any relief to which such party or parties may be entitled.

10.14 English Version Binding

Only the English version of this Agreement is binding. The German translation serves for informational purpose only.

In witness thereof the parties have duly executed this Agreement.

February 20, 2010

General Partner, ZAE Holding Inc.
Wolfram G. Willburger as its President

Initial Limited Partner, ATM Operating Inc.
Stefan A. Hofer as its President

Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, gesetzliche Vertreter, Erben und Zessionare und berechtigt die Vertragsparteien und, soweit in diesem Vertrag zugelassen, deren jeweilige Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, gesetzliche Vertreter, Erben und Zessionare.

10.10 Zusicherungen der Kommanditisten

Jeder der Kommanditisten wiederholt hiermit die in seiner Beitrittserklärung abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen; diese Zusicherungen und Gewährleistungen werden durch Bezugnahme in diesen Vertrag einbezogen. Ohne Einschränkung des vorhergehenden Satzes, nimmt jeder Gesellschafter zur Kenntnis, dass die Anteile weder nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in der gültigen Fassung (für Zwecke dieses Abschnitts 10.10 das "Wertpapiergesetz 1933") noch nach den in Bundesstaaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert worden sind. Keine Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, dass eine derartige Registrierung erforderlich wird. Jeder Gesellschafter erklärt, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft zu Anlagezwecken erworben worden ist, und nicht im Hinblick auf einen Vertrieb im Sinne des Wertpapiergesetzes 1933 oder zum Zwecke des Weiterverkaufs im Zusammenhang damit. .

10.11 Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag stellt zusammen mit den Beitrittserklärungen die vollständigen Vereinbarungen der Gesellschafter hinsichtlich der hiermit beabsichtigten Transaktionen dar und ersetzt sämtliche vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abreden.

10.12 Währung

Wenn nicht ausdrücklich anders vorgesehen, bezeichnen alle Bezugnahmen auf Dollarbeträge Beträge in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

10.13 Rechtsverfolgungskosten

Falls eine Klage oder ein anderes Verfahren zur Durchsetzung dieses Vertrages oder infolge eines angeblichen Vertragsbruches, einer falschen Zusicherung oder einer Streitigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag angestrengt wird, hat die obliegende Partei das Recht, vom Gericht die Zuerkennung der Rückerstattung aller ihr bei dieser Klage oder diesem Verfahren entstandenen angemessenen Anwaltshonorare, Gerichtskosten sowie aller Ausgaben zu verlangen, selbst wenn diese nicht als Gerichtskosten anzusehen sind (ohne Beschränkung darauf einschließlich aller Honorare, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit Berufungen), und zwar zusätzlich zu etwaigen anderen Entschädigungsansprüchen dieser Partei oder dieser Parteien.

10.14 Verbindlichkeit der englischen Fassung

Dieser Vertrag ist nur in der englischen Originalfassung verbindlich. Die deutsche Übersetzung dient allein der Information.

Als Bestätigung dessen haben die Parteien diesen Vertrag unterzeichnet.

20. Februar 2009

Komplementärin, ZAE Holding Inc.
Wolfram G. Willburger als ihr Geschäftsführer

Gründungskommanditistin, ATM Operating Inc.
Stefan A. Hofer als ihr Geschäftsführer

EXHIBIT A

DEFINITIONS

„**Act**“ means the Texas Laws, as amended from time to time.

„**Additional Limited Partner(s)**“ means those other parties who became Limited Partners later on, as described in Section 3.4.

„**Administrative Overhead Costs**“ means the general internal costs and expenses of the General Partner or the General Manager, not separable or attributable to the Limited Partnership (Fund Company).

„**Affiliate**“ means:

a) any officer, director, shareholder, employee or other agent or representative of the General Partner or of the General Partner;

b) any Corporation, partnership, trust or other entity controlling, controlled by or under common control with either (i) the General Partner or (ii) any officer, director or shareholder of the General Partner; and

c) any officer, director, trustee, shareholder, employee or other agent or representative of any Corporation, partnership, trust or other entity controlling, controlled by or under common control with either (i) the General Partner or (ii) any officer, director or shareholder of the General Partner.

„**Agreement**“ means this amended and restated agreement of limited partnership of ATM Fund 2018 LP, as the same may be further amended, modified or supplemented from time to time.

„**Capital Account**“ means the capital account maintained for a Partner pursuant to Section 3.

„**Cash**“ means lawful money of the United States of America.

„**Certificate of Limited Partnership**“ means the certificate of limited partnership filed in the office of the Secretary of the State of Texas as required under the Act.

„**Code**“ means the Internal Revenue Code of 1986, as amended.

„**Costs of Issue**“ means costs for syndication, organizational and placement costs and expenses and start-up management expenditures.

„**Escrow Agent**“ has the meaning as described in Section 3.9.

„**Escrow Account**“ has the meaning as described in Section 3.9.

„**Fiscal Year**“ means the fiscal year of the Limited Partnership, which shall end on each December 31.

„**General Partner**“ has the meaning as described in Section 2.5.

„**General Manager**“ has the meaning as described in Section 2.7.

„**General Management Agreement**“ means the general management agreement concluded between the Partnership, the General Partner and the General Manager.

„**Initial Dissolution**“ has the meaning ascribed to such term under Section 3.5. Additional reference is made to Section 9.8.

„Initial Limited Partner“ has the meaning as described in Section 2.5.

„**Limited Partner(s)**“ means the Initial Limited Partner and the Additional Limited Partners.

„**Limited Partnership**“ means the Texas limited liability partnership formed under the Act and pursuant to the terms of this

ANHANG A

DEFINITIONEN

„**Gesetz**“ bezeichnet die Gesetze des Staates Texas in der jeweils gültigen Fassung.

„**Weitere Kommanditist(en)**“ bezeichnet den/ die später aufgenommenen Kommanditisten, wie in Abschnitt 3.4 beschrieben.

„**Verwaltungsgemeinkosten**“ bezeichnet die allgemeinen internen Kosten und Ausgaben der Komplementärin bzw. Generalbevollmächtigten, die nicht gesondert ausgewiesen oder der Kommanditgesellschaft (Fondsgesellschaft) zugeordnet werden können.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet:

a) Organmitglieder, Gesellschafter, Zeichnungsberechtigte oder sonstige Angestellte oder andere Vertreter oder Beauftragte der Komplementärin;

b) Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder andere juristische Personen, die die Komplementärin oder eine Person, die entweder die (i) Komplementärin oder (ii) einen zeichnungsberechtigten Angestellten, ein Organmitglied oder einen Gesellschafter der Komplementärin beherrschen oder von ihr oder gemeinsam mit ihr beherrscht werden; und

c) Organmitglieder, Treuhänder, Zeichnungsberechtigte oder sonstige Angestellte oder andere Vertreter oder Beauftragte von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder anderen juristischen Personen, die entweder (i) die Komplementärin oder (ii) einen zeichnungsberechtigten Angestellten, ein Organmitglied oder einen Gesellschafter der Komplementärin beherrschen oder von ihr oder gemeinsam mit ihr beherrscht werden.

„**Vertrag**“ bezeichnet diesen Kommanditgesellschaftsvertrag der ATM Fund 2018 LP in seiner jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung.

„**Kapitalkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto das für den Partner nach Abschnitt 3 eingerichtet wird.

„**Barmittel**“ bezeichnen gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.

„**Gründungsurkunde der Kommanditgesellschaft**“ bezeichnet die Gründungsurkunde der Kommanditgesellschaft, die entsprechend dem Gesetz beim Minister für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Texas hinterlegt ist.

„**Steuergesetz**“ bedeutet das [US] Einkommensteuergesetz von 1986 [Internal Revenue Code] in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Ausgabekosten**“ bezeichnet die Kosten der Syndizierung, Kosten und Ausgaben der Organisation und Platzierung sowie Ausgaben für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs.

„**Treuhänder**“ hat die in Abschnitt 3.9 festgelegte Bedeutung.

„**Treuhandkonto**“ hat die in Abschnitt 3.9 festgelegte Bedeutung.

„**Geschäftsjahr**“ bezeichnet das Geschäftsjahr der Kommanditgesellschaft, das an jedem 31. Dezember endet.

„**Komplementärin**“ hat die in Abschnitt 2.5 bezeichnete Bedeutung.

„**Generalbevollmächtigte**“ hat die in Abschnitt 2.7 bezeichnete Bedeutung.

„**Geschäftsführungsvertrag**“ bezeichnet den zwischen der Gesellschaft, der Komplementärin und der Generalbevollmächtigten geschlossenen Geschäftsführungsvertrag.

„**Initielle Auflösung**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 3.5 zugewiesene Bedeutung. Ferner wird auf Abschnitt 9.8 Bezug genommen.

„**Gründungskommanditistin**“ hat die in Abschnitt 2.5 bezeichnete Bedeutung.

„**Kommanditist(en)**“ bezeichnet die Gründungskommanditistin und die Weiteren Kommanditisten.

„**Kommanditgesellschaft**“ bezeichnet die nach dem KG-Gesetz und gemäß den Regelungen dieses Vertrages errichtete Kom-

Agreement.

„**Losses**“ has the meaning as ascribed thereto in Section 4.1.

„Majority in Interest“ means that number of Limited Partners whose aggregate number of units shall be more than 50% of all Units.

„**Minimum Capital**“ has the meaning as ascribed thereto in Section 3.5.

„**Offering Period**“ has the meaning as described in Section 3.4.

„**Operative Costs**“ means all costs and expenses separable and attributable to the Limited Partnership (Fund Company), such as, but not limited to, external services, esp. external investors services, financing costs, insurances, legal- and tax and audit services, costs and expenses for the purchase, sale and trade of ATM Machines.

„**Ordinary Resolution**“ means:

a) any resolution passed at a duly constituted meeting of the Limited Partnership by the affirmative vote of a majority of the votes cast at such meeting and by the consent in writing of the General Partner as further provided in Section 8, or

b) any written resolution signed in one or more counterparts by the General Partner and holders of a majority of the Units.

„**Partner(s)**“ means the General Partner and all Limited Partners in the aggregate, or refers to any of the foregoing individually if used in the singular.

„**Partner Meeting**“ has the meaning as described in Section 5.1.

„**Partnership**“ means Limited Partnership.

„**Partners' Register**“ means the list registering the Limited Partners with the Limited Partnership. Only those Limited Partners shown in this list shall be deemed a valid Limited Partner to the Limited Partnership. Such list shall be maintained by the General Partner who will adjust it in any case of a valid transfer of title in a Unit.

„**Person**“ means an individual, sole proprietorship, partnership, joint venture, association, company, corporation, cooperative, trust, estate, government (or any branch or agency thereof) or other entity.

„**Portfolio**“ means the entirety of all ATM Machines owned by the Partnership.

„**Reserves**“ means amounts reasonably determined as necessary by the General Partner to meet accrued or contingent liabilities or commitments for future expenditures of the Limited Partnership.

„**Securities Act 1933**“ shall mean the Securities Act of 1933, as amended.

„**Special Resolution**“ means:

a) any resolution passed at a duly constituted meeting of the Limited Partners by the affirmative vote of not less than two thirds (66.67%) of the votes cast at such meeting and, in the case of a Special Resolution under Section 10.2(b), by the consent in writing of the General Partner, all as further provided in Section 8, or

b) any written resolution signed in one or more counterparts by the General Partner and the holders of not less than two thirds (66.67%) of the Units.

„**Subscription Agreement**“ means the document executed by each Limited Partner pursuant to which it subscribed for and purchased any Unit(s) and agreed to become a party to and be bound by this Agreement.

manditgesellschaft [Limited Liability Partnership] nach dem Recht des Staates Texas.

„Verluste“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 4.1 zugewiesene Bedeutung.

„**Anteilmehrheit**“ bedeutet die Zahl an Kommanditisten, welche zusammen mehr als 50% aller Anteile halten.

„**Mindestkapital**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 3.5 zugewiesene Bedeutung.

„**Angebotsfrist**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 3.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Laufende Betriebskosten**“ bedeutet alle Kosten und Ausgaben, die getrennt der Kommanditgesellschaft (Fondgesellschaft) zugeordnet werden können, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf, externe Dienstleister, beispielsweise externe Investorenbetreuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, rechts- und Steuerberatung, Kosten und Ausgaben für den Erwerb, den Verkauf und den Handel mit ATM Maschinen.

„**Ordentlicher Beschluss**“ bezeichnet:

a) jeden Beschluss, der in einer ordnungsgemäß konstituierten Versammlung der Kommanditgesellschaft durch zustimmende Stimmabgabe der Mehrheit der in dieser Versammlung abgegebenen Stimmen und durch schriftliche Zustimmung der Komplementärin gefaßt wird, wie im einzelnen in Abschnitt 8 festgelegt, oder

b) jeden schriftlichen Beschluss, der in einer oder mehreren Ausfertigungen von der Komplementärin und Inhabern der Mehrheit der Anteile gefasst wird.

„**Gesellschafter**“ bezeichnet die Komplementärin und alle Kommanditisten zusammen, oder bezieht sich auf jeden einzelnen der Vorgenannten, wenn in der Einzahl verwandt.

„**Gesellschafterversammlung**“ hat die Bedeutung, die in Abschnitt 5.1 bestimmt ist.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet die Kommanditgesellschaft.

„**Gesellschafterverzeichnis**“ bezeichnet die Liste der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft. Nur die in dieser Liste geführten Kommanditisten gelten als wirksam beigetretene Kommanditisten der Gesellschaft. Diese Liste ist von der Komplementärin zu führen, der sie bei jeder wirksamen Übertragung des Eigentums an einem Anteil anpasst.

„**Person**“ bezeichnet eine natürliche Person, ein Einzelkaufmännisches Unternehmen, eine Personengesellschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen, eine Vereinigung, Gesellschaft, Kapitalgesellschaft, einen Trust, einen Nachlass, eine Regierung (oder deren Abteilungen oder Behörden) oder eine andere juristische Person.

„**Portfolio**“ bezeichnet die Gesamtheit aller ATM Maschinen im Eigentum der Gesellschaft.

„**Rücklagen**“ bezeichnet von der Komplementär als dazu erforderlich festgesetzte angemessene Beträge, aufgelaufene oder eventuelle Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft oder deren Verpflichtungen für künftige Ausgaben bedienen zu können.

„**Wertpapiergesetz 1933**“ bezeichnet das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Sonderbeschluss**“ bezeichnet:

a) jeden Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß zusammgetretenen Versammlung der Kommanditisten mit einer Zustimmung von nicht weniger als zwei Dritteln (66,67%) aller abgegebenen Stimmen gefasst wird, im Fall eines Sonderbeschlusses nach Abschnitt 10.2(b) mit schriftlicher Zustimmung der Komplementärin, wie jeweils im übrigen in Abschnitt 8 festgelegt, oder

b) jeden im Umlaufverfahren in einer oder mehreren Ausfertigungen durch den Komplementär und die Inhaber von nicht weniger als zwei Dritteln (66,67%) der Anteile unterzeichneten schriftlichen Beschluss.

„**Zeichnungsvertrag**“ bezeichnet das von jedem Kommanditisten unterzeichnete Dokument, nachdem er Anteile zeichnet und erwirbt und sich damit einverstanden erklärt, Partei dieses Vertrages und durch ihn gebunden zu sein.

„**Tax Matter Partner**“ means the General Partner.

„**Unit**“ means each ownership interest in the Limited Partnership representing a capital contribution of US\$ 5,000.00.

„**Uniform Commercial Code**“ means the respective code of the USA.

„**U.S. or Canadian Person**“ means any (i) natural person resident in or citizen of the United States or Canada, (ii) partnership, corporation or other entity organized or incorporated under the laws of the United States or Canada, (iii) estate of which any executor or administrator is a U.S. or Canadian Person, (iv) trust of which any trustee is a U.S. or Canadian person, (v) agency or branch of a foreign entity located in the United States or Canada (vi) nondiscretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary for the benefit or account of a U.S. or Canadian person, (vii) discretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary organized, incorporated or (if an individual) resident in the United States or Canada and (viii) partnership, corporation or other entity if (A) organized or incorporated under the laws of any foreign jurisdiction and (B) formed by a U.S. or Canadian person principally for the purpose of investing in securities not registered under the Securities Act 1933, unless it is organized or incorporated, and owned, by accredited investors (as defined in Rule 501(a) under the Securities Act 1933) who are not natural persons, estates or trusts.

„**Steuerpartner**“ bezeichnet die Komplementärin.

„**Anteil**“ bezeichnet jede Kapitalbeteiligung an der Kommanditgesellschaft, die eine Kapitaleinlage von US\$ 5.000,00 repräsentiert.

„**Handelsgesetzbuch**“ bezeichnet das entsprechende Gesetz der USA [Uniform Commercial Code].

„**US-Amerikanische oder Kanadische Person**“ bezeichnet (i) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den oder Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten oder Kanada, (ii) eine Personen oder Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder Kanadas inkorporiert ist oder besteht, (iii) ein Nachlass, dessen/deren Verwalter eine US-amerikanische oder kanadische Person ist, (iv) ein Trust, dessen Treuhänder eine US-amerikanische oder kanadische Person ist, (v) eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten oder Kanada, (vi) ein gebundenes oder ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Trusts), das durch einen Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-amerikanischen oder kanadischen Person gehalten wird, (vii) ein freier Verfügung unterliegendes Konto oder ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Trusts), das durch einen Händler oder Treuhänder gehalten wird, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder Kanadas inkorporiert ist oder besteht bzw. (im Falle einer natürlichen Person) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder Kanada hat, und (viii) eine Personen-, Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person, wenn (A) diese nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung inkorporiert ist oder besteht und (B) durch eine US-amerikanische oder kanadische Person vorwiegend zum Zweck der Investition in nicht nach dem Wertpapiergesetz 1933 registrierten Wertpapieren gegründet wurde, soweit diese nicht von akkreditierten Investoren (wie in Rule 501(a) des Wertpapiergesetzes 1933 definiert), organisiert oder gegründet ist und sich in deren Eigentum befindet, die nicht natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle / Treuhand

Mittelverwendungs-Treuhandvertrag

Zwischen der

ATM Fund 2018 LP

mit Sitz in 4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024, USA

vertreten durch den Generalbevollmächtigten

ATM Operating Inc.

mit Sitz in 4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024, USA

vertreten durch den Geschäftsführer

Herr Stefan Hofer

- Treugeber -

und der

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft

mit Sitz in Siemensstr. 88, 63755 Alzenau

vertreten durch den Vorstand

Herr Wolfram Lange

- Initiator -

und der

Rödl & Richter GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer

Frau Monika Richter

- Treuhänder -

wird der folgende Treuhandvertrag abgeschlossen:

§ 1 Investitionsvorhaben

1. Der Treugeber ist eine Gesellschaft, die ein Portfolio von Geldautomaten (ATM = Automated Teller Machines) in den Vereinigten Staaten von Amerika erwerben soll. Mit dem Erwerb der Geldautomaten wird der Abschluss bzw. der Eintritt von/in Standort-, Nutzungs-, Instandhaltungs- und Serviceverträgen verbunden sein.

2. Für den Erwerb des Portfolios plant der Treugeber Investoren mit einer Mindestzeichnungssumme von 20.000,00 US\$ in Deutschland einzuwerben. Das gezeichnete Gesellschaftskapital soll mindestens 0,5 Million US\$ betragen und kann auf max. 15,0 Mio. US\$ durch Beschluss der Geschäftsführung erhöht werden. Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 31.12.2010 und kann bis zum 31.06.2011 verlängert werden (nachfolgend „Emissionsphase“).

3. Das Gesellschaftskapital wird nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes nach Abzug von Gründungs-, Eigenkapitalvermittlungs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft für den Erwerb sowie die Verwaltung der Geldautomaten in den USA verwendet werden. Die Höhe der Investition in das Portfolio sowie der übrigen Kosten während der Emissionsphase ergeben sich aus dem Investitions- und Finanzierungsplan, der im Prospekt abgedruckt ist.

4. Die Investoren beteiligen sich als Limited Partner unmittelbar beim Treugeber. Der Investor verpflichtet sich durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung unter anderem zur Einzahlung der Einlage auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete Konto.

§ 2 Auftragsgegenstand

1. Der Treugeber beauftragt den Treuhänder mit der

- ⇒ Auszahlung der Investitionskosten laut Investitions- und Finanzierungsplan auf das noch vom Treugeber zu benennende Konto nach Maßgabe der in § 3 Ziffer 3 des Vertrages genannten Freigabevoraussetzungen
- ⇒ Auszahlung der für die Dauer der Emissionsphase entstanden Dienstleistungskosten laut Investitions- und Finanzierungsplan auf das vom Vertragspartner/Auftragnehmer des Treugebers zu benennende Konto nach Maßgabe der in § 3 Ziffer 3 des Vertrages genannten Freigabevoraussetzungen.

2. Der Treuhänder richtet in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Treugebers ein Bankkonto ein, das er im eigenen Namen und auf Rechnung des Treugebers führt. Das Treuhandverhältnis ist gegenüber der Bank offen zu legen. Das Treuhandkonto ist bei der Merck Finck & Co. Privatbankiers einzurichten. Der Treugeber berechtigt die DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft zur Einsichtnahme in das Treuhandkonto. Dementsprechend erhält sie einen Online-Zugang und die Duplikate der Kontoauszüge.

3. Der Treuhänder erstellt – soweit ein gesonderter Auftrag durch den Treugeber erteilt wird – eine Abrechnung über das von ihm geführte Treuhandkonto. Soweit sich der Treuhandauftrag über mehrere Kalenderjahre erstreckt, ist der Auftrag für jedes Kalenderjahr gesondert zu erteilen.

4. Der Treuhänder ist nicht mit der Durchführung des Erwerbs des Portfolios von Geldautomaten oder dessen Verwaltung beauftragt. Der Treuhänder ist ebenfalls nicht mit der Überwachung der Geschäftsführung oder mit der Auszahlung von Ausschüttungen beauftragt.

§ 3 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Treugeber bestätigt die Einzahlung auf dem Konto der Gesellschaft durch Vorlage einer Gesellschafterliste und der Kopien der Beitrittserklärungen.

2. Der Treuhänder überwacht die Rückzahlung der eingezahlten Einlagen, soweit die Mindestzeichnungssumme gem. § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages von 0,5 Million US\$ nicht bis zum 31. Dezember 2010 bzw. 30. Juni 2011 eingeworben worden ist und die Geschäftsführung des Treugebers die Rückabwicklung beschlossen hat.

3. Der Treuhänder darf Auszahlungen vom Treuhandkonto nur nach Vorliegen der nachfolgend definierten Freigabevoraussetzungen vornehmen:

a) Es handelt sich ausschließlich um die im Investitions- und Finanzierungsplan bestimmten

- ⇒ Investitionskosten (Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten) für den Erwerb von Geldautomaten
- ⇒ Dienstleistungskosten (Gründungs-, Eigenkapitalvermittlungs- und Verwaltungskosten) in der Emissionsphase

Andere als die im Investitions- und Finanzierungsplan genannten Kosten und Liquiditätsüberschüsse sind nach Maßgabe des § 3 Ziffer 4 des Vertrages auszahlbar. Grundlage für die Auszahlung der Investitions- und Dienstleistungskosten ist der im Prospekt abgedruckte Investitions- und Finanzierungsplan.

b) Das gezeichnete Gesellschaftskapital soll mindestens 0,5 Million. US\$ betragen. Die Zeichnung ist seitens der Geschäftsführung des Treugebers durch Vorlage von Kopien der Beitrittserklärungen nachzuweisen. Es

steht im Ermessen der Geschäftsführung (§ 3.5 des Gesellschaftsvertrages), die Investition bereits mit einem geringeren Eigenkapital zu beginnen. Der Treuhänder ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

c) Zur Auszahlung der unter § 3 Ziffer 3a) des Vertrages genannten Investitions- und Dienstleistungskosten sind dem Treuhänder durch die Geschäftsführung des Treugebers die Vertragsunterlagen, Angebote und Annahmebestätigungen oder die von der Geschäftsführung sachlich richtig bestätigten Rechnungen vorzulegen.

⇒ Für die Auszahlung der Investitionskosten ist die Vorlage der unterzeichneten Kaufverträge erforderlich.

⇒ Die Höhe der auszahlenden Dienstleistungskosten richtet sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach dem Stand der Einzahlung des gezeichneten Gesellschaftskapitals.

d) Die Auszahlung von Investitions- und Dienstleistungskosten ist nur vorzunehmen, wenn die Rechnungsbeträge oder die vertraglich vereinbarten Leistungen fällig sind. Ist die Fälligkeit in den Vertragsunterlagen oder in den Rechnungen nicht definiert, hat sich der Treuhänder die Fälligkeitsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachweisen zu lassen.

e) Die Freigabe von Eigenmitteln des Treugebers erfolgt ausschließlich auf Anforderung der Geschäftsführung. Die Anforderung erfolgt mittels von der Geschäftsführung vorbereiteter (ausgefüllter und unterzeichneter) Zahlungsaufträge, die an den Treuhänder zur Freigabe gesandt werden. Der Treuhänder hat vor jeder Freigabe von Eigenmitteln die Voraussetzungen zu § 3 Absatz 3 des Vertrages gewissenhaft zu prüfen.

4. Sollten von dem Treuhandkonto andere als die unter § 3 Abs. 3 dieses Vertrages bezeichneten Investitions- und Dienstleistungskosten, wie zum Beispiel laufende Kosten (zum Beispiel Jahresabschluss- oder Rechtsanwaltskosten) der Gesellschaft ausgezahlt werden, sind dem Treuhänder die Rechnungen und der Zahlungsauftrag vorzulegen. In dem Zahlungsauftrag sind die sachliche Richtigkeit und die Fälligkeit der Rechnungen vom Treugeber zu bestätigen. Die Auszahlung der laufenden Kosten ist an keine weiteren Freigabevoraussetzungen gebunden.

Es steht im Ermessen der Geschäftsführung des Treugebers etwaige nach dem Abschluss der Emissionsphase verbleibenden Liquiditätsüberschüsse als Liquiditätsreserve auf das Konto des Treugebers in den USA zu übertragen oder an die Investoren, durch einen von ihm in Deutschland benannten Dienstleister, auszuschütten. Hierzu erteilt der Treugeber einen Zahlungsauftrag an den Treuhänder.

5. Liegen die Voraussetzungen zur Auszahlung der Eigenmittel nicht vor, ist der Treuhänder berechtigt, von der Geschäftsführung des Treugebers die Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu verlangen oder wenn diese nicht binnen einer Frist von 10 Tagen beigebracht werden können, die Verfügung zurückzuweisen.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Treugebers / Vertragsgrundlage

1. Vertragsgrundlage ist, dass der Treugeber alles für die Durchführung des Investitionsvorhabens Erforderliche tut bzw. unterlässt, durch das das Investitionsvorhaben bzw. der Gesellschaftszweck und die Erfüllung der Verpflichtung aller hieran Beteiligten beeinträchtigt werden könnte.

2. Der Treugeber hat dem Treuhänder sämtliche Unterlagen und Informationen sowie jegliche Unterstützung zukommen zu lassen, die dieser zur pünktlichen und reibungslosen Erledigung der in § 2 und § 3 übernommenen Aufgaben benötigt.

§ 5 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis läuft für die Dauer der Emissionsphase vorbehaltlich einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Treugebers bis zum 30.06.2011. Sollte die Emissionsphase (einschließlich Ein- und Auszahlungen) nicht bis zum 30.06.2011 abgeschlossen werden; verlängert sich das Vertragsverhältnis bis zum 31.12.2011.

§ 6 Treuhandhonorar

1. Der Treuhänder erhält für die Übernahme der Durchführung des Treuhandauftrages für die Dauer der Emissionsphase ein Honorar in Höhe von 0,13% des gezeichneten Kapitals (USD) zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar für die Emissionsphase beträgt jedoch mindestens 3.000 USD zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Mittelverwendungs-Treuhandvertrag

2. Beauftragt der Treugeber den Treuhänder mit der Erstellung einer Abrechnung über das Treuhandkonto (§ 2 Ziffer 3 des Vertrages), erhält der Treugeber ein Honorar in Höhe von 2.800,00 USD zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Honorar monatlich nach dem erreichten Zeichnungsstand abzurechnen. Das Honorar zu § 6 Ziffer 1 des Vertrages wird jedoch erstmals zum Ende des Monats fällig, in dem die Geschäftsführung des Treugebers den Treuhänder über den Investitionsbeginn in Kenntnis setzt (§ 3 Ziffer 3 b des Vertrages).
4. Ist die Zeichnungssumme von 0,5 Mio. USD bis zum 31.12.2010 bzw. 30.06.2011 nicht erreicht und beschließt die Geschäftsführung des Treugebers die Rückabwicklung, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Initiator in die Leistungsverpflichtung des Treugebers eintritt.

§ 7 Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Investitionsvorhabens, für die Finanzierungsmöglichkeiten und die Erzielung der angestrebten Vorteile. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen.
2. Alle Ansprüche des Treugebers oder seiner Gesellschafter aus diesem Vertrag sowie aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis der Vertragsanbahnung verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, es sei denn, sie unterliegen kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntnis der schadensbegründenden Umstände schriftlich gegenüber dem Treuhänder geltend zu machen.
3. Für die Durchführung des Auftrages und die Verantwortlichkeit des Treuhänders sind im Übrigen – auch im Verhältnis gegenüber Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages sind.

Durch die anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und in den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurde die Haftung des Treuhänders für Fahrlässigkeit auf EUR 4 Mio. im Einzelfall beschränkt. In den Allgemeinen Vertragsbedingungen Rödl & Partner ist darüber hinaus bestimmt, dass die Regelung für Wirtschaftsprüfer auch für auf der Auftragnehmerseite tätige Steuerberater und Rechtsanwälte gilt.

Diese Regelungen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen, wobei § 309 Nr. 7 b) BGB Regelungen über die Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht zulässt, während § 54a WPO dies nicht verbietet. Die Parteien wollen aber Unklarheiten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff vermeiden. Hierzu wurden im Hinblick auf eine individualvertragliche Vereinbarung folgende Regelungsvarianten erörtert:

Variante 1:

Die Haftung wird auch für den Fall, dass ein Beratungsfehler auf grober Fahrlässigkeit beruht, auf die in den genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen bezeichneten Summen begrenzt (EUR 4 Mio).

Variante 2:

Der Treugeber schlägt folgende Alternative für die Gestaltung der Haftungsbedingungen vor

.....
.....
.....
.....

Die Parteien einigen sich auf eine Haftungsbestimmung gemäß Variante 1, die hiermit verbindlich als Bestandteil des Vertrages vereinbart wird. Sollte die hier getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sollen jedenfalls die im ersten Absatz näher bezeichneten AGB gelten.

....., den

(Unterschrift Treugeber)

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Auftragnehmer für etwaige vorsätzliche Schädigungen unbeschränkt haftet.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 9 Bestandteile des Vertrages

In den vorliegenden Beratungsvertrag werden einbezogen und diesem als Bestandteile beigelegt:

- a) Allgemeine Vertragsbedingungen von Rödl & Partner
- b) Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Berlin, 26. Februar 2010

Rödl & Richter GmbH
Monika Richter

Alzenau, 26. Februar 2010

DEWILA Privatinvest AG
Wolfram Lange

Plano, 26. Februar 2010

ATM Operating Inc.
Stefan Hofer

Geschäftsführungsvertrag mit der Generalbevollmächtigten

Geschäftsführungsvertrag

Zwischen der

ATM Fund 2018 LP

4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024

- nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt -

ZAE Holding Inc.

4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024

- nachstehend „Komplementärin“ genannt -

und der

ATM Operating Inc.

4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024

- nachstehend „Generalbevollmächtigte“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Fondsgesellschaft legt das Geld ihrer Anleger/Kommanditisten gemäß den im Vermögensanlagen-Verkaufprospekt der Fondsgesellschaft festgelegten Investitionskriterien in ATM Maschinen an, die in USA erworben und betrieben werden sollen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Fondsgesellschaft beauftragt die Generalbevollmächtigte, ab 1. Juni 2010 ihre Geschäfte entsprechend § 2 dieses Vertrages zu führen.
2. Die Fondsgesellschaft und die Komplementärin beauftragen die Generalbevollmächtigte ab 1. Juni 2010 die Geschäfte der Fondsgesellschaft entsprechend § 3 dieses Vertrages zu führen.

§ 2 Aufgaben der Generalbevollmächtigten bezüglich der Fondsgesellschaft

1. Die Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die Geschäfte der Fondsgesellschaft zu führen und sie im Außenverhältnis vollumfänglich zu vertreten.
2. Im Rahmen dieser Geschäftsbesorgung und Vertretung übernimmt die Generalbevollmächtigte für die Fondsgesellschaft die Tätigkeiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und der anderen Geschäfte der Fondsgesellschaft, die im Gesellschaftsvertrag genannt und erforderlich sind. Die Generalbevollmächtigte übernimmt keine Rechtsbesorgung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes und ist dazu auch nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt Aufträge zur Rechts- und Steuerberatung zu erteilen, wann immer sie dies für erforderlich hält.
3. Insbesondere ist die Generalbevollmächtigte beauftragt mit: (a) Vorbereitung und Leitung von Gesellschafterversammlungen (b) Herbeiführung erforderlicher Gesellschafterbeschlüsse (c) Führung der Geschäftsbücher und Buchhaltung der Fondsgesellschaft (d) Erstellung von Investitions- und Finanzplänen, (e) Erstellung einer Liquiditätsplanung (f) Beschaffung von ATM Maschinen (g) Betrieb der ATM Maschinen (h) Portfoliooptimierung durch Nachverhandlung von Verträgen und An- und Verkauf von ATM Maschinen (i) Wahrnehmung der Aufgaben als Tax Partner nach dem Gesellschaft der Fondsgesellschaft (j) Wahrnehmung aller anderen Aufgaben, die dem Komplementär der Fondsgesellschaft obliegen (k) Beauftra-

gung einer Steuerberatungsfirma mit der notwendigen Buchführung, Bilanzierung und Steuerberatung auf Kosten der Fondsgesellschaft

4. Die Generalbevollmächtigte ist zur Verschwiegenheit über alle ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen verpflichtet. Die ihr überlassenen Unterlagen hat sie sorgfältig aufzubewahren.

§ 3 Aufgaben der Generalbevollmächtigten hinsichtlich der Komplementärin

Die Generalbevollmächtigt soll hinsichtlich der Komplementärin die gleichen Aufgaben entsprechend erfüllen, die bezüglich der Fondsgesellschaft in § 2 beschrieben sind.

§ 4 Vergütung

1. Die Generalbevollmächtigte erhält für ihre Tätigkeit nach §§ 2 und 3 eine jährliche Vergütung in Höhe von 2% des Kommanditkapitals, zahlbar in vier gleichen Jahresraten jeweils zum Beginn des Quartals. Maßgebend für die Vergütung ist das Kommanditkapital am Anfang des jeweiligen Geschäftsjahres, während des Rumpfgeschäftsjahres am Anfang des jeweiligen Kalendermonats.

2. Die Generalbevollmächtigte hat Anspruch auf Ersatz aller notwendigen Auslagen. Sie ist aber nicht verpflichtet, für die Fondsgesellschaft in Vorlage zu treten.

3. Porto- und Kopier-, Reise- und Übernachtungsaufwendungen sowie sonstige Fremdkosten sind unter Beifügung des betreffenden Belegs gesondert abzurechnen.

§ 5 Haftung

1. Die Generalbevollmächtigte haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Fondsgesellschaft, deren Finanzierbarkeit und die Erzielung steuerlicher Ergebnisse.

2. Die Generalbevollmächtigte erledigt ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die Generalbevollmächtigte haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und nur für den unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch für ihre Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Juni 2010 und läuft bis zum 31. Dezember 2018. Das Vertragsverhältnis verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt bestehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder lückenhaft sein und / oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Unwirksame und lückenhafte Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragschließenden in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

3. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Plano, Texas, USA vereinbart.

Plano, 26. Februar 2010

ATM Fund 2018 LP
vertreten durch die Komplementärin ZAE Holding Inc.
Dr. Wolfram G. Willburger

ATM Operating Inc.
Stefan Hofer

Marketingvertrag mit dem Initiator

Marketingvertrag

Zwischen der

ATM Fund 2018 LP

4656 Courtyard Trail, Plano TX 75024

- nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt -

und der

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft

Siemensstraße 88, 63755 Alzenau i.Ufr.

- nachstehend „Marketingbeauftragte“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Fondsgesellschaft legt das Geld ihrer Anleger/Kommanditisten in ATM Maschinen an, die in USA erworben und betrieben werden sollen.

Die Fondsgesellschaft benötigt in Deutschland eine Marketingbeauftragte, der die Anteile an der Fondsgesellschaft vertritt.

Die Marketingbeauftragte hat die Erstellung der für den Vertrieb erforderlichen Materialien und Unterlagen auf eigene Rechnung übernehmen. Die Fondsgesellschaft ersetzt der Marketingbeauftragten diese Kosten nur, soweit auch ein Vertriebs Erfolg realisiert wird.

§ 1 Marketingauftrag

1. Die Marketingbeauftragte übernimmt es, für die Anteile an der ATM Fund 2018 LP in Deutschland und deutschen Anrainerstaaten geeignete Finanzdienstleister, Banken und Vertriebsbeauftragte zu ermitteln, auszuwählen und für die Fondsgesellschaft zu beauftragen.

2. Der Vertrieb soll so bald als möglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung organisiert werden. Er soll nach Möglichkeit bis zum 31. Dezember 2010 (Zeichnungsschluss) oder zu einem früheren oder einem späteren Termin, der von der Komplementärin der Fondsgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag der ATM Fund 2018 LP festgelegt wird, abgeschlossen werden. Es soll insgesamt ein Kommanditkapital von US\$ 10 Millionen eingeworben werden.

§ 2 Vertriebsmaterial

1. Die Marketingbeauftragte erstellt die für den Vertrieb in den einzelnen Ländern erforderlichen und / oder gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und Materialien und beschafft für die Fondsgesellschaft etwa erforderliche staatliche Genehmigungen und / oder Zulassungen und Gutachten.

2. In Deutschland erstellt die Marketingbeauftragte insbesondere den Verkaufsprospekt nach der Vermögensverkaufsprospektverordnung und betreibt für die ATM Fund 2018 LP das Zulassungsverfahren bei der BaFin. Nach der Zulassung lässt die Marketingbeauftragte die Vertriebsmaterialien drucken und verteilt diese an eingeschalteten Vertriebspartner.

§ 3 Beauftragung Dritter

1. Die Marketingbeauftragte beauftragt mit dem Vertrieb der Anteile für die ATM Fund 2018 LP ausschließlich Dritte (Vertriebspartner).

2. Die Vertriebspartner werden als Beauftragte der Fondsgesellschaft tätig. Die Marketingbeauftragte betreut die Vertriebspartner für die Fondsgesellschaft und rechnet für diese auch eventuell auszahlende Vertriebsprovisionen mit den Vertriebspartnern ab.

3. Mit Vertriebspartnern ist eine Vertriebsvereinbarung zu schließen, die mit der ATM Fund 2018 LP abzustimmen ist.

4. Die Marketingbeauftragte ist für die Überwachung der Vertriebspartner gegenüber der ATM Fund 2018 LP verantwortlich. Sie übergibt der Generalbevollmächtigten des ATM Fund 2018 LP vorab eine Liste, auf welcher alle Vertriebspartner aufgeführt sind. Sie hat diese Liste laufend auf dem aktuellen Stand zu halten und die Generalbevollmächtigten über alle Veränderungen unverzüglich zu informieren. Nach Schluss der Zeichnungsfrist erstellt die Marketingbeauftragte eine Liste, auf der alle Vertriebspartner und die von ihnen jeweils vermittelten Zeichner aufgeführt sind. Dabei sind die Vertriebspartner und die Zeichner jeweils mit vollständigem Namen, postalische Anschrift und sonstigen Kontaktdaten (z.B. E-Mail Adresse, Telefonnummer) anzugeben.

§ 4 Vergütung, Kostenerstattung

1. Die Marketingbeauftragte erhält für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 6% des eingeworbenen Kommanditkapitals (Emissionskosten) zuzüglich des Agios von 3%, die sie an die Vertriebsbeauftragten weiterzuleiten hat, soweit den Vertriebsbeauftragten künftig Provisionen zustehen.

2. Alle anfallenden Kosten für die Prospektierung, die Erstellung sonstiger Marketingmaterialien und das Betreiben eventueller Genehmigungsverfahren ersetzt die ATM Fund 2018 LP der Marketingbeauftragten in dem im deutschen Verkaufsprospekt festgelegten Umfang.

3. Die Marketingbeauftragte hat hinsichtlich der Kosten, die von der ATM Fund 2018 LP gem. Ziff. 2 zu tragen sind, einen Freistellungsanspruch gegen die ATM Fund 2018 LP. Die ATM Fund 2018 LP soll die Verträge mit den jeweiligen Auftragnehmern, wo immer möglich, direkt abschließen; ist dies nicht möglich, soll die ATM Fund 2018 LP diese Verträge zu einem späteren Zeitpunkt mit befreiender Wirkung für die Marketingbeauftragte übernehmen.

§ 5 Haftung

1. Die Marketingbeauftragte hat alle Marketingunterlagen, insbesondere Prospekte und Zeichnungsscheine, vor ihrer Verwendung durch Aushändigung an Vertriebspartner der ATM Fund 2018 LP zur Genehmigung vorzulegen. Bevor eine entsprechende Genehmigung durch die ATM Fund 2018 LP vorliegt, dürfen diese Marketingunterlagen nicht genutzt werden.

2. Die ATM Fund 2018 LP trägt im Innenverhältnis gegenüber der Marketingbeauftragten die alleinige Verantwortung für die uneingeschränkte Richtigkeit der Marketingunterlagen, ungeachtet der alleinigen Außenhaftung der Marketingbeauftragten als Prospektverantwortliche. Sie hat die Marketingbeauftragte von jedweden Haftungsansprüchen in diesem Bereich vollumfänglich freizustellen. Wird die Marketingbeauftragte von Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen, die Marketingunterlagen seien fehlerhaft, so hat sie hierüber die ATM Fund 2018 LP unverzüglich zu informieren. Bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Abwehr eventueller Haftungsansprüche hat die Marketingbeauftragte die Weisungen der ATM Fund 2018 LP in vollem Umfang zu befolgen. Eventuell erforderliche Anwalts- oder Gerichtskosten hat die ATM Fund 2018 LP zu tragen; sie hat die Marketingbeauftragte hiervon freizustellen und auf Anforderung durch die Marketingbeauftragte angemessene Vorschüsse zu leisten.

§ 6 Sonstiges

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Alzenau i. Ufr.

3. Die Regelungen des deutschen Verkaufsprospektes gehen den Regelungen dieses Vertrages vor. Widerspricht der deutsche Verkaufsprospekt diesem Vertrag in einem oder mehreren Punkten, so sind die Regelungen dieses Vertrages durch die entsprechenden Regelungen, die im Verkaufsprospekt beschrieben sind, zu ersetzen.

Marketingvertrag

4. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist diese durch eine Klausel zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Klausel ausgedrückten wirtschaftlich Gewollten auf rechtlich zulässige Weise möglichst nahe kommt.

Plano, 26. Februar 2010

ATM Fund 2018 LP
vertreten durch den Generalbevollmächtigten
ATM Operating Inc.
Stefan Hofer

Alzenau, 26. Februar 2010

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft
Wolfram Lange

Beitrittsdokumente

Hinweise zum Ausfüllen der Beitrittsdokumenten

(für Rückfragen steht Ihnen der Initiator auch telefonisch unter +49 (0) 60 23 - 500 696 gerne zur Verfügung)

Beitrittserklärung

- ◇ Bitte in Druckbuchstaben gut leserlich alle persönlichen Angaben ausfüllen.
- ◇ Unterschreiben Sie bitte die Beitrittserklärung sowie die Widerrufsbelehrung und die Empfangsbestätigung (drei Unterschriften pro Beitrittserklärung).
- ◇ Da die Ausschüttungen, Steuerrückerstattungen um die Kapitalrückzahlungen in US\$ geleistet werden, ist es empfehlenswert, bei Ihrer Bank ein US\$ Konto zu unterhalten und auch der Beitrittserklärung anzugeben. Bei Angabe eines in Euro geführten Kontos konvertiert Ihrer Bank automatisch eingehende Zahlungen in Euro, wodurch meist weitere Kosten entstehen.
- ◇ Beteiligung beider Ehegatten: hierzu sind zwei getrennte Beitrittserklärungen auszuführen und einzureichen, da in USA Ehepartner immer getrennt veranlagt werden.

US Besteuerung / US Steuernummer

Wenn Sie nicht bereits eine Einkommensteuererklärung in den USA abgeben, die künftig auch diese Investitionen umfassen müsste, benötigen wir für Zwecke der US Einkommensteuererklärung und Rückerstattung Ihre persönliche US Steuernummer („International Taxpayer Identification Number“ ITIN). Diese ITIN ist für die US Behörden Voraussetzung für die Bearbeitung der US Steuererklärung des Anlegers und der daraus gegebenenfalls resultierenden Steuerrückerstattungsansprüche.

Wenn Sie bereits über eine ITIN verfügen, tragen Sie diese bitte auf der Beitrittserklärung ein. Falls sie zwar noch keine ITIN haben, aber eine solche bereits beantragt haben, teilen Sie dieses bitte nach Erhalt unverzüglich und unaufgefordert der Zeichnungsstelle mit, damit diese an den Fonds weitergeleitet wird.

Falls Sie noch keine US Steuernummer beantragt haben, wird Ihnen der Fonds die notwendigen Antragsformulare zukommen lassen.

Bestätigung des Anlegers

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung versichern sie gegenüber der Fondsgesellschaft, dass sie kein Staatsbürger der USA oder Kanada sind, keinen Wohnsitz in den USA oder Kanada haben und auch nicht im Besitz einer unbeschränkten Arbeit und Aufenthaltserlaubnis („Green Card“) der USA oder Kanadas sind.

Die Beitrittserklärung wird von ihrem Berater/Vermittler entgegengenommen und an die

DEWILA Privatinvest Aktiengesellschaft

Siemensstrasse 88

D-63755 Alzenau i. Ufr.

zur Weiterleitung an die Fondsgesellschaft geschickt. Die Beteiligung als Kommanditist wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Fonds, die ATM Fund 2018 LP, wirksam, vertreten durch die Komplementärin und diese wiederum vertreten durch die Generalbevollmächtigte des Fonds, die ATM Operating Inc., 4656 Courtyard Trail, Plano, TX 75024, USA.



DEWILA PRIVATINVEST
- AKTIENGESELLSCHAFT -

Dewila Privatinvest Aktiengesellschaft
Siemensstraße 88
63755 Alzenau

Tel.: +49 (0) 60 23 - 500 696
Fax.: +49 (0) 60 23 - 500 699

info@dewila.de
www.dewila.de